



Ein Projekt der

NDG GROUP **SEASIDE**


 **KIEL**
*Maritim leben
an der Förde.*



INHALT

Vorwort	4
Übernahme der Prospektverantwortung	5
Das Objekt im Überblick	7
Risiken und Chancen	8
Werbungskosten	12
Steuerliche Betrachtung	13
Der Standort Kiel	18
Die Lage	26
Grundrisse	28
Modernisierungsmassnahmen	70
Das Angebot	71
Teilungserklärung	78
Verwaltungsvertrag	91
Vollmacht	94
Wohnungsverwaltungs-Vertrag	95
Vollmacht	98
Beschränkte persönliche Dienstbarkeit und Vormerkung	99
Referenzen	103
Impressum	104

VORWORT

WAHRE WERTE, SICHERER BESTAND

Die Welt dreht sich schneller als je zuvor. Geschwindigkeit prägt unseren Alltag. Diese Geschwindigkeit ist Teil unseres modernen Lebens geworden. Doch wir benötigen auch einen Gegenpol. Etwas, das nach Jahren noch Wert und Bestand hat, wenn sich alle anderen Dinge geändert haben. Deshalb legen wir Wert auf Bildung. Deshalb suchen wir persönliches Glück in Ehe und Familie. Deshalb wollen wir uns wohlfühlen. Deshalb investieren wir in Immobilien.

DIE RENAISSANCE DER WOHNIMMOBILIEN

Die Wohnraumnachfrage wächst stetig, insbesondere in attraktiven Regionen wie Kiel. Menschen haben einen immer höheren Wohnflächenbedarf. Immer mehr Singlehaushalte suchen die passende Wohnung. Die Neubautätigkeit bleibt weit hinter dem Bedarf zurück. So wird sich die Nachfrage zunehmend auf den vorhandenen Wohnungsbestand konzentrieren, d. h. auf die Erhaltung und Modernisierung des Altbaubestandes.

MARITIM LEBEN AN DER FÖRDE: KIEL

Kiel, die nördlichste Großstadt Deutschlands und die Landeshauptstadt Schleswig-Holsteins. Das Zentrum: die Förde. Sie reicht bis mitten in die Stadt und sorgt für vielfältige Impulse in der Bevölkerung, Tourismus, und der Wirtschaft allgemein. Der Kieler Hafen ist mit seinen Kreuzfahrt- und Fährterminal die Drehscheibe nach Skandinavien und ins Baltikum.

Wohnen in Kiel bedeutet leben mit Wind, weite Horizonte und immer wieder das Meer. Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bietet Strandleben, Wassersport und Erholung pur. Ein breites Bildungs- und Freizeitangebot bietet den passenden Rahmen für die ganze Familie. Eine Stadt, die ständig wächst und dabei die traditionellen Wurzeln nicht aus den Augen verliert.

DER ZEITPUNKT IST ÜBERAUS GÜNSTIG

Gerade an der Ostsee wecken solche Immobilien Begehrlichkeiten, sowohl bei Anlegern als auch bei Mietern. Wer hier jetzt Wohneigentum erwirbt, kann von attraktiven Kaufpreisen profitieren. Ob Sie hier als Eigennutzer später mietfrei den Ruhestand genießen oder sich als Kapitalanleger eine zusätzliche „Immobilienrente“ sichern möchten: Eine Investition in Kiel ist eine Anlage, die Bestand haben wird.



ÜBERNAHME DER PROSPEKTVERANTWORTUNG

Prospektherausgeber und Objektgesellschaft des vorgesehenen Kaufvertrages über den Kauf von Eigentumswohnungen ist die Firma NDG Kiel GmbH & Co. KG. Die in diesem Prospekt angebotene Kapitalanlage ist an Interessenten mit Fokus auf eine langfristige Eigennutzung oder Weitervermietung gerichtet. Ungeeignet ist die Kapitalanlage für Interessenten mit kurzfristigen festen Renditeerwartungen sowie kurzfristigem Spekulationsmotiv. Unser Angebot zum Erwerb einer Eigentumswohnung in dem Projekt „Preetzer Straße 51, 53, 55/ Gazellestraße 12, 14“ in Kiel richtet sich an Anleger, welche eine sachwertorientierte Altersvorsorge oder einen langfristigen Kapitalaufbau unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Risiken und Chancen erwägen. Detaillierte Angaben dazu finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Der Prospekt informiert den Investor nach Überzeugung des Herausgebers wahrheitsgemäß, sorgfältig und vollständig über alle Umstände, die für die Entscheidung des Investors über die angebotene Investition von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können. Es sind nur die zum Prospekterstellungszeitpunkt bekannten Sachverhalte maßgebend.

Planungs- und Berechnungsgrundlagen stehen unter dem Vorbehalt der jederzeit möglichen Veränderung. Die derzeitige Bau, Verwaltungs- und Finanzverwaltungspraxis sowie die Rechtsprechung können sich verändern. Eine daraus resultierende Haftung wird nachvollziehbarer Weise nicht übernommen. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich auch auf zukünftige Entwicklungen von Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten sowie notwendige Instandhaltungsmaßnahmen.

Die im Prospekt enthaltenen Möblierungsvorschläge, Fotos und Illustrationen sind als Vorschläge zu verstehen und gehören nicht zum Lieferumfang. Die Realisierung von Planungen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit seitens der entsprechenden Behörden. Gültigkeit haben ausschließlich die notariell beurkundeten Verträge. Im Prospekt werden zukünftigen Kunden bereits jetzt die Teilungserklärung, einen Kaufvertragsentwurf und der Verwaltervertrag bekannt gegeben. Da auch die abzuschließenden Verträge Veränderungen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht unterliegen können, besitzen nur die letztendlichen wechselseitig abgeschlossenen Verträge Gültigkeit.

Alle im Prospekt hinterlegten Texte, Fotos und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Prospektaufbau und -inhalt orientiert sich am IDW-S4 Standard der Wirtschaftsprüfer (Stand: 18.05.2006). Der Prospektherausgeber versichert, dass er nach bestem Wissen und Gewissen über alle für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände im Prospekt vollständig und richtig aufgeklärt hat. Aufgrund der Komplexität und Auswirkung auf unterschiedlichste Fachgebiete, welche der Erwerb einer Eigentumswohnung mit sich bringt, können wir trotz gewissenhafter Prüfung und sorgfältiger Erarbeitung Irrtümer nicht ausschließen. Der Prospekt wurde im April 2023 erstellt und im Anschluss herausgegeben.

NDG Kiel GmbH & Co. KG
Marco S. Pankonin, Geschäftsführer



DAS OBJEKT IM ÜBERBLICK

Preetzer Straße 51, 53, 55/Gazellestraße 12, 14 in 24143 Kiel

ART DES OBJEKTES:

Bestandswohnungen zur langfristigen Vermietung
bzw. Eigennutzung

GRUNDSTÜCKSGRÖSSE:

ca. 2.424 m²

BAUJAHR:

ca. 1960, Dachgeschossausbau 2023

ANZAHL EINHEITEN:

40 Wohnungen
+ 9 Wohnungen Dachgeschoss, Neuausbau

GESAMTFLÄCHE:

ca. 2.300 m²
+ ca. 400 m² Dachgeschoss, Neuausbau

GRÖSSE DER EINHEITEN:

ca. 25 bis 68 m²

ANZAHL ZIMMER:

2 bis 3

STELLPLÄTZE:

6 Garagen

BEHEIZUNG:

Fernwärme

ERWERBSNEBENKOSTEN:

Zurzeit:

- 6,5 % Grunderwerbssteuer
- ca. 2 % Notar- und Gerichtskosten

ABSCHREIBUNG:

Für Kapitalanleger: 50 Jahre 2 % auf die
Gebäudesubstanz gemäß §7 Abs. 4 EStG
(lineare Afa)

Für Eigennutzer: keine

VERMIETUNG:

Ausgaben: Hausgeld gemäß Erstwirtschaftsplan.

Davon u. a. nicht umlegbar:

- Instandhaltung: 0,50 €/m²/Monat
- WEG-Verwaltung: 30,00 €/WE/Monat
inkl. 19 % MwSt.
- Sondereigentumsverwaltung: 20,00 €/WE/Monat
inkl. 19 % MwSt.
- Verwaltung Stellplätze: 5,00 €/Monat
zzgl. 19 % MwSt.
- Service- und Wartungspaket: 25,00 €/Monat
inkl. 19 % MwSt.

Einnahmen: Geschätzte Mieteinnahmen gemäß
Mietenliste.

RECHTE AUS DEM

ERWERB DER VERMÖGENSANLAGE:

Der Erwerber erwirbt Eigentum an einer Wohnung
gemäß Wohnungseigentumsgesetz sowie den
Anspruch auf Verwaltungsdienstleistungen gemäß
Teilungserklärung. Zu weiteren Details wird auf das
Kapitel „Steuerliche Betrachtungen“ verwiesen.

RISIKEN UND CHANCEN

Hinweise zur Kapitalanlage

A. DAS ALLGEMEINE RISIKO EINES IMMOBILIENEIGENTÜMERS

Das allgemeine Risiko besteht in einer gewissen Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen und allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen. Dass auch eine Immobilieninvestition den allgemeinen Spielregeln von Angebot und Nachfrage unterliegt, hat die Vergangenheit deutlich gemacht.

B. STANDORTRISIKO

Mitentscheidend für den Wertzuwachs einer Immobilie ist die Entwicklung des Standortes, wobei sowohl die Entwicklung des Großraumes der Stadt als Ganzes als auch die Entwicklung der Stadt selbst eine entsprechende Rolle spielen. Berücksichtigt werden müssen diesbezüglich Komponenten wie die Arbeitslosenquote bzw. Industrieansiedlungen, die in starkem Maße Einfluss darauf haben, inwiefern sich Kiel langfristig entwickelt.

C. MIETAUSFALLRISIKO

Der Investor trägt das alleinige grundsätzliche Risiko, dass seine Wohnung ganz oder zeitweise nicht vermietet werden kann. Ferner, dass es aufgrund mangelnder Bonität des Mieters zu Mietausfällen und weiteren Belastungen kommen kann. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Verkäufer keinerlei Mietgarantien übernommen werden.

D. QUALITÄT DER VERWALTUNG

Die nachlässige Verwaltung einer Immobilie kann zu Wertminderungen, eingeschränkter Vermietbarkeit sowie eventuell zu erhöhten Reparaturaufwendungen führen. Darüber hinaus entscheidet der Verwalter über die Auswahl der Mieter. Deren Bonität und Umgang mit der Mietsache sind für die Werthaltigkeit der Immobilie von großer Bedeutung. Sofern hierauf nicht in gebotenem Maße geachtet wird, besteht das Risiko des Mietausfalles und einer unzureichenden Anschlussvermietung bei Mieterwechsel.

E. DIE INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Die Instandhaltungsrücklage stellt eine finanzielle Reserve der Wohnungseigentümer dar, um Instandsetzungen am Gemeinschaftseigentum (Dach, Fassade, Treppenhaus, Heizungsanlage etc.) im Bedarfsfall bezahlen zu können. Die Höhe der Instandhaltungsrücklage wurde anfänglich mit $0,50 \text{ €/m}^2/\text{Monat} \times 12 \text{ Monate} = 6,00 \text{ €/m}^2$ Wohnfläche p. a. angenommen. Dieser Wert wurde nicht auf der Basis der voraussichtlichen Restlebenszeit der Verschleißteile ermittelt und entspricht nicht der in § 28 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung genannten Instandhaltungsrücklage.

Sie könnte demnach unter Umständen langfristig gesehen zu gering bemessen sein. Für diesen Fall sind etwaige zusätzliche Instandhaltungskosten vom

Investor zu tragen (Sonderumlage). Im Übrigen entscheiden in der Folge die Wohnungseigentümer auf der jährlich abzuhaltenden Eigentümerversammlung über die tatsächliche Höhe der Instandhaltungsrücklage. Diese kann per Beschluss der Eigentümerversammlung erhöht, aber auch verringert werden. Innerhalb eines Zeitraums von 15 bis 40 Jahren muss damit gerechnet werden, dass das Ergreifen von grundlegenden Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung des Wohngebäudes vonnöten sein kann. Bedingt werden diese Maßnahmen z. B. durch den Ersatz von Verschleißbauteilen oder die Angleichung des Wohngebäudes an etwaig geänderte Wohnbedürfnisse oder Vorstellungen potenzieller Mieter. Unter Umständen ist denkbar, dass der Einsatz erheblicher zusätzlicher finanzieller Mittel für die Modernisierung und Instandhaltung bereits vor Ablauf von 15 Jahren erforderlich wird.

Die durch die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen entstehenden Kosten sind in der Regel durch die erwirtschaftete Instandhaltungsrücklage nicht zu begleichen, sodass der dadurch nicht abgedeckte Kostenanteil per Sonderumlage auf die einzelnen Eigentümer (Investoren) umgelegt werden muss. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Investor das Risiko von Instandsetzungsmaßnahmen am Sondereigentum (Wohneinheit) grundsätzlich allein trägt, soweit er nicht vom Mieter oder einem Dritten

Ersatz verlangen kann. Diesbezüglich ist dem Investor zwingend anzuraten, eine eigenständige Rücklage in Form einer Sparanlage anzulegen.

F. DAS FINANZIERUNGSRISIKO

Die Finanzierung erfolgt in der Regel aus Eigenkapital und Fremdmitteln. Für den Fall der Vereinbarung eines Disagios (Unterschiedsbetrag zwischen Netto und Bruttofremdmitteln) wird für die erste Zinsfestschreibungsperiode der Zinssatz reduziert. Da das Disagio steuerlich sofort abgeschrieben werden kann und außerdem den Nominalzinssatz senkt, liegt hierin ein Vorteil. Dem steht allerdings der Nachteil einer höheren Kreditaufnahme (in Höhe der Bruttofremdmittel) gegenüber, sofern das Disagio nicht aus Eigenmitteln des Investors bezahlt, sondern mitfinanziert wird, da das Brutto und nicht das Nettodarlehen vom Investor zu verzinsen und zu tilgen ist. Nach Ablauf der ersten Zinsfestschreibungsperiode wird die finanzierende Bank anhand der dann marktüblichen Zinssätze die Konditionen für das gewährte Darlehen neu festlegen. Der dann gültige Zinssatz kann höher oder niedriger sein als zu Beginn der Investition, wodurch sich eine liquiditätsmäßige Verschlechterung oder Verbesserung im Verhältnis zu den Mieteinnahmen ergeben kann. Soweit der für eine eventuelle Darlehensfinanzierung zu leistende Kapitaleinsatz die Mieteinnahmen übersteigt, muss der Investor die sich ergebende Unterdeckung, die sich bei Mietausfall entsprechend erhöht, aus eigenen Mitteln aufbringen. Ist er hierzu nicht in der Lage, besteht die Gefahr des Verlustes des eingesetzten Eigenkapitals und des mit der Immobilie geschaffenen Wertes.



G. NICHT IM KAUFPREIS ENTHALTENE KOSTEN

Beim Erwerb einer Immobilie muss der Käufer beachten, dass folgende Kostenstellen nicht im Kaufpreis enthalten sind: Kosten/Zinsen einer seitens des Investors beanspruchten Finanzierung des Kaufpreises. Kosten für die von dem finanzierenden Kreditinstitut eventuell geforderten Zusatzsicherheiten; hierzu können unter anderem Aufwendungen für die Stellung einer Ausfallgarantie zählen, z. B. eine Kapital oder Risikolebensversicherung. Erwerbsnebenkosten wie Notargebühren, Grundbuchgebühren und Grunderwerbssteuer; die zu kalkulierende Grunderwerbssteuer (auf den Kaufpreis) liegt zurzeit

bei 6,5 %, die Kosten für Notar und Grundbuchamt (auf Gesamtpreis/Kaufvertragsabwicklung) belaufen sich auf ca. 2 %. Sämtliche Haus- und Grundstücksaufwendungen (Strom, Gas, Heizung, Wasser, Versicherung usw.), die nach Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten entstehen, sowie Folgebetreuungskosten. Kapitalanleger können Nebenkosten im gesetzlichen Rahmen auf den jeweiligen Mieter umlegen. Kosten der Verwaltung des Gemeinschafts- und Sondereigentums. Gebühren von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die möglicherweise im Interesse des Investors beauftragt werden sollten.



H. IM KAUFPREIS ENTHALTENE KOSTEN

Der Kaufpreis beinhaltet nicht nur die Kosten für Grundstück, Gebäude und Sanierung, sondern auch die für die Durchführung der Investition erforderlichen Dienstleistungs- und Funktionsträgergebühren (z. B. Konzeption, Vertrieb und Marketing). In der Regel betragen die vorbezeichneten Kosten etwa 10 % zzgl. Mehrwertsteuer vom Kaufpreis. Aus diesem Grund wird ein Investor bei einer Weiterveräußerung seiner Immobilie zunächst nicht den kaufvertraglich vereinbarten Kaufpreis erzielen können. Hierzu ist es erforderlich, dass der nicht exakt zu prognostizierende Wertzuwachs der Immobilie zunächst die im Kaufpreis enthaltenen Dienstleistungs- und Funktionsträgergebühren kompensiert. Kurzfristige Spekulationsgewinne bilden von daher die absolute Ausnahme und sollten nicht im Mittelpunkt der Zielsetzung des Investments stehen.

I. INSOLVENZ BZW. LEISTUNGSUNFÄHIGKEIT DES VERKÄUFERS

Die Insolvenz bzw. Leistungsunfähigkeit des Verkäufers während der Durchführung der Baumaßnahme kann wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Ungeachtet einer möglichen Insolvenz des Verkäufers hat der Käufer nach der Bildung des Wohn- und Teileigentums sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch die rechtliche Sicherheit bezüglich des Eigentumserwerbs des Vertragsgegenstandes. Herstellungsansprüche können dann allerdings nur bedingt oder gar nicht durchgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass der Investor in Übereinkunft mit den übrigen Investoren die noch notwendigen Modernisie-

rungs- und Ausbauleistungen eigenverantwortlich ausführen lassen muss.

Die hierdurch entstehenden Kosten, soweit diese den bereits entrichteten Kaufpreis übersteigen, können gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden. Beachtet werden muss aber, dass selbst bei einer rechtskräftigen festgestellten Zahlungsschuld des Verkäufers aufgrund von Insolvenz eine vollständige Befriedigung des Käufers in aller Regel nicht zu erreichen ist. Die Insolvenz bzw. Leistungsunfähigkeit des Verkäufers kann weiter dazu führen, dass die Baumaßnahme erheblich verspätet fertiggestellt wird. Kommt es im Zuge der eigenständigen Durchführung des Bauvorhabens zuzüglich zur Insolvenz bzw. Leistungsunfähigkeit des Verkäufers zu Abstimmungsschwierigkeiten mit den weiteren Investoren, kann dies unter Umständen dazu führen, dass die Fertigstellung des Bauvorhabens zur Gänze scheitert.

Der oben dargestellte mögliche Schadenseintritt bei vorliegender Insolvenz bzw. Leistungsunfähigkeit des Verkäufers wird dadurch minimiert, dass die Zahlungen des Käufers unter Beachtung der Erwerbersicherung nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) erfolgen. Das bedeutet, dass der Erwerber nur in der Höhe Zahlungen zu leisten hat, wie durch den Verkäufer auch Bauleistungen erbracht wurden.

Darüber hinaus ist der Käufer unabhängig vom etwaigen Baufortschritt erst dann zu Zahlungen verpflichtet, wenn sein Anspruch auf Eigentumsübertragung durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch gesichert ist. Der durch die MaBV

gewährte Schutz vor einer Überzahlung bezieht sich allerdings nur auf den originären Kaufpreis. Entstehen dagegen gegenüber dem Verkäufer weitergehende Ansprüche (z. B. Verzögerungsschäden), trägt der Investor das alleinige Risiko des Forderungsausfalls, da wie bereits oben geschrieben eine vollständige Erfüllung der Zahlungsschuld durch den Verkäufer bei Insolvenz in aller Regel ausscheidet.

Weiterhin wird ausdrücklich festgestellt, dass die dargestellten Risiken nicht abschließend sind. Unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungsgrundsätze wurden hier die wesentlichen Risiken aufgeführt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung bezüglich einer Immobilieninvestition neben den behandelten investitionsspezifischen Risiken auch die persönlichen und individuellen Verhältnisse des Erwerbers (Alter, Einnahmesicherheit etc.) zu berücksichtigen sind.

WERBUNGSKOSTEN BEI VERMIETUNG UND VERPACHTUNG



ALLGEMEIN

Gemäß § 9 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten sämtliche Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten können im Rahmen der Überschussermittlung anteilig in Form von Abschreibungen berücksichtigt werden, wobei Anschaffungskosten für Grund und Boden nicht abschreibungsfähig sind. Andere Aufwendungen (Fremdkapitalzinsen, Disagio, Finanzierungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten, Kosten der Instandhaltung, Grundsteuer etc.) sind als sofort abziehbare Werbungskosten im Veranlagungsjahr der Auszahlung berücksichtigungsfähig.

DISAGIO

Disagio ist die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Nennbetrag eines Darlehens. Im Rahmen der Überschussermittlung wird das Disagio zum Zeitpunkt der Zahlung oder des Einbehaltes

als Werbungskosten erfasst. Dieser Ansatz führt regelmäßig zu anfänglichen steuerlichen Verlusten, da hier Zinsaufwendungen zeitlich vorverlagert werden. Die Vereinbarung eines Disagios von bis zu 5 % der Darlehenssumme bei einer Darlehenslaufzeit von mindestens fünf Jahren ist nach Meinung der Finanzverwaltung als marktüblich anzusehen (Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 31. August 1990, sog. „Bauherren-Erlass“).

LINEARE ABSCHREIBUNG

Die lineare Abschreibung gemäß § 7 Abs. 4 EStG ist bezüglich der Anschaffungskosten der Altbausubstanz in Abzug zu bringen, wobei im Jahr der Anschaffung gegebenenfalls eine zeitanteilige Abschreibung durchzuführen ist. Als Jahr der Anschaffung gilt in der Regel das Jahr des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten. Die lineare jährliche Gebäudeabschreibung beträgt 2 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNG BZW. EINTRAGUNG EINES LOHNSTEUERFREIBETRAGES

Die voraussichtlich ausgleichsfähigen Verluste können bereits im Einkommensteuervorauszahlungsverfahren (§ 39a Abs. 1 Nr. 5b EStG oder in Form eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte § 39a Abs. 1 Nr. 5b EStG) berücksichtigt werden, soweit die Begrenzung des § 2 Abs. 3 EStG nicht greift. Dies gilt erst für Veranlagungszeiträume, die nach der Fertigstellung oder der Anschaffung der Immobilie beginnen. Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung (§ 37 Abs. 3 Satz 8 und 9 EStG). Für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt (§ 39a Abs. 2 Satz 3 EStG).

STEUERLICHE BETRACHTUNGEN

I. EINKOMMENSTEUER

1. EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Der Erwerber, der die Immobilie vermietet, erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG. Diese Einkünfte werden durch eine so genannte Überschussrechnung ermittelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dabei werden von den Einnahmen aus der Vermietung die entstandenen Kosten als Werbungskosten abgezogen. Übersteigen die Werbungskosten die Mieteinnahmen, kann der Verlust aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich mit den übrigen Einkünften verrechnet werden, sodass sich das zu versteuernde Einkommen und damit letztlich die Steuerlast vermindert. Eine solche Verrechnung ist nur dann ausgeschlossen, wenn bei der Vermietung die erforderliche Einkünfteerzielungsabsicht fehlt (vgl. dazu Abschnitt 5) oder die Vorschrift des § 15 b EStG eingreift. Hält der Erwerber die Wohnung nicht in seinem Privatvermögen, sondern in einem Betriebsvermögen, gehören die erzielten Einnahmen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG. In diesem Fall gelten bestimmte Besonderheiten, die in Abschnitt 7. 4. dargestellt werden.

2. WERBUNGSKOSTEN

2.1 Allgemeines

Zu den abziehbaren Werbungskosten gehören neben den Betriebskosten auch die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung des Gebäudes, seine Verwaltung sowie die Finanzierungskosten. Bei den Kosten für die Eintragung der Grundschuld handelt es sich um Nebenkosten der Finanzierung, sodass diese als Werbungskosten abziehbar sind. Die Kosten für den Kaufvertrag (Notar), die Grunderwerbsteuer und die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch stellen Nebenkosten der Anschaffung dar und sind deshalb nicht als Werbungskosten absetzbar. Auch etwaige Bauzeitinsen, die der Erwerber an den Verkäufer für die Zeit bis zum Lastenwechsel zu zahlen hat, stellen Anschaffungskosten dar. Soweit die Anschaffungskosten auf das Gebäude entfallen, können sie jährlich mit einem im Gesetz bestimmten Prozentsatz als Werbungskosten abgezogen werden. Diesen Betrag nennt das Gesetz Absetzung für Abnutzung (AfA). Für den Grund und Boden gewährt das Gesetz keine AfA, weil dieser nicht abnutzbar ist.

2.2 Abschreibungen

Erwirbt der Anleger eine vom Verkäufer zu sanierende Wohnung, wird er steuerlich so gestellt, als habe er eine bereits fertig sanierte Wohnung erworben. Die Kosten für die Sanierung stellen daher bei dem Erwerber nicht nachträgliche Herstellungskosten dar, sondern sind Teil der Anschaffungskosten. Für den Teil der Anschaffungskosten, der der Altbausubstanz oder nicht begünstigten Sanierungsmaßnahmen zuzurechnen ist, kann der Erwerber die so genannte Normalabschreibung gem. § 7 Abs. 4 EStG geltend machen. Soweit die Anschaffungskosten dem Grund und Boden zuzuordnen sind, ist eine Abschreibung nicht möglich, weil der Grund und Boden nicht abnutzbar ist. Die Anschaffungskosten des Erwerbers müssen daher in folgende „Elemente“ aufgeteilt werden:

- Grund und Boden
- Altbausubstanz + Modernisierung

Diese Aufteilung wird grundsätzlich nach dem Verhältnis der Verkehrswerte dieser „Elemente“ vorgenommen. Zuständig ist hierfür das Betriebsfinanzamt des Verkäufers.

3. ALTBAUSUBSTANZ

Für den Teil der Anschaffungskosten die der Altbausubstanz zuzuordnen sind kann der Erwerber die sogenannte Normalabschreibung gem. § 7 Abs. 4 EStG abziehen. Diese AfA beträgt bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,0 % und bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 %. Im Jahr der Anschaffung kann allerdings nicht der volle Jahresbetrag in Anspruch genommen werden. Da die Gebäude AfA erst ab dem Monat der Anschaffung gewährt wird, ist der Jahresbetrag zeitanteilig zu kürzen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt grundsätzlich derjenige, in dem Nutzen und Lasten nach dem Kaufvertrag auf den Käufer übergehen.

4. FINANZIERUNGSKOSTEN

Zu den Finanzierungskosten gehören sämtliche Gebühren und Kosten, die von dem Darlehensnehmer für die Aufnahme des Darlehens zu zahlen sind. Hierzu gehört außer den Schuldzinsen und etwaige anderen Gebühren der Bank insbesondere auch das so genannte Damnum, welches auch Disagio genannt wird. Dabei handelt es sich um den Unterschiedsbetrag zwischen der vereinbarten Darlehenssumme und dem Auszahlungsbetrag. Üblicherweise ist die Vereinbarung eines Damnums mit der Vereinbarung eines festen Zinssatzes verbunden. Das Damnum dient dann der Verbilligung des Zinssatzes für die Dauer der Zinsbindung. Steuerlich wird ein solches Damnum als Vorauszahlung von Schuldzinsen für die Dauer der Zinsbindungsfrist behandelt. Es ist daher als Werbungskosten abzugsfähig und wird im

Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in dem Jahr abgezogen, in dem das Darlehen von der Bank ausgereicht wird. Wird das Darlehen in Teilbeträgen ausgereicht, gilt auch das Damnum entsprechend als anteilig abgeflissen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG ist das Damnum allerdings nur insoweit sofort abziehbar wie es marktüblich ist. Die Finanzverwaltung geht in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2003 davon aus, dass ein Damnum nur dann marktüblich ist, wenn die Zinsbindungsdauer mindestens 5 Jahre und das Damnum höchstens 5,0 % beträgt. Diese Grenze sollte daher unbedingt eingehalten werden. Die Kosten für die Bestellung und Eintragung der Grundschuld gelten als Nebenkosten der Finanzierung und sind daher ebenfalls als Werbungskosten abziehbar.

5. EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT

Die Verluste aus der Vermietung der Wohnung können nur dann mit den anderen Einkünften verrechnet werden, wenn die Vermietung mit der Absicht betrieben wird, einen so genannten Totalüberschuss zu erzielen (Gewinnerzielungsabsicht). Fehlt die Absicht, einen Totalüberschuss zu erzielen, ist die Vermietung der Privatsphäre zuzuordnen und daher steuerlich nicht relevant. Man spricht von einer Liebhaberei. Unter dem Totalüberschuss versteht man die Summe der während der gesamten – voraussichtlichen – Vermietungszeit von dem Eigentümer erzielten Überschüsse über die Werbungskosten. Etwaige Veräußerungsgewinne bleiben dabei außer Ansatz. Der Erwerber müsste eigentlich nachweisen, dass er die Wohnung so lange vermieten will, bis der Totalüberschuss erreicht ist. Um Streitigkeiten über

diese Frage zu vermeiden, hat die Rechtsprechung jedoch entschieden, dass die Absicht, einen Totalüberschuss zu erzielen, vermutet wird, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist.

Der Erwerber muss die Absicht, einen Totalüberschuss zu erzielen, daher nur dann nachweisen, wenn er dem Finanzamt Anlass zu der Vermutung gibt, er wolle die Wohnung schon vor Erreichen des Totalüberschusses verkaufen. Wird die Wohnung innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Erwerb wieder verkauft, sieht die Finanzverwaltung darin ein Indiz dafür, dass von Anfang an die Absicht bestand, die Wohnung nicht auf Dauer zu vermieten, und geht von einer so genannten Liebhaberei aus.

Die Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht gilt jedoch nicht, wenn die Wohnung aus persönlichen Gründen verbilligt vermietet wird (Gunstmiete) und die vereinbarte Miete weniger als 75,0 % der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die vereinbarte Miete zwischen 75,0 % und 56,0 %, sind die Werbungskosten nur dann voll abziehbar, wenn der Vermieter nachweist, dass er voraussichtlich einen Totalüberschuss erzielen wird. Anderenfalls sind die Werbungskosten nur anteilig abziehbar. Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 56,0 % der ortsüblichen Miete, werden die abziehbaren Werbungskosten gem. § 21 Abs. 2 EStG stets entsprechend gekürzt.

6. VERLUSTAUSGLEICHVERBOT GEM. § 15 B EStG

Nach § 15 b EStG können die Verluste aus der Vermietung der Wohnung dann nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, wenn es sich um ein

sogenanntes Steuerstundungsmodell handelt. Nach § 15 b EStG liegt ein solches Steuerstundungsmodell vor, wenn der Erwerb modellhaft gestaltet ist und die in der Anfangsphase erzielten Verluste in der Summe mehr als 10,0 % des eingesetzten Eigenkapitals betragen. Die Vorschrift des § 15 b EStG ist in erster Linie für geschlossene Fonds gedacht, sodass hier grundsätzlich von einer Modellhaftigkeit auszugehen ist. Beim Erwerb von Realeigentum liegt dagegen nach dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 eine Modellhaftigkeit nur dann vor, wenn der Erwerber eine oder mehrere Nebenleistungen in Anspruch nimmt, die die Investitionsphase betreffen, und dafür eine Gebühr bezahlt, die als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Beispielhaft werden hierfür in dem BMF-Schreiben die Mietgarantie sowie die Bürgschaft für die Endfinanzierung genannt. Aber auch die Gebühr für eine Finanzierungsvermittlung wird von der Finanzverwaltung als schädlich angesehen. Nicht erforderlich ist, dass diese Nebenleistungen von dem Verkäufer selbst erbracht werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt bereits dann vor, wenn diese Nebenleistungen von einer nahestehenden Person des Verkäufers oder einer Gesellschaft, an der er selbst oder eine ihm nahestehende Person beteiligt ist, erbracht wird oder wenn die Nebenleistungen von einem Dritten auf Vermittlung des Verkäufers hin erfolgt.

Der Käufer kann deshalb die Anwendungen des § 15 b EStG vermeiden, indem er auf die Inanspruchnahme derartiger Nebenleistungen völlig verzichtet. Unschädlich ist es aber auch, wenn er eine derartige

Nebenleistung in Anspruch nimmt, dafür aber keine gesonderte Gebühr zu zahlen hat, sondern die Leistungen mit dem Kaufpreis abgegolten ist. Denn in diesem Fall entstehen durch die Nebenleistungen keine sofort abziehbaren Werbungskosten, sodass kein Steuerstundungseffekt bewirkt wird. Aus diesem Grund stellt auch die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch den Verkäufer keine schädliche Nebenleistung dar, weil das Entgelt, das der Erwerber hierfür zahlt, steuerlich Anschaffungskosten darstellt, die nur im Rahmen der Gebäude-AfA abziehbar sind, aber keine sofort abziehbaren Werbungskosten.

Wie das BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 ausdrücklich darstellt, führt auch die Inanspruchnahme eines Damnums (Disagios) oder eine volle Fremdfinanzie-

rung nicht zur Anwendung des § 15 b EStG. Zwar werden dadurch sofort abziehbare Werbungskosten geschaffen, die diesen Kosten zugrundeliegenden Leistungen sind aber nicht der Sphäre des Verkäufers zuzurechnen. Nebenleistungen des Verkäufers, die nicht die Investitionsphase, sondern die Phase der späteren Bewirtschaftung betreffen, sind nach dem BMF-Schreiben ebenfalls unschädlich. Daher führt es nicht zur Anwendung des § 15 b EStG, wenn der Verkäufer zugleich mit der Verwaltung der Wohnung oder der WEG-Verwaltung betraut wird. Allerdings darf das Entgelt hierfür nicht mehr als 12 Monate im Voraus gezahlt werden. Auch die Vereinbarung eines Mietpools ist im Hinblick auf § 15 b EStG unschädlich.





7. VERÄUSSERUNG DER WOHNUNG

7.1 Die Frist von 10 Jahren

Veräußert der Eigentümer die Wohnung wieder, so wird der entstehende Gewinn nicht im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) erfasst. Denn in dieser Einkunftsart wird nur das Entgelt für die Überlassung der Nutzung besteuert. Der Gewinn ist daher nur dann steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen des § 23 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) erfüllt sind. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist, die man herkömmlich Spekulationsfrist nennt, sind die beiden schuldrechtlichen Verträge, also die beiden Notarverträge für den Ankauf und den Verkauf. Dagegen sind die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch und der Wechsel von Nutzen und Lasten insofern unbeachtlich.

7.2 Ausnahme für selbstgenutzte Wohnungen

Eine Ausnahme gilt jedoch für Wohnungen, die von dem Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Gewinne aus derartigen Wohnungen werden auch dann nicht erfasst, wenn die Veräußerung innerhalb der Frist von 10 Jahren erfolgt. Voraussetzung ist jedoch gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG,

dass die Wohnung in dem Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Verkauft der Eigentümer die Wohnung vor Ablauf dieser Zeitspanne, so ist der Gewinn steuerfrei, wenn er sie in dem gesamten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

7.3 Nachversteuerung der Abschreibungen

Der Veräußerungsgewinn errechnet sich in der Weise, dass von dem Veräußerungserlös die Anschaffungskosten sowie die Transaktionskosten abgezogen werden. Dem so ermittelten Gewinn sind jedoch gem. § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG sämtliche in Anspruch genommenen Abschreibungen, also die so genannte Normal Afa hinzuzurechnen. Dies bedeutet, dass der Anleger, der seine Wohnung innerhalb von 10 Jahren wieder verkauft, sämtliche Abschreibungen, die er während dieses Zeitraums in Anspruch genommen hat, im Jahr der Veräußerung „nachversteuert“. Dies wirkt sich wegen des progressiven Steuertarifs in der Regel sehr nachteilig aus. Denn die Abschreibungsvorteile der vergangenen Jahre werden kumuliert in einem einzigen Jahr nachversteuert, ohne dass das Gesetz hierfür eine Ermäßigung des Steuertarifs gewährt.

7.4 Gewerblicher Grundstückshandel

Steuerpflichtige, die nachhaltig Grundstücke verkaufen, werden als Grundstückshändler behandelt und erzielen deshalb Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Dies hat insbesondere zur Folge, dass Gewinne aus der Veräußerung der Wohnung unab-

hängig von der Haltedauer steuerpflichtig sind. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BFH geht die Finanzverwaltung (BMF Schreiben vom 26. März 2004) davon aus, dass ein gewerblicher Grundstückshandel dann vorliegt, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mehr als drei Grundstücke (DreiObjektGrenze) verkauft werden. Dabei werden jedoch Grundstücke, die länger als 10 Jahre im Vermögen gehalten worden sind, nicht mitgezählt. Behält der Erwerber die Wohnung mindestens 10 Jahre lang, so kann er sich somit sicher sein, damit weder ein „Spekulationsgeschäft“ i. S. d. § 23 EStG noch einen gewerblichen Grundstückshandel auszulösen. Erwerben Ehegatten eine Wohnung gemeinschaftlich, wird der gewerbliche Grundstückshandel für jeden von ihnen getrennt geprüft. Verkaufen sie die Wohnung später, zählt deshalb bei jedem von ihnen der Verkauf seines Miteigentumsanteils als Veräußerung eines Objekts. In Zweifelsfällen sollte vor dem Verkauf eine persönliche Steuerberatung erfolgen.

8. NUTZUNG DER WOHNUNG ZU EIGENEN WOHNZWECKEN

8.1 Abzug wie Sonderausgaben

Nutzt der Erwerber die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, so erzielt er keine Einkünfte und kann auch keine Sonderausgaben abziehen.

8.2 Veräußerungsgewinn

Der Gewinn aus der Veräußerung einer Wohnung, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig (vgl. oben unter 7.2.).

9. EINKOMMENSTEUERVORAUSZAHLUNGEN/ LOHNSTEUERKARTE

9.1 Einkommensteuervorauszahlung

Der voraussichtliche Verlust aus der Vermietung der Wohnung kann bereits bei Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Gem. § 37 Abs. 3 Satz 8 EStG ist dies jedoch noch nicht für das Jahr möglich, in dem die Wohnung angeschafft wird. Für dieses Jahr können die Verluste erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

9.2 Lohnsteuerkarte

Gem. § 39 a Abs. 1 Nr. 5 b EStG können die voraussichtlichen Verluste aus der Vermietung der Wohnung bereits auf der Lohnsteuerkarte als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag eingetragen werden. Der Antrag muss auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck und bis zum 30. November des Jahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Für das Jahr der Anschaffung ist dies jedoch nicht möglich, da die Vorschrift des § 37 Abs. 3 Satz 8 EStG hier entsprechend gilt.

II. GRUNDERWERBSTEUER

Bei Erwerb und Veräußerung der Wohnung ist Grunderwerbsteuer zu zahlen. Die Grunderwerbsteuer beträgt in Schleswig-Holstein z. Z. 6,5 %.

III. ERBSCHAFTSTEUER/SCHENKUNGSTEUER

Der Übergang eines Grundstücks aufgrund eines Erbfalls oder einer Schenkung unter Lebenden unterliegt gem. § 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) der Erbschaftsteuer. Für die Bewertung der Wohnung gilt seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr das so genannte

Bedarfswertverfahren. Stattdessen ist die Wohnung nunmehr grundsätzlich mit dem Verkehrswert anzusetzen. Dieser ist gem. § 182 Abs. 2 Nr. 1 BewG bei Eigentumswohnungen im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Dabei sind gem. § 183 BewG die Preise vergleichbarer Grundstücke oder von den Gutachterausschüssen ermittelte Vergleichsfaktoren heranzuziehen. Gem. § 13 c ErbStG sind Wohnungen, die zu Wohnzwecken vermietet werden, nur zu 90,0 % ihres Wertes anzusetzen. Wird ein Grundstück vererbt, so ist die darauf lastende Fremdverbindlichkeit von dem Wert der Wohnung abzuziehen. Da das Grundstück nur mit 90,0 % seines Wertes angesetzt wird, ist auch die Verbindlichkeit gem. § 10 Abs. 6 ErbStG nur zu 90,0 % abziehbar. Das Gleiche gilt bei einer Schenkung, bei der der Beschenkte die Verbindlichkeit übernimmt. Im Übrigen ist die Höhe der Erbschaft/Schenkungssteuer davon abhängig, wie hoch der Steuersatz ist. Der Steuersatz hängt außer von der Steuerklasse, zu der der Erbe/Beschenkte gehört (§ 15 ErbStG), auch von der Höhe der ihm zugefallenen Erbschaft bzw. der Schenkung ab. Gem. § 14 ErbStG sind dabei mehrere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile zusammenzurechnen.

Außerdem gelten seit 2009 folgende Freibeträge:

Ehegatte 500.000 €
Kinder 400.000 €
Enkelkinder 200.000 €
Übrige Personen 20.000 €

WOHNEN IM NORDEN – LEBEN MIT WASSER, FLAIR UND TRADITION

Kiel ist die nördlichste Großstadt Deutschlands. Eine Stadt am Meer – mit der Weite der Ostsee und der typisch nordischen Mentalität, die hier für jeden erlebbar wird. Und auch abseits von Strand und Ufer gibt es vielseitige kulturelle, sportliche und gastronomische Plätze. Nicht zu vergessen die Veranstaltungsszene. Mit der Kieler Woche feiert die Stadt jedes Jahr das größte Sommerfest im Norden Europas und die zugleich größte Segelsportveranstaltung der Welt.

Der Anspruch auf ein breites Bildungs- und Freizeitangebot kommt bei allen Generationen sehr gut an. Vom Kindergarten über alle Schulen, Hochschulen bis zum beruflichen Bildungszentrum und eine Vielzahl herausragender wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen: Kiel bietet Chancen.

Viel Seeluft und das maritime Flair einer Hafenstadt macht das Wohnen hier so liebens- und lebenswert.

MEERWERT.

54°20′ nördliche Breite, 10°8′ östliche Länge:
hier liegt Kiel. Mit mehr als 249.000 Einwohnern die
größte nördlichste Stadt Deutschlands. Das Wasser, kombiniert
mit 1.660 Sonnenstunden im Jahr, prägt den Lebensstil:
gelassen, offen, zufrieden.





17 KILOMETER FÖRDE



ZAHLEN UND FAKTEN

Quelle: Pressereferat – Online-Redaktion,
Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel

Anno
1242
Stadtgründung



Jährlich durchqueren
ca. 32.000 Schiffe den
Kiel-Kanal
(Nord-Ostsee-Kanal)



Über 1.500 Seeschiffe,
über 2 Millionen Passagiere,
über 120 Kreuzfahrer im Hafen



Wissenschafts-
park mit
70 Unternehmen



4 Hochschulen
mit über
35.000
Studierenden



684 Hektar Wald

9 Sporthäfen
mit über
2.300 Liegeplätze

*200 Sportvereine
260 Sportarten
56.000 Mitglieder*



Kieler Woche mit über 3 Millionen Gästen
aus 50 Nationen und 4.000 aktiven Segler*innen



STADT- UND WASSERSPUREN

Kiel blickt auf mehr als 750 Jahre Geschichte zurück. Die geografische Lage an der ca. 17 Kilometer langen Förde machte schon früh Fährverbindungen zwischen den Dörfern der Propstei und der Stadt nötig. 1857 begründete die Laboer Fischersfrau Beeke Sellmer eine erste regelmäßige Linie für den Fracht- und Personenverkehr. Das Wachstum Kiels in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Aufbau der großen Werften am Ostufer begünstigten immer mehr den Einsatz größerer Fährschiffe für Berufspendler und Ausflügler. Die Dampferschiffahrt, benannt nach den Farben des Anstrichs in Blaue, Grüne, Weiße oder Schwarze Linie - pendelten bis zum Ersten Weltkrieg zwischen Friedrichsort, Kiel und Laboe. Heute gehören die Fördedampfer zu den touristischen Attraktionen Kiels, indem sie die Gäste zu den Badeorten entlang der Förde bringen.



LEUCHTTURM BÜLK

Der Leuchtturm Bülk ist der älteste Leuchtturm an der Kieler Förde. Der weiße Turm aus Mauerwerk mit schwarzem Band und zwei Galerien wurde 1862 bis 1865 erbaut. Die Turmhöhe beträgt 25,6 Meter. Er hat eine Lichtpunkthöhe von 29,5 Metern.



DER VOLKSPARK

Auf Anordnung Kaiser Wilhelms II. wurde ein „Wohlfahrtsverein für die Angehörigen der Kaiserlichen Werft“ gegründet, der den 14 Hektar großen Werfterholungspark ausbaute und am 13. Mai 1899 der Öffentlichkeit übergab. Der Werfterpark verlor mit dem Zusammenbruch des Kaiserreiches seine ursprüngliche Funktion als Repräsentationsort. Die Stadt kaufte 1921 den Werfterpark vom Wohlfahrtsverein, um so den Erhalt der Grünflächen für die Allgemeinheit langfristig zu sichern.



NORD-OSTSEE-KANAL

Sie ist die meistbefahrene künstliche Wasserstraße der Welt, der Nord-Ostsee-Kanal, abgekürzt NOK und international als Kiel-Kanal bekannt. Durchschnittlich mehr als hundert Schiffe passieren ihn täglich. Die Seeschiffahrtsstraße durchquert Schleswig-Holstein und schafft die Verbindung zwischen Ost- und Nordsee. Der NOK mit seinen Schleusenanlagen in Kiel-Holtenau und Brunsbüttel an der Elbe hat eine Länge von 98,637 Kilometern. Die Durchfahrt dauert etwa sechs bis acht Stunden. Mit einer Sohlenbreite von maximal 90 Metern und einer Tiefe von 11 Metern wird die Durchfahrt von Schiffen mit 9,5 Metern Tiefgang ermöglicht.



SEIT 1865 MARINESTÜTZPUNKT

1871 zum Reichskriegshafen ernannt, kam es zu einer Ansiedlung von Marineeinrichtungen rund um die Förde und zu einem rasanten Ausbau der Werftindustrie, die vorwiegend für die Rüstung arbeitete. Auch in der Wik, am strategisch wichtigen Nord-Ostsee-Kanal, entstanden Kasernen und andere Militäranlagen. Der nach dem Flottenadmiral Alfred von Tirpitz benannte Marinehafen an der nördlichen (heutigen) Kiellinie war Heimathafen von Flotteneinheiten der Kaiserlichen Marine, der Kriegsmarine, der Bundesmarine und heute der Deutschen Marine. Hier liegt auch die 1958 gebaute „Gorch Fock“, das Segelschulschiff, das heute noch bei der Marine im Einsatz ist.

ALTSTADT UND SEHENSWÜRDIGKEITEN

Eines der schönsten Gebäude der Landeshauptstadt – die St.-Nikolai-Kirche. Ausgestattet mit einem festlichen Altar, einem imposant verzierten Kreuz und einer Kanzel, die auf der überdimensional großen Statue des Moses als einziger Säule ruht. Sehenswert auch das Kieler Opernhaus oder das Schloss, dessen abwechslungsreiche Geschichte bis ins Jahr 1242 zurückgeht. Der im Norden gelegene Hiroshimapark wird gerne für Freizeitaktivitäten und Erholung genutzt. Mittendrin der See Kleiner Kiel und zahlreiche Spielplätze. Südlich der Altstadt lädt der Sophienhof, der Contipark und zahlreiche weitere Geschäfte zum Shoppen und Einkaufen ein.



UNIVERSITÄTSSTADT

In Kiel finden sich neben Schulen aller Arten eine Vielzahl herausragender wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen: das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, das renommierte Institut für Weltwirtschaft oder das GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung, das europaweit zu den führenden Einrichtungen auf dem Gebiet der Meeresforschung zählt.

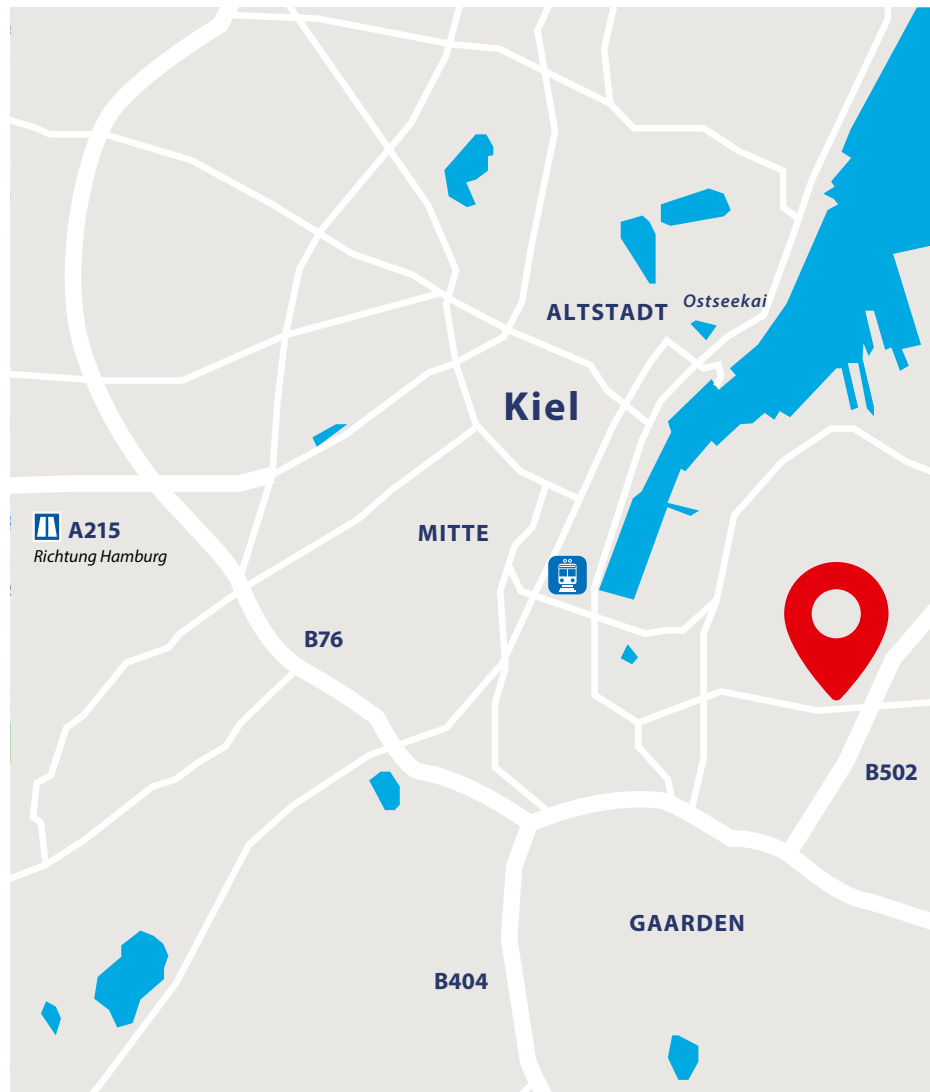
200 SPORTVEREINE MIT 260 SPORTARTEN UND 56.000 MITGLIEDERN

Mitten drin hochklassiger Sport in der Sparkassen-Arena. Im Norden von Deutschland ist Handball einer der angesagtesten Sportarten überhaupt. Mit der SG Flensburg-Handewitt und dem THW Kiel stellt Schleswig-Holstein gleich zwei der besten und erfolgreichsten Handballvereine Europas. Ebenso populär der in der 2. Fußball Bundesliga spielende Fußballverein Holstein Kiel.



DIE LAGE

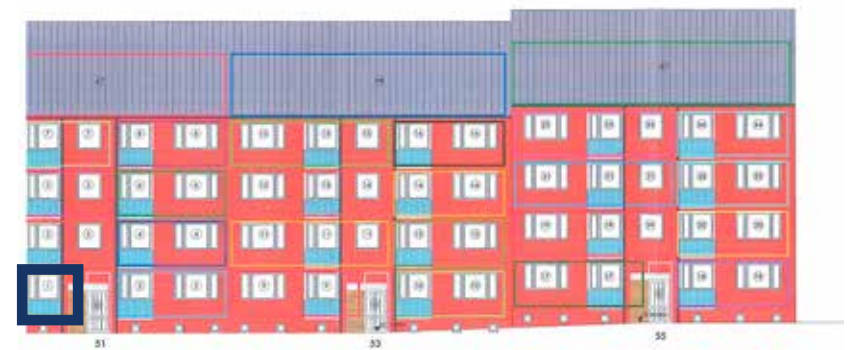
PREETZER STRASSE 51, 53, 55/GAZELLESTRASSE 12, 14



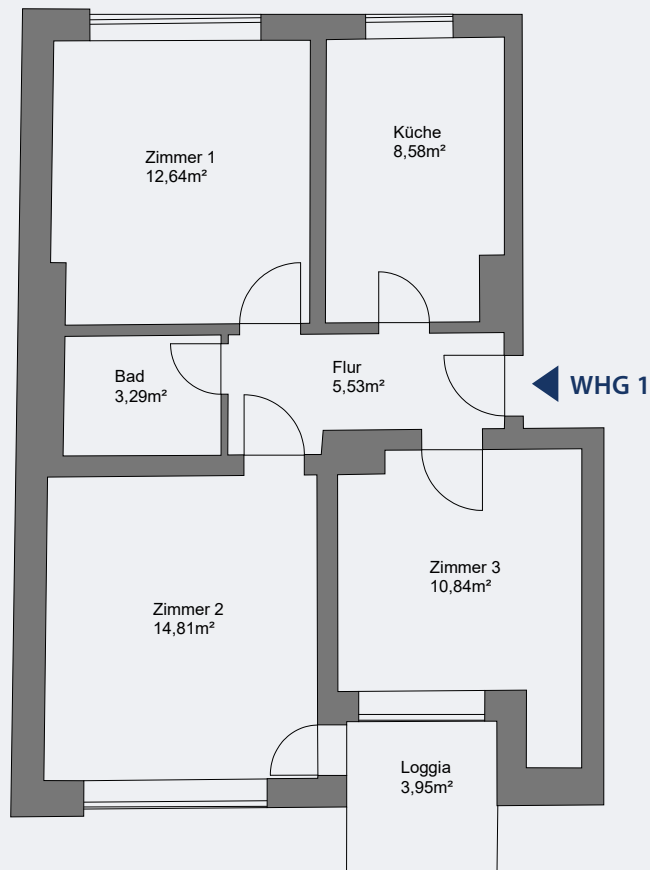
GRUNDRISSSE

PREETZER STRASSE 51

Hochparterre links



Südansicht



Wohnung Nr. 1, HP links

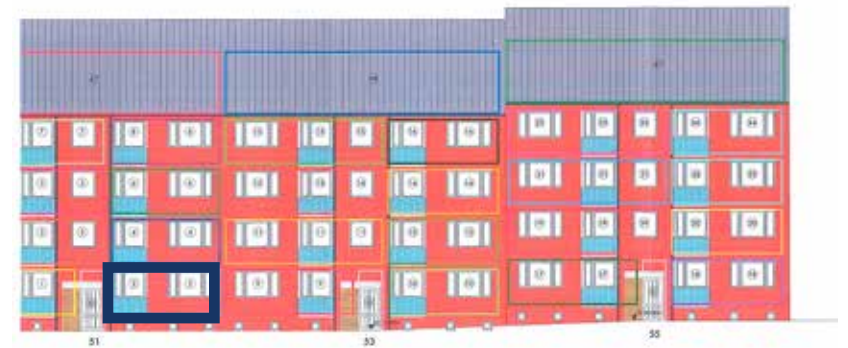
Zimmer 1	ca. 12,64 m ²
Zimmer 2	ca. 14,81 m ²
Zimmer 3	ca. 10,84 m ²
Küche	ca. 8,58 m ²
Flur	ca. 5,53 m ²
Bad	ca. 3,29 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,98 m ²
Gesamtfläche	ca. 57,67 m²

 Lage des Objekts

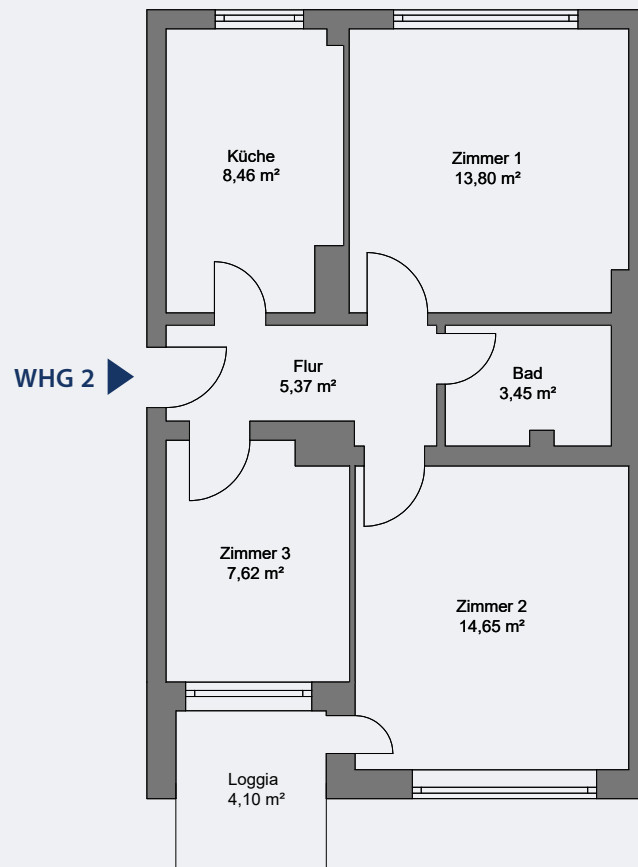


PREETZER STRASSE 51

Hochparterre rechts



Südansicht



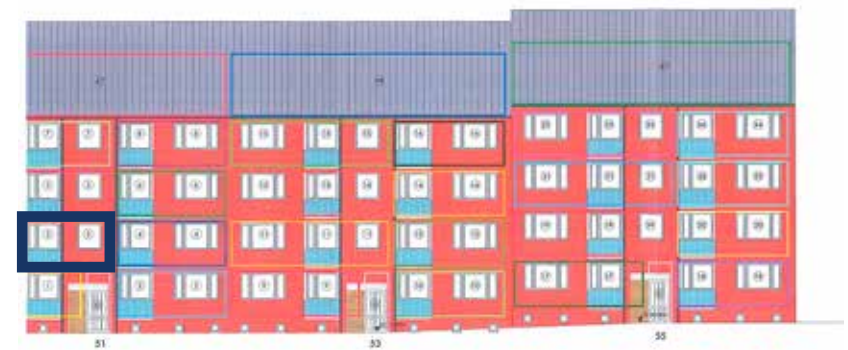
Wohnung Nr. 2, HP rechts

Zimmer 1	ca. 13,80 m ²
Zimmer 2	ca. 14,65 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,46 m ²
Flur	ca. 5,37 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,40 m²

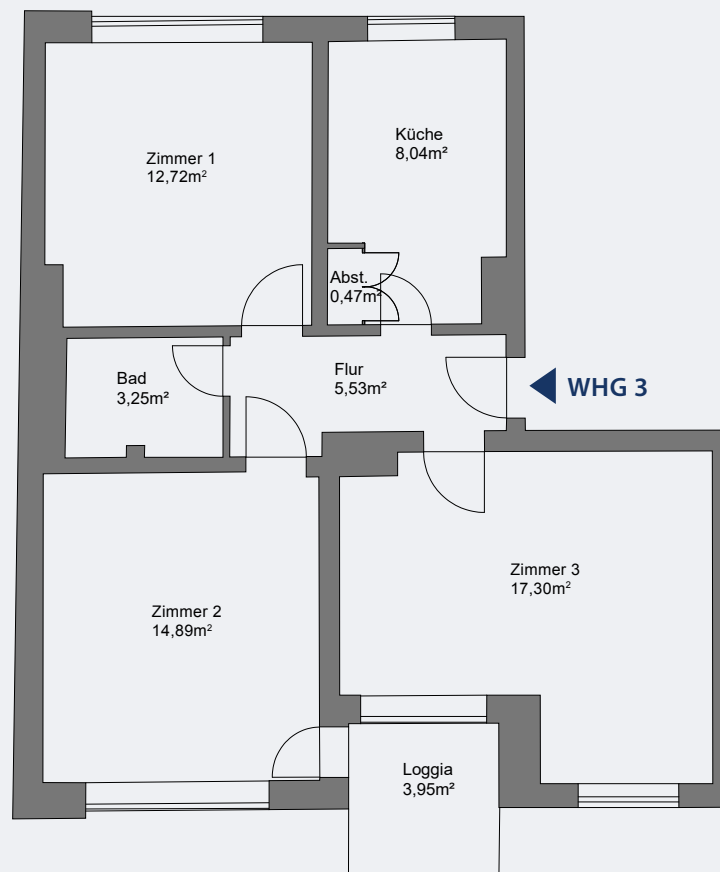
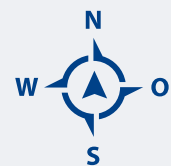
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 51

1. Obergeschoss links



Südansicht



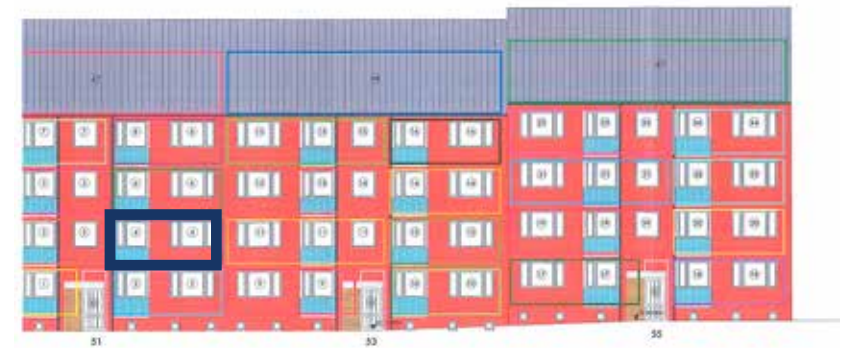
Wohnung Nr. 3, 1. OG links

Zimmer 1	ca. 12,72 m ²
Zimmer 2	ca. 14,89 m ²
Zimmer 3	ca. 17,30 m ²
Küche	ca. 8,04 m ²
Abstellraum	ca. 0,47 m ²
Flur	ca. 5,53 m ²
Bad	ca. 3,25 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,98 m ²
Gesamtfläche	ca. 64,18 m²

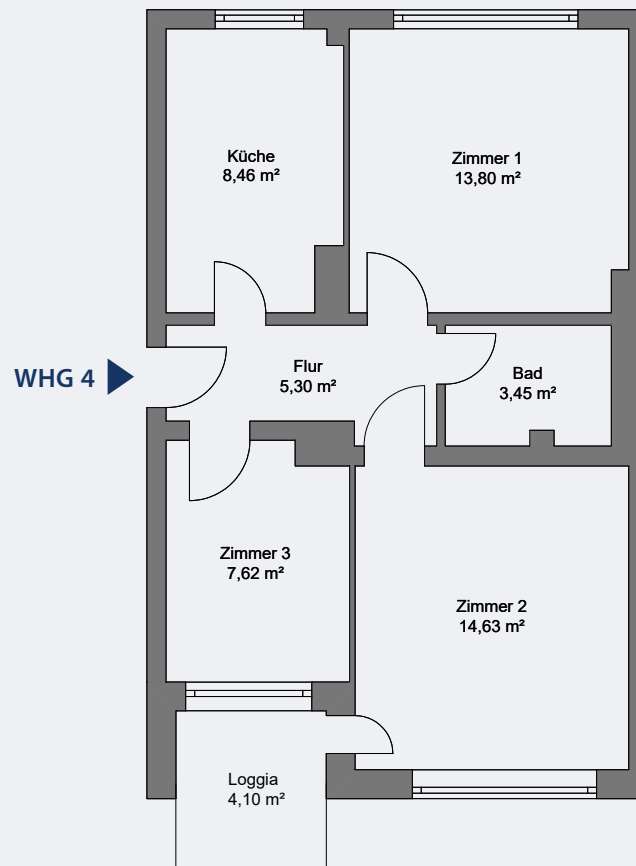
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 51

1. Obergeschoss rechts



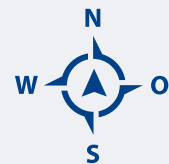
Südansicht



Wohnung Nr. 4, 1. OG rechts

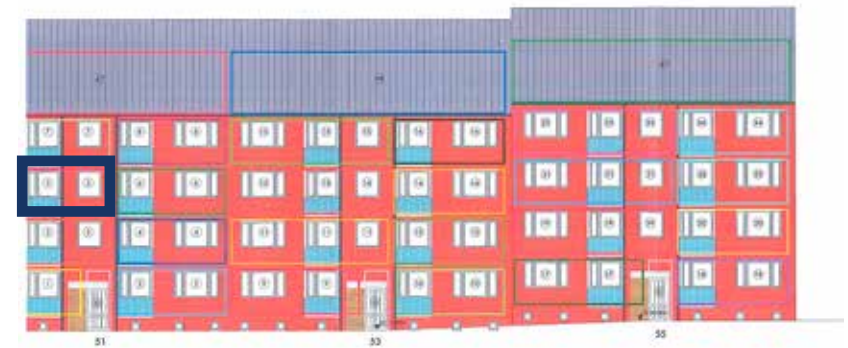
Zimmer 1	ca. 13,80 m ²
Zimmer 2	ca. 14,65 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,46 m ²
Flur	ca. 5,30 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,33 m²

 Lage des Objekts



PREETZER STRASSE 51

2. Obergeschoss links

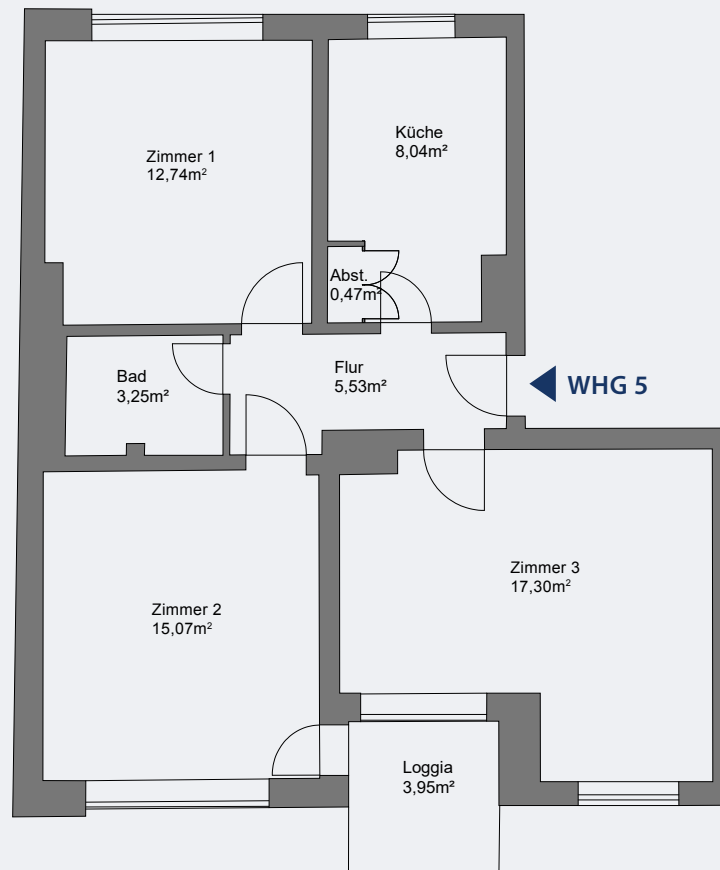
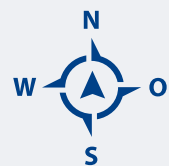


Südansicht

Wohnung Nr. 5, 2. OG links

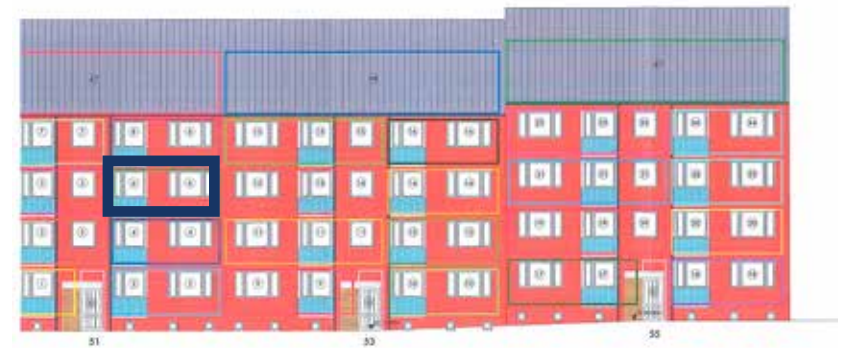
Zimmer 1	ca. 12,74 m ²
Zimmer 2	ca. 15,07 m ²
Zimmer 3	ca. 17,30 m ²
Küche	ca. 8,04 m ²
Abstellraum	ca. 0,47 m ²
Flur	ca. 5,53 m ²
Bad	ca. 3,25 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,98 m ²
Gesamtfläche	ca. 64,38 m²

 Lage des Objekts

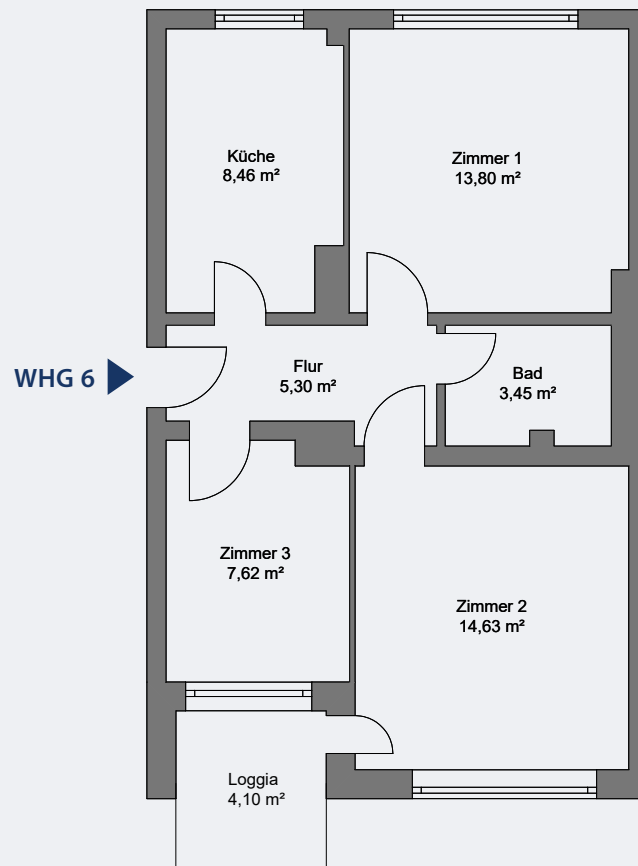


PREETZER STRASSE 51

2. Obergeschoss rechts



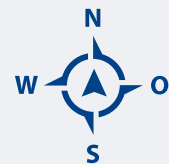
Südansicht



Wohnung Nr. 6, 2. OG rechts

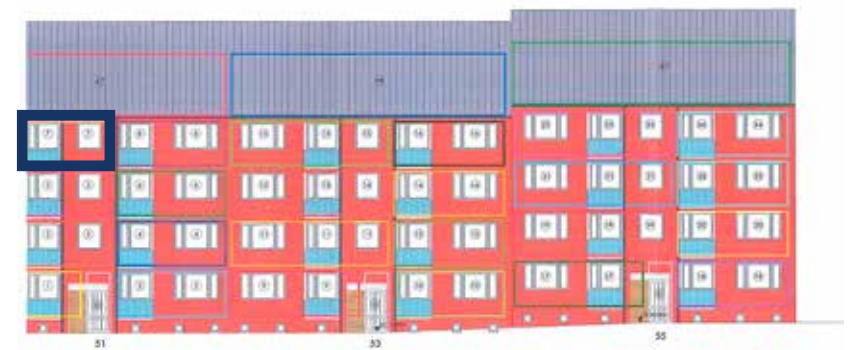
Zimmer 1	ca. 13,80 m ²
Zimmer 2	ca. 14,65 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,46 m ²
Flur	ca. 5,30 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,33 m²

 Lage des Objekts

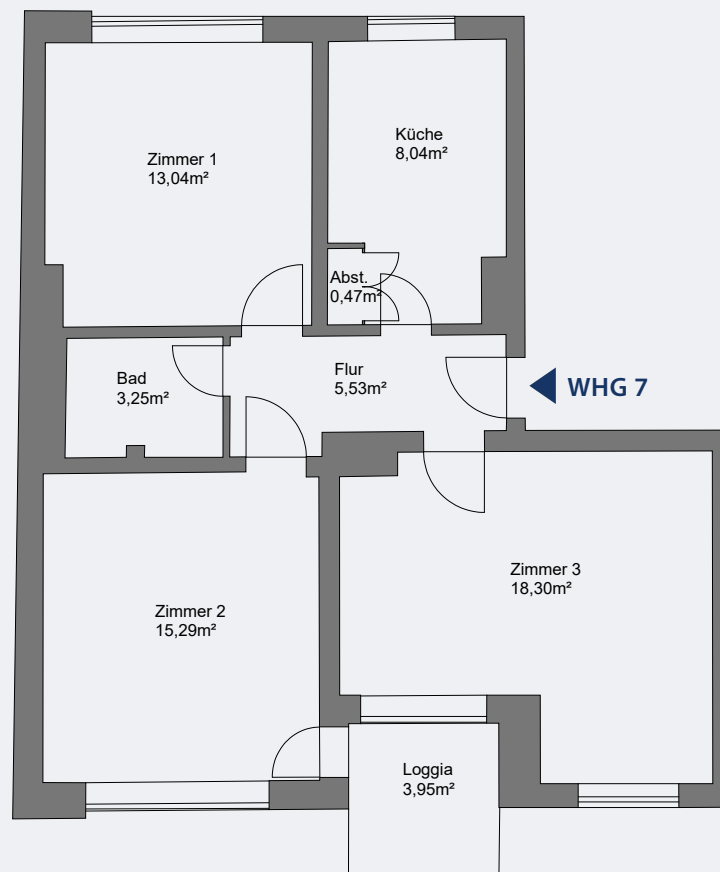
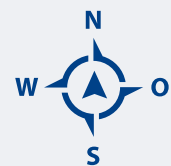


PREETZER STRASSE 51

3. Obergeschoss links



Südansicht



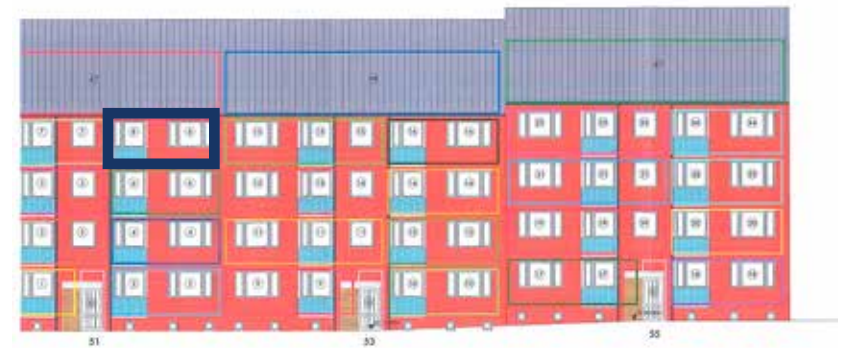
Wohnung Nr. 7, 3. OG links

Zimmer 1	ca. 13,04 m ²
Zimmer 2	ca. 15,29 m ²
Zimmer 3	ca. 18,30 m ²
Küche	ca. 8,04 m ²
Abstellraum	ca. 0,47 m ²
Flur	ca. 5,53 m ²
Bad	ca. 3,25 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,98 m ²
Gesamtfläche	ca. 65,90 m²

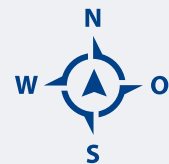
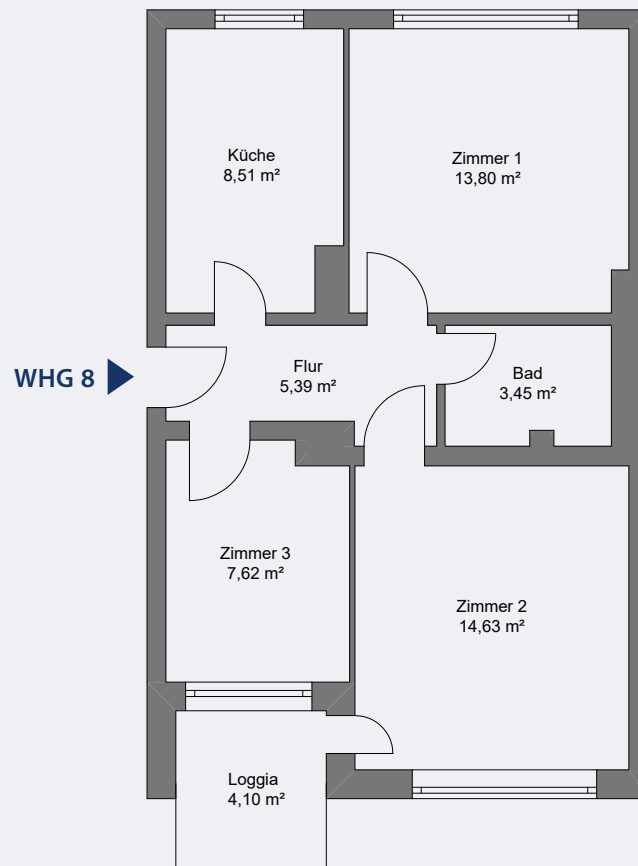
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 51

3. Obergeschoss rechts



Südansicht



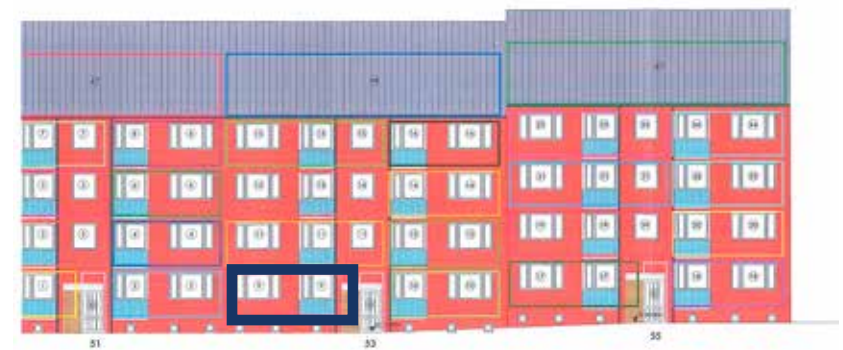
Wohnung Nr. 8, 3. OG rechts

Zimmer 1	ca. 13,80 m ²
Zimmer 2	ca. 14,63 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,51 m ²
Flur	ca. 5,39 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,45 m²

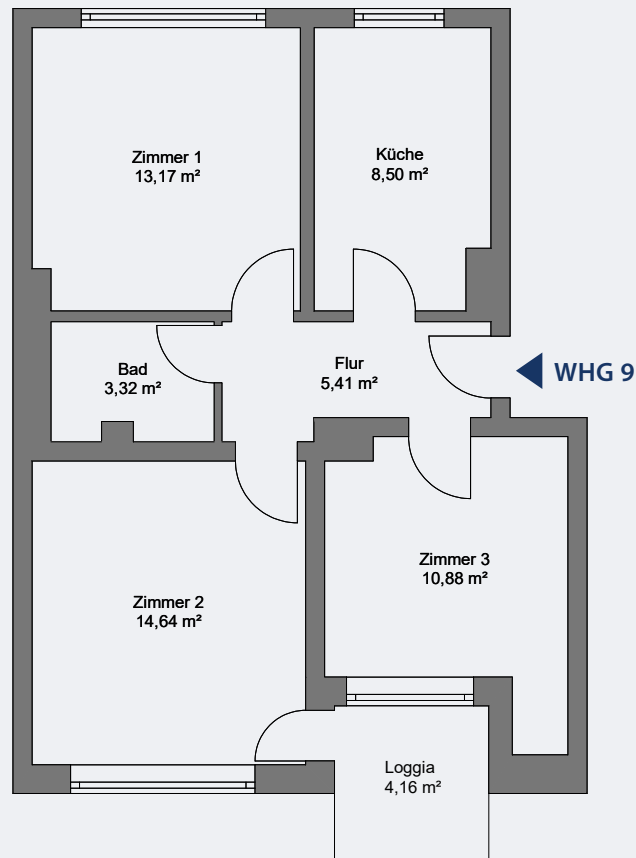
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 53

Hochparterre links



Südansicht



Wohnung Nr. 9, HP links

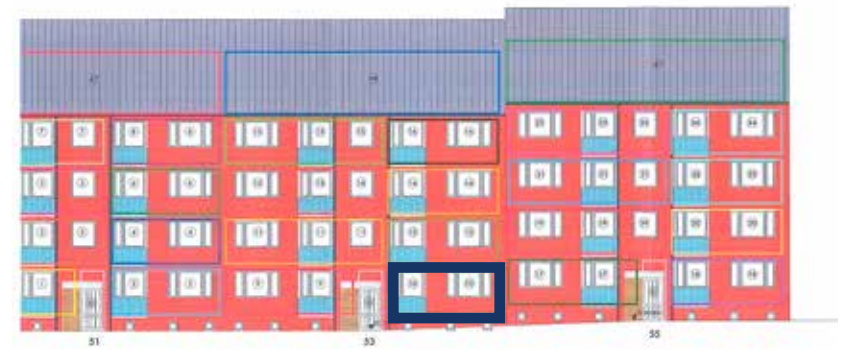
Zimmer 1	ca. 13,17 m ²
Zimmer 2	ca. 14,64 m ²
Zimmer 3	ca. 10,88 m ²
Küche	ca. 8,50 m ²
Flur	ca. 5,41 m ²
Bad	ca. 3,32 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,08 m ²
Gesamtfläche	ca. 58,00 m²

 Lage des Objekts

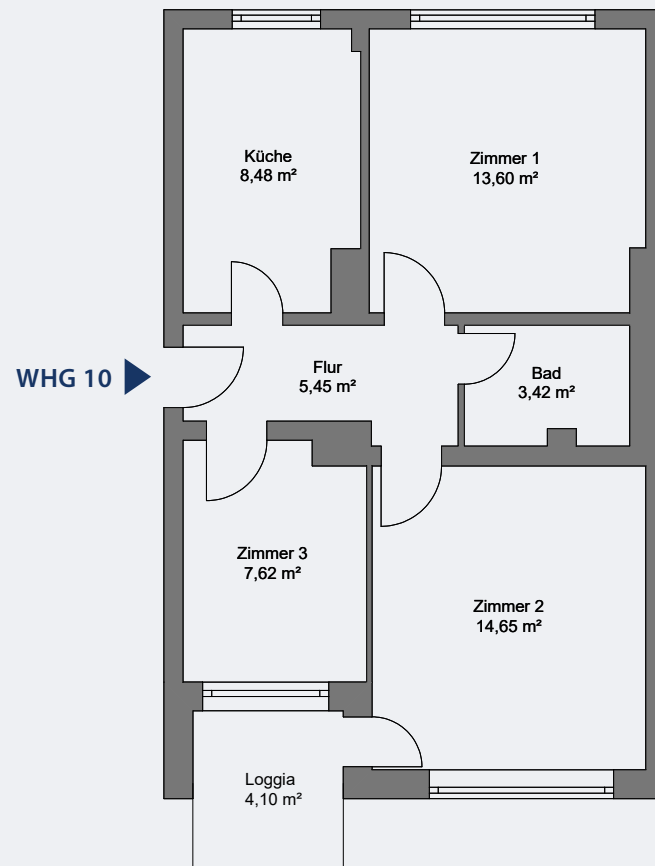


PREETZER STRASSE 53

Hochparterre rechts



Südansicht



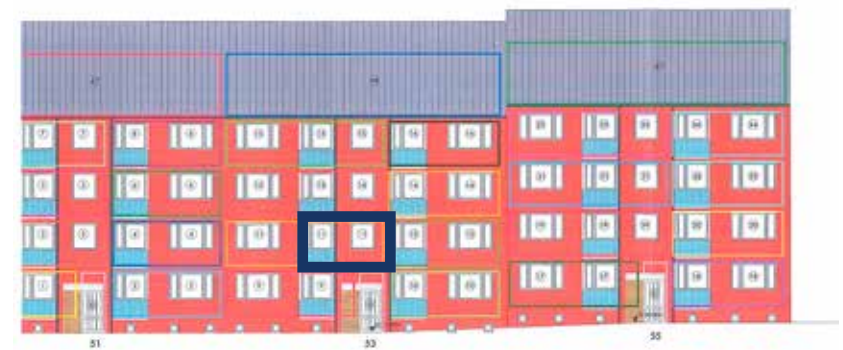
Wohnung Nr. 10, HP rechts

Zimmer 1	ca. 13,60 m ²
Zimmer 2	ca. 14,65 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,48 m ²
Flur	ca. 5,45 m ²
Bad	ca. 3,42 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,27 m²

 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 53

1. Obergeschoss links

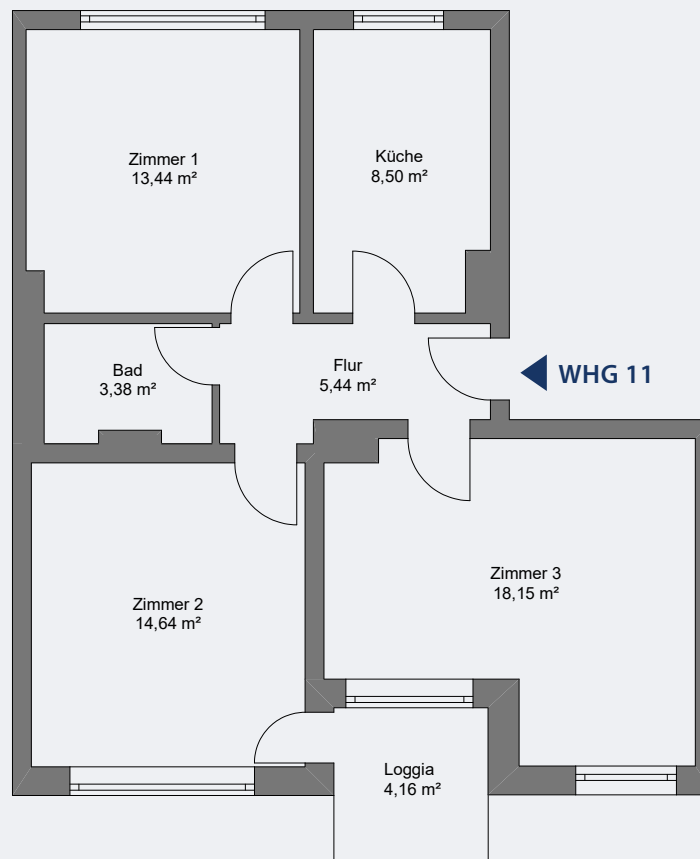
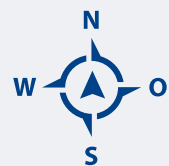


Südansicht

Wohnung Nr. 11, 1. OG links

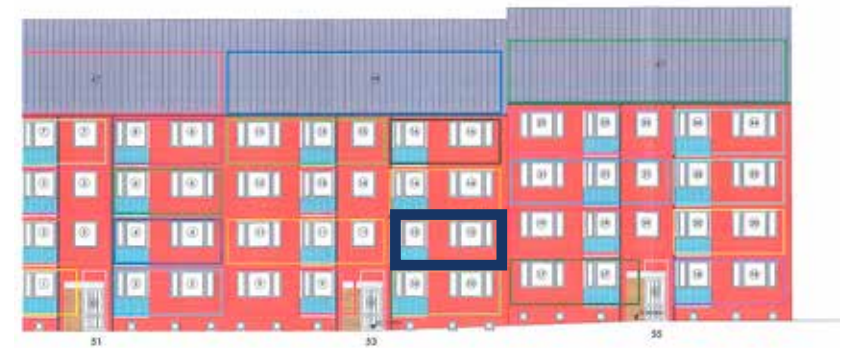
Zimmer 1	ca. 13,44 m ²
Zimmer 2	ca. 14,64 m ²
Zimmer 3	ca. 18,15 m ²
Küche	ca. 8,50 m ²
Flur	ca. 5,44 m ²
Bad	ca. 3,38 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,08 m ²
Gesamtfläche	ca. 65,63 m²

 Lage des Objekts

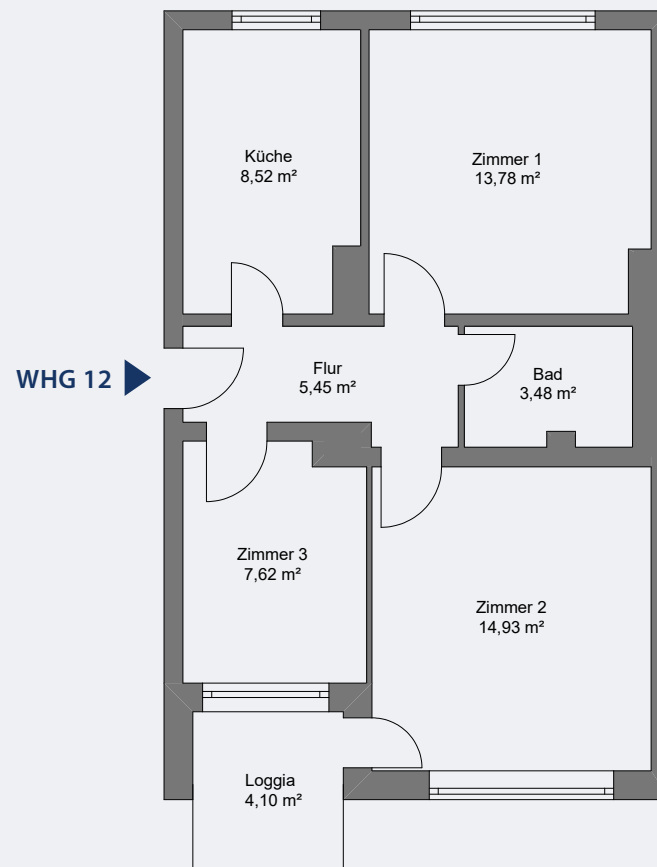


PREETZER STRASSE 53

1. Obergeschoss rechts



Südansicht



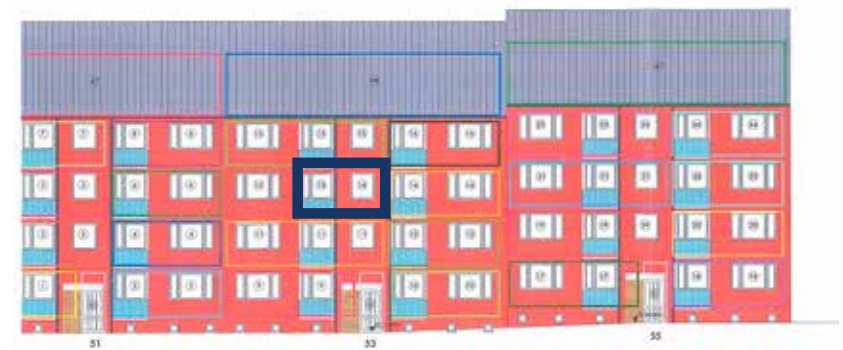
Wohnung Nr. 12, 1. OG rechts

Zimmer 1	ca. 13,78 m ²
Zimmer 2	ca. 14,93 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,48 m ²
Flur	ca. 5,45 m ²
Bad	ca. 3,48 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,79 m²

 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 53

2. Obergeschoss links

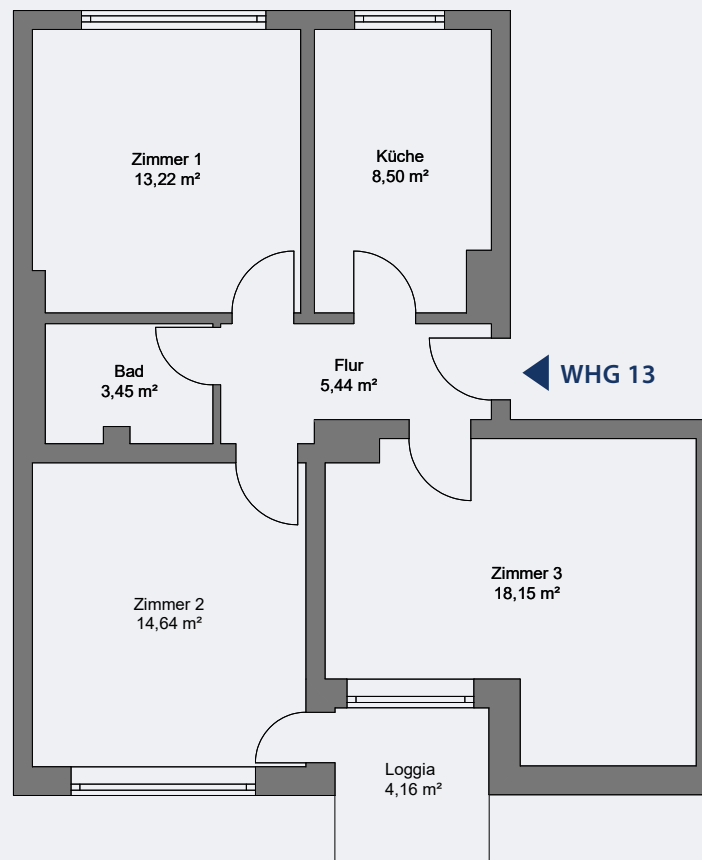
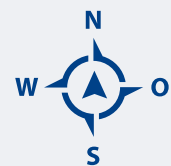


Südansicht

Wohnung Nr. 13, 2. OG links

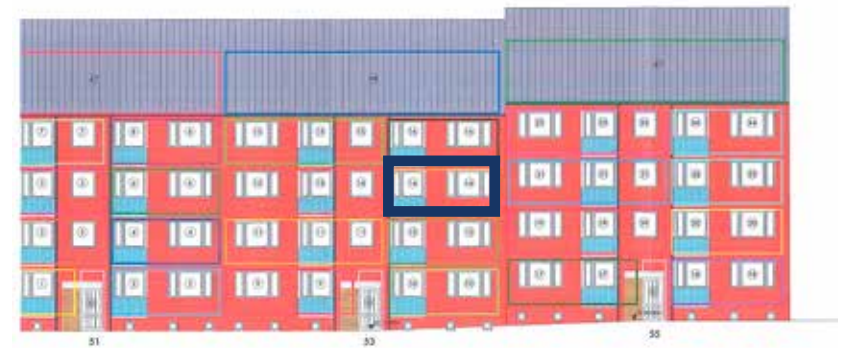
Zimmer 1	ca. 13,22 m ²
Zimmer 2	ca. 14,64 m ²
Zimmer 3	ca. 18,15 m ²
Küche	ca. 8,50 m ²
Flur	ca. 5,44 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,08 m ²
Gesamtfläche	ca. 65,48 m²

 Lage des Objekts

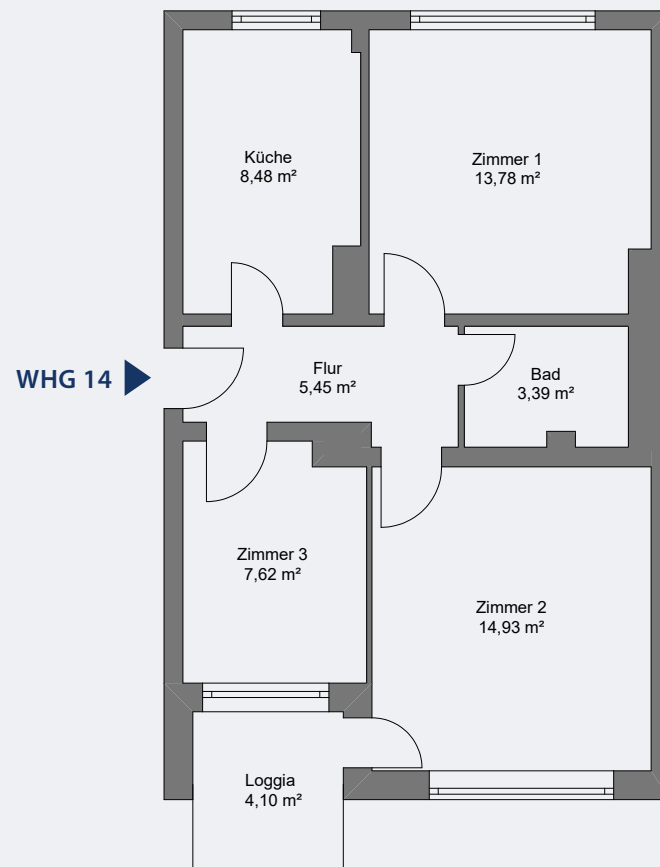


PREETZER STRASSE 53

2. Obergeschoss rechts



Südansicht



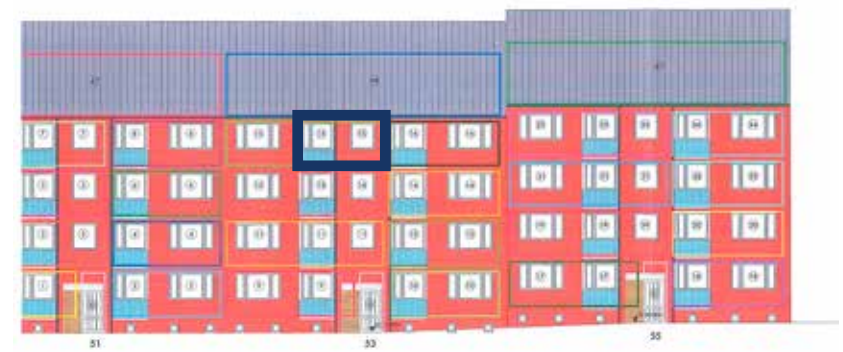
Wohnung Nr. 14, 2. OG rechts

Zimmer 1	ca. 13,78 m ²
Zimmer 2	ca. 14,93 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,48 m ²
Flur	ca. 5,45 m ²
Bad	ca. 3,39 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,70 m²

 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 53

3. Obergeschoss links

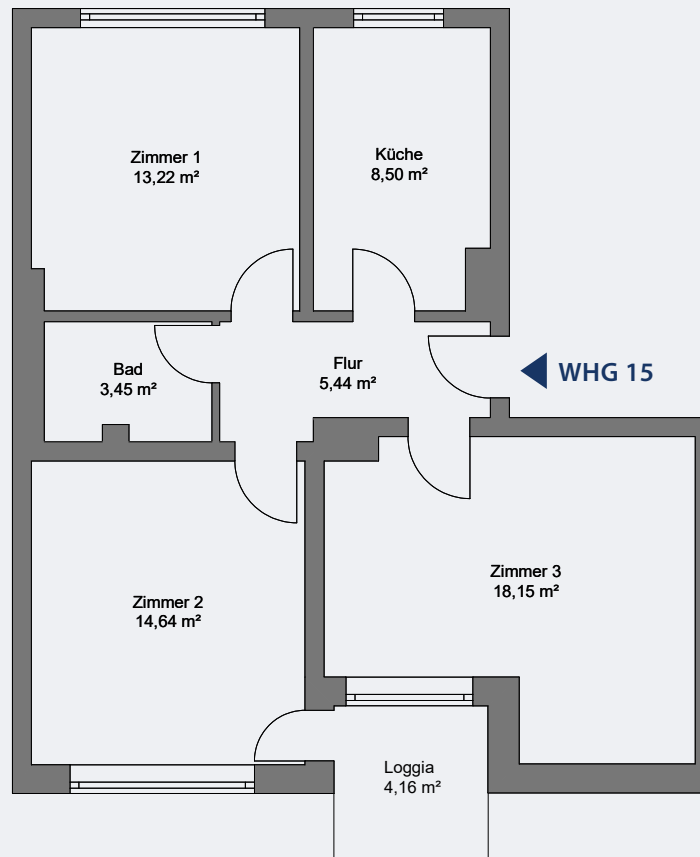
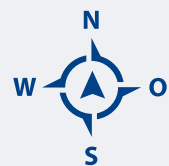


Südansicht

Wohnung Nr. 15, 3. OG links

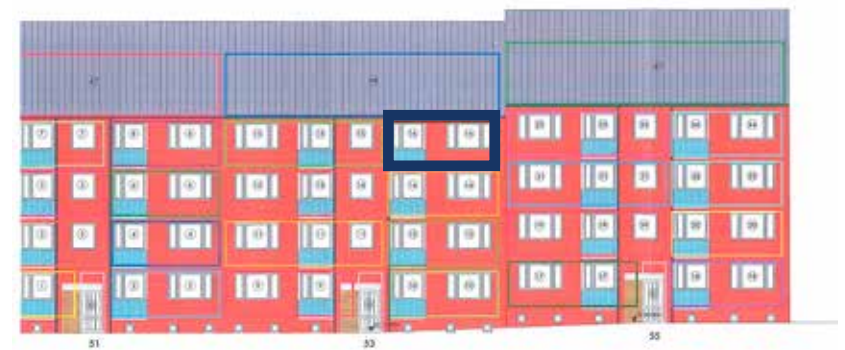
Zimmer 1	ca. 13,22 m ²
Zimmer 2	ca. 14,64 m ²
Zimmer 3	ca. 18,15 m ²
Küche	ca. 8,50 m ²
Flur	ca. 5,44 m ²
Bad	ca. 3,45 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,08 m ²
Gesamtfläche	ca. 65,48 m²

 Lage des Objekts

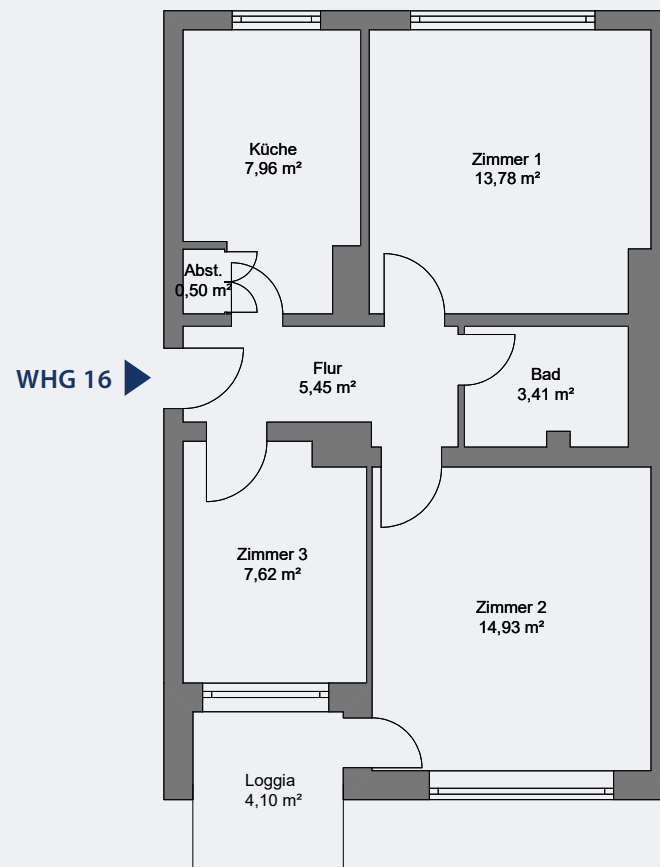


PREETZER STRASSE 53

3. Obergeschoss rechts



Südansicht



Wohnung Nr. 16, 3. OG rechts

Zimmer 1	ca. 13,78 m ²
Zimmer 2	ca. 14,93 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 7,96 m ²
Abstellraum	ca. 0,50 m ²
Flur	ca. 5,45 m ²
Bad	ca. 3,41 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,70 m²

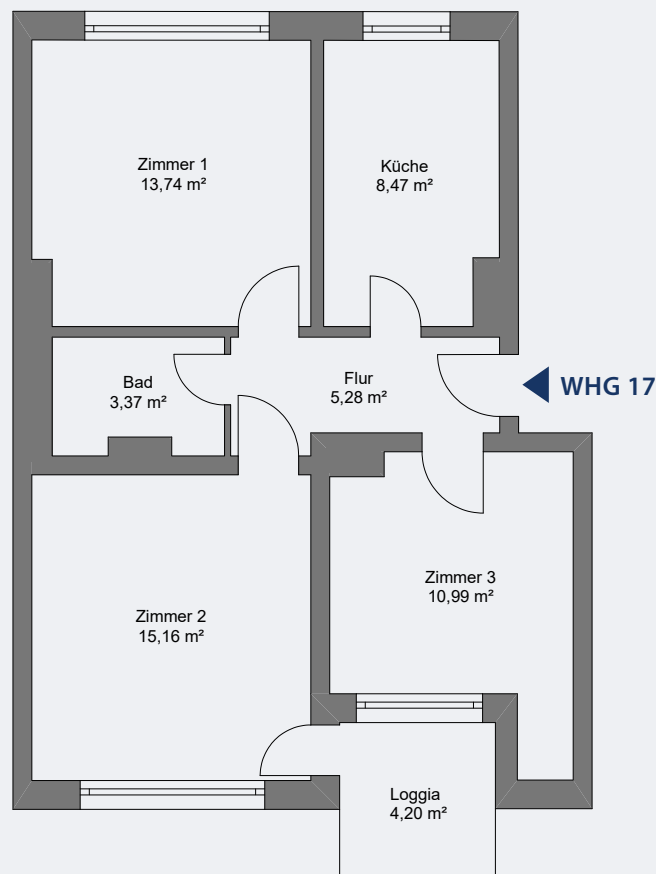
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 55

Hochparterre links



Südansicht



Wohnung Nr. 17, HP links

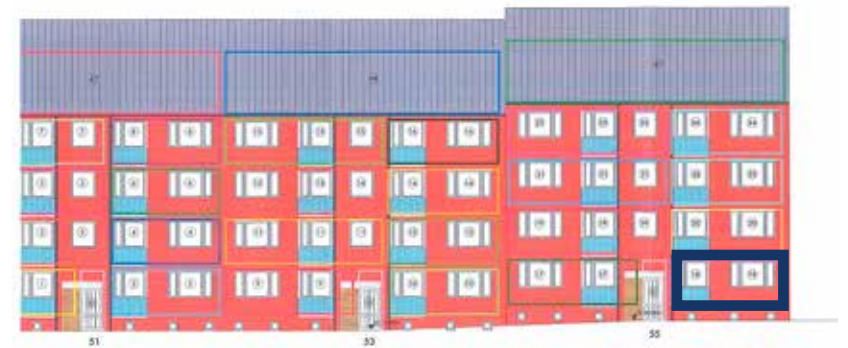
Zimmer 1	ca. 13,74 m ²
Zimmer 2	ca. 15,16 m ²
Zimmer 3	ca. 10,99 m ²
Küche	ca. 8,47 m ²
Flur	ca. 5,28 m ²
Bad	ca. 3,37 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,10 m ²
Gesamtfläche	ca. 59,11 m²

 Lage des Objekts

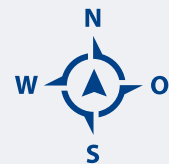
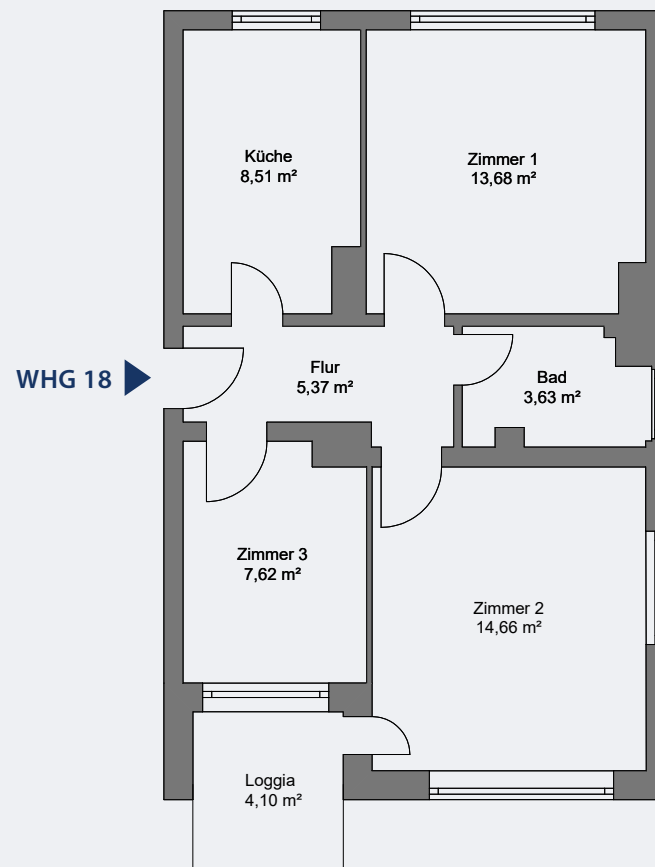


PREETZER STRASSE 55

Hochparterre rechts



Südansicht



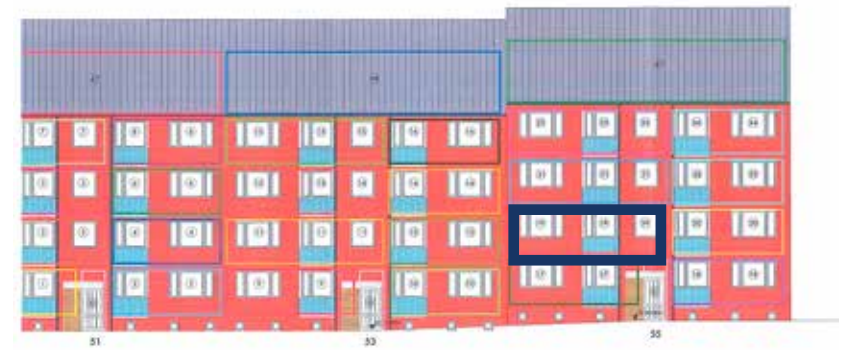
Wohnung Nr. 18, HP rechts

Zimmer 1	ca. 13,68 m ²
Zimmer 2	ca. 14,66 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,51 m ²
Flur	ca. 5,37 m ²
Bad	ca. 3,63 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,52 m²

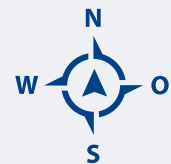
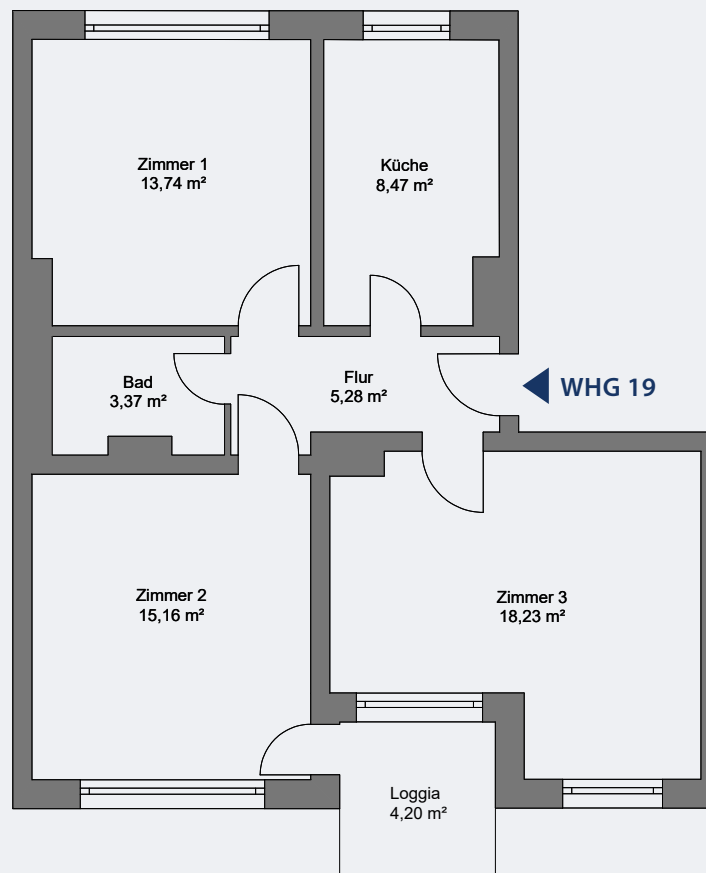
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 55

1. Obergeschoss links



Südansicht



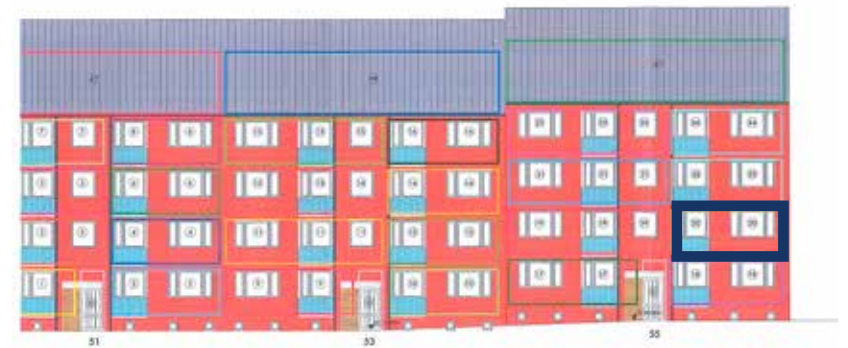
Wohnung Nr. 19, 1. OG links

Zimmer 1	ca. 13,74 m ²
Zimmer 2	ca. 15,16 m ²
Zimmer 3	ca. 18,23 m ²
Küche	ca. 8,47 m ²
Flur	ca. 5,28 m ²
Bad	ca. 3,37 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,10 m ²
Gesamtfläche	ca. 66,35 m²

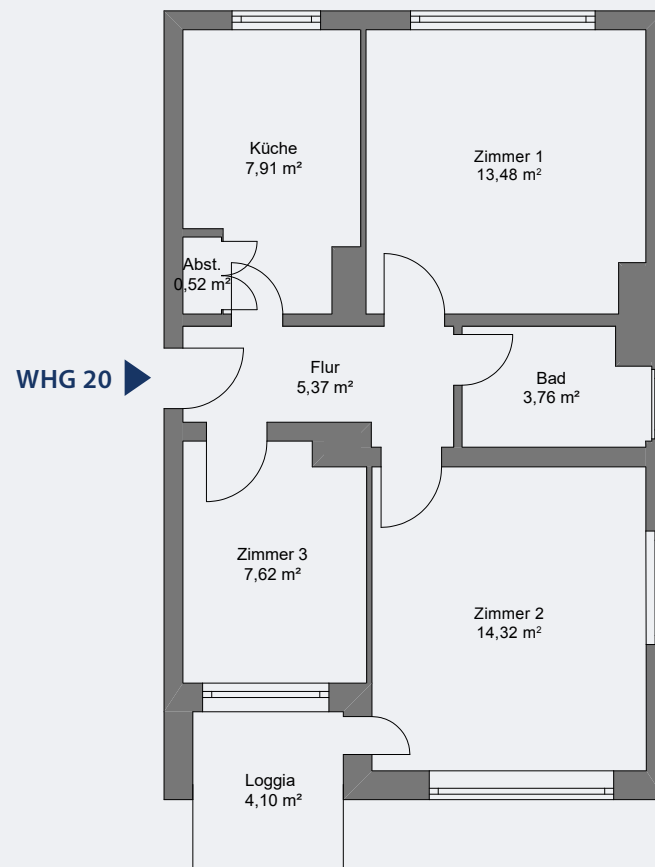
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 55

1. Obergeschoss rechts



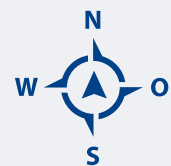
Südansicht



Wohnung Nr. 20, 1. OG rechts

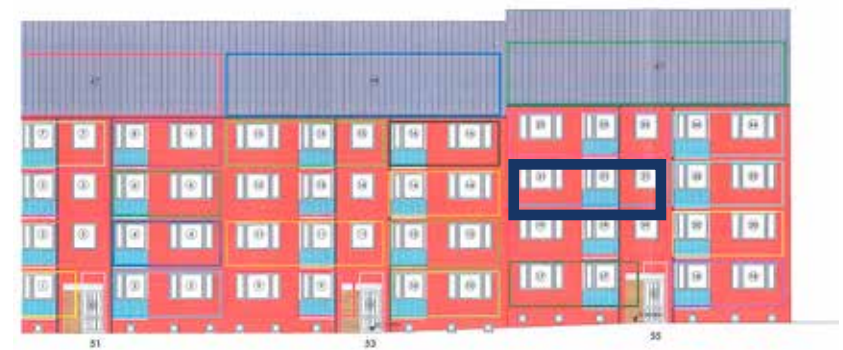
Zimmer 1	ca. 13,48 m ²
Zimmer 2	ca. 14,32 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 7,91 m ²
Abstellraum	ca. 0,52 m ²
Flur	ca. 5,37 m ²
Bad	ca. 3,63 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 54,90 m²

 Lage des Objekts

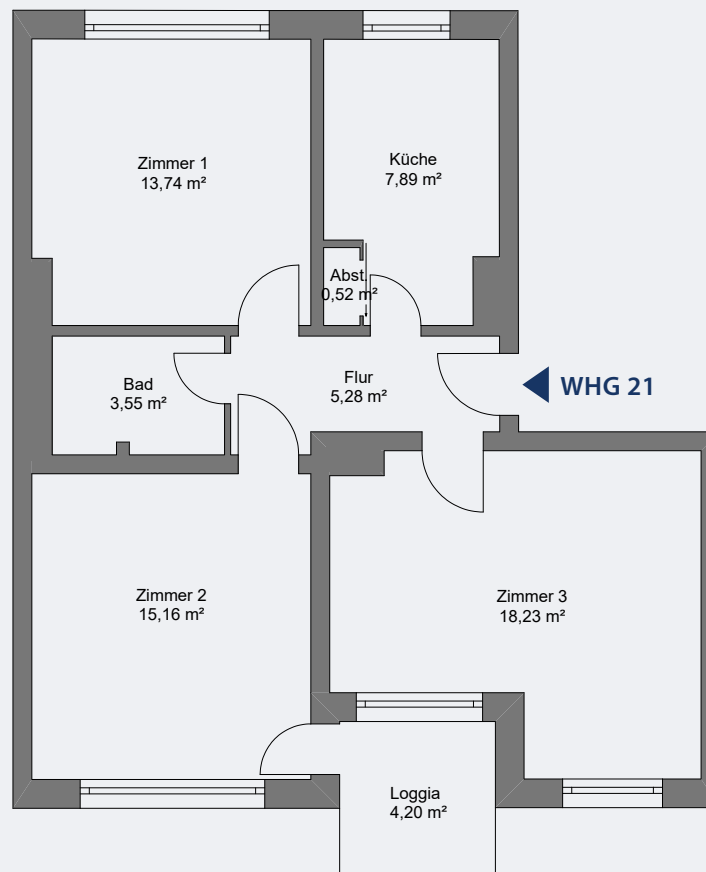
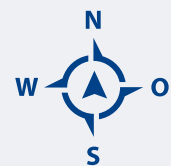


PREETZER STRASSE 55

2. Obergeschoss links



Südansicht



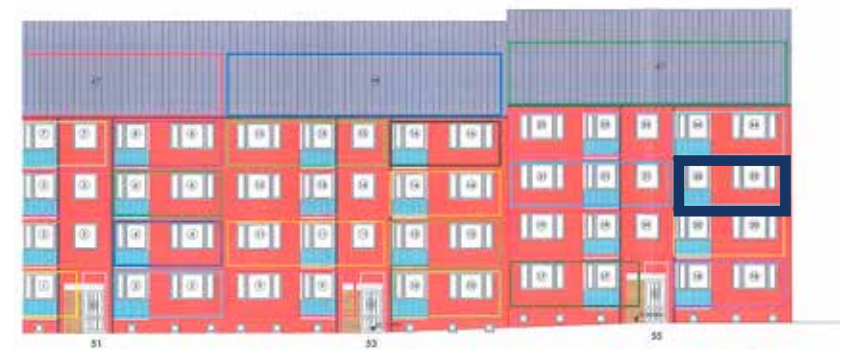
Wohnung Nr. 21, 2. OG links

Zimmer 1	ca. 13,74 m ²
Zimmer 2	ca. 15,16 m ²
Zimmer 3	ca. 18,23 m ²
Küche	ca. 7,89 m ²
Abstellraum	ca. 0,52 m ²
Flur	ca. 5,28 m ²
Bad	ca. 3,55 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,10 m ²
Gesamtfläche	ca. 66,47 m²

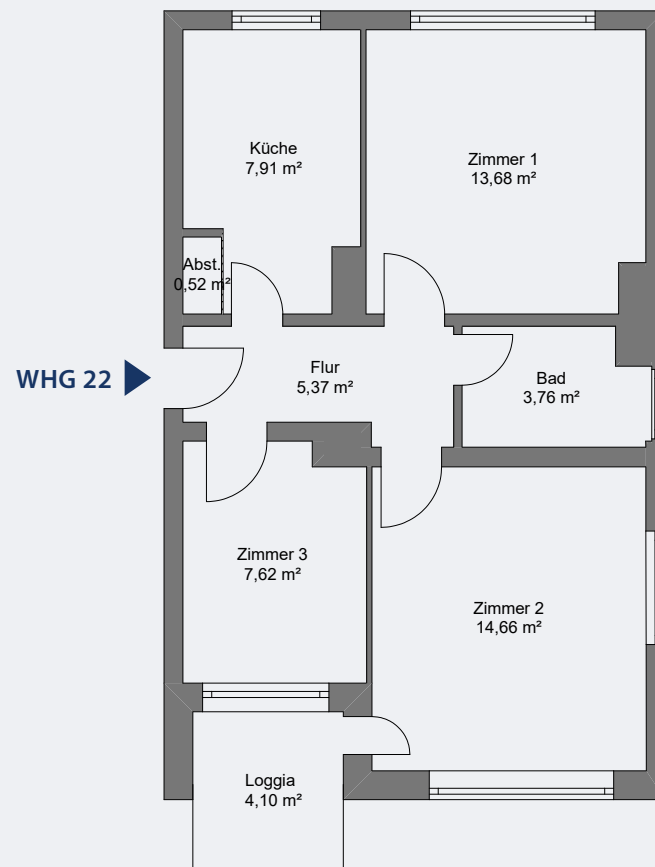
 Lage des Objekts

PREETZER STRASSE 55

2. Obergeschoss rechts



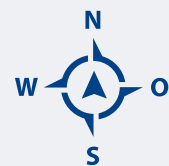
Südansicht



Wohnung Nr. 22, 2. OG rechts

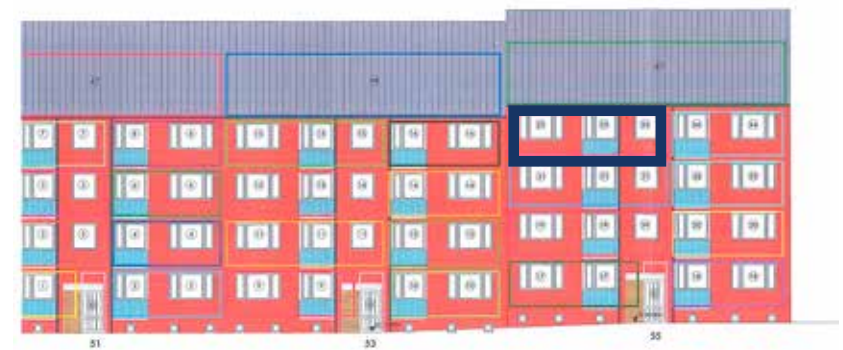
Zimmer 1	ca. 13,68 m ²
Zimmer 2	ca. 14,66 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 7,91 m ²
Abstellraum	ca. 0,52 m ²
Flur	ca. 5,37 m ²
Bad	ca. 3,63 m ²
Loggia (50%)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,44 m²

 Lage des Objekts



PREETZER STRASSE 55

3. Obergeschoss links

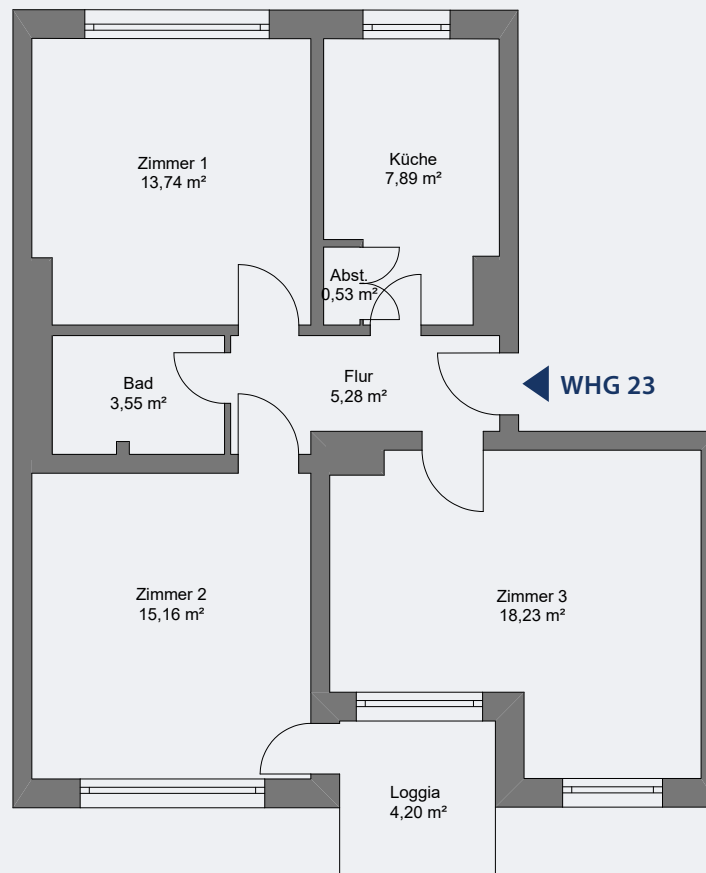
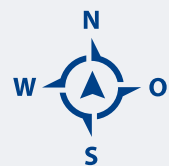


Südansicht

Wohnung Nr. 23, 3. OG links

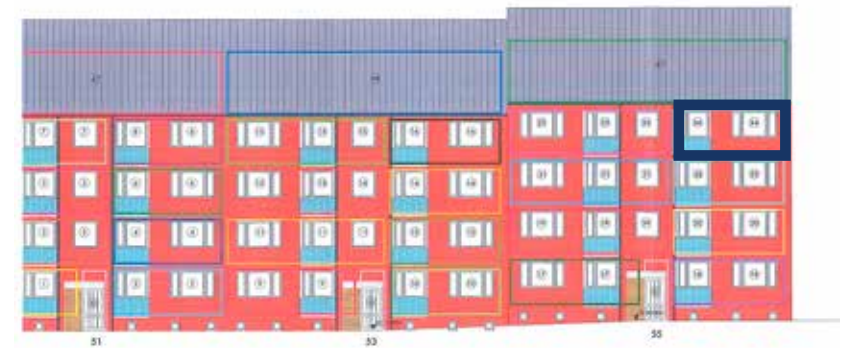
Zimmer 1	ca. 13,74 m ²
Zimmer 2	ca. 15,16 m ²
Zimmer 3	ca. 18,23 m ²
Küche	ca. 7,89 m ²
Abstellraum	ca. 0,53 m ²
Flur	ca. 5,28 m ²
Bad	ca. 3,55 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,10 m ²
Gesamtfläche	ca. 66,48 m²

 Lage des Objekts

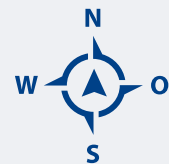
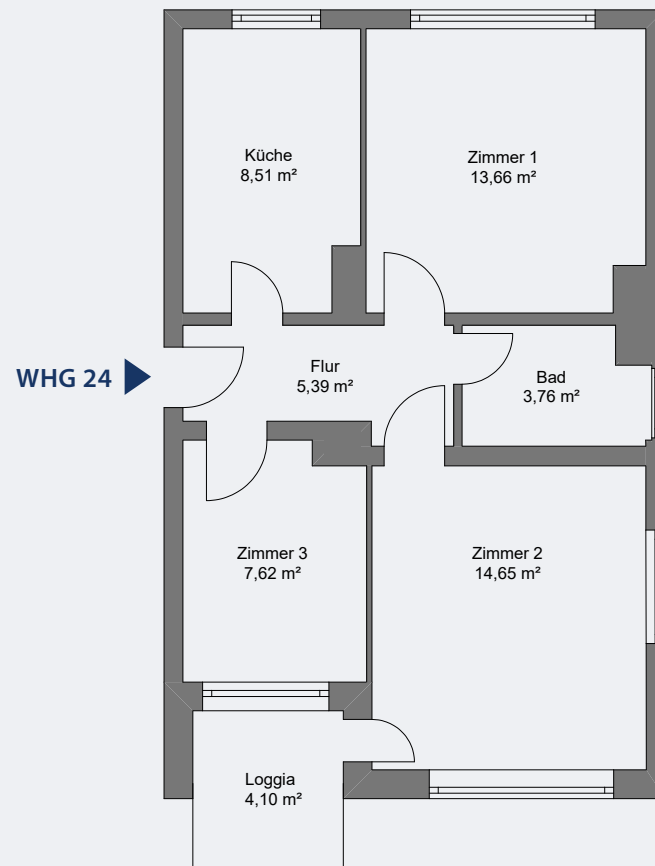


PREETZER STRASSE 55

3. Obergeschoss rechts



Südansicht



Wohnung Nr. 24, 3. OG rechts

Zimmer 1	ca. 13,66 m ²
Zimmer 2	ca. 14,65 m ²
Zimmer 3	ca. 7,62 m ²
Küche	ca. 8,51 m ²
Flur	ca. 5,93 m ²
Bad	ca. 3,76 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,05 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,64 m²

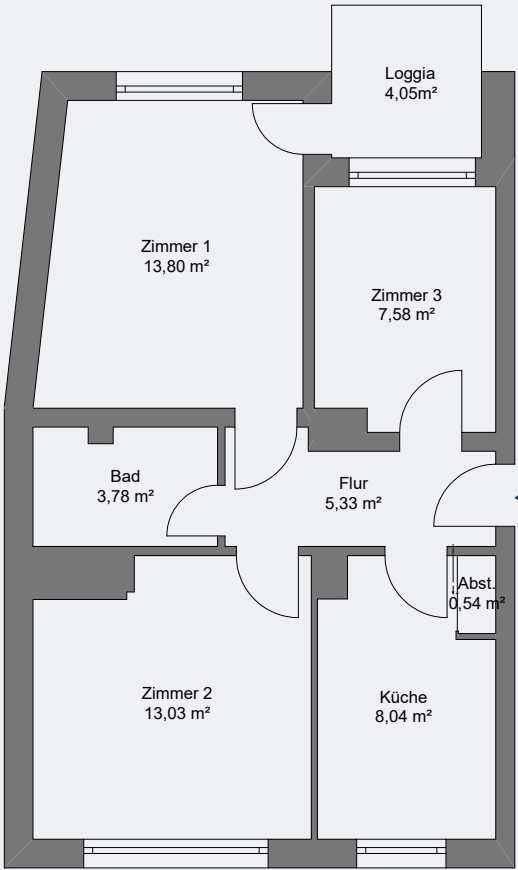
 Lage des Objekts

GAZELLESTRASSE 12

Hochparterre links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 25, HP links

Zimmer 1	ca. 13,80 m²
Zimmer 2	ca. 13,03 m²
Zimmer 3	ca. 7,58 m²
Küche	ca. 8,04 m²
Abstellraum	ca. 0,54 m²
Flur	ca. 5,33 m²
Bad	ca. 3,78 m²
Loggia (50 %)	ca. 2,03 m²
Gesamtfläche	ca. 54,13 m²

 Lage des Objekts

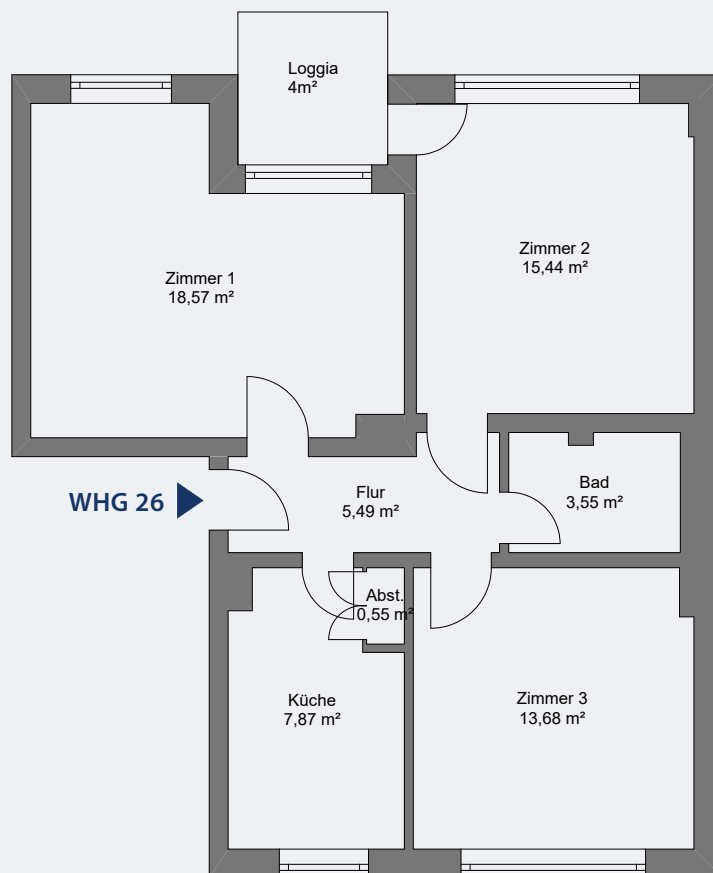


GAZELLESTRASSE 12

Hochparterre rechts



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 26, HP rechts

Zimmer 1	ca. 18,57 m ²
Zimmer 2	ca. 15,44 m ²
Zimmer 3	ca. 13,68 m ²
Küche	ca. 7,87 m ²
Abstellraum	ca. 0,55 m ²
Flur	ca. 5,49 m ²
Bad	ca. 3,55 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,00 m ²
Gesamtfläche	ca. 66,60 m²

 Lage des Objekts

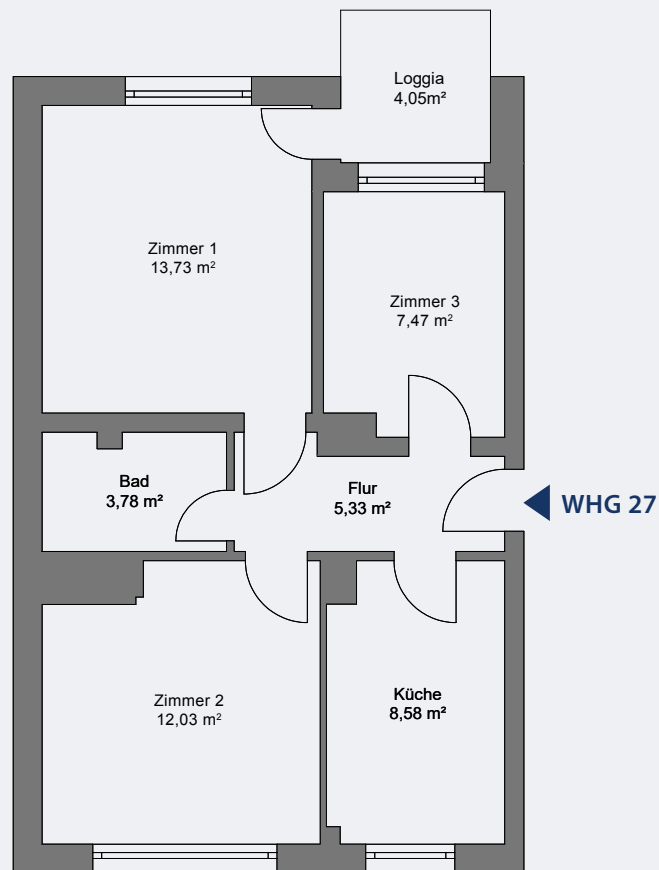


GAZELLESTRASSE 12

1. Obergeschoss links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 27, 1. OG links

Zimmer 1	ca. 13,73 m ²
Zimmer 2	ca. 12,03 m ²
Zimmer 3	ca. 7,47 m ²
Küche	ca. 8,58 m ²
Flur	ca. 5,33 m ²
Bad	ca. 3,78 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,03 m ²
Gesamtfläche	ca. 52,95 m²

 Lage des Objekts

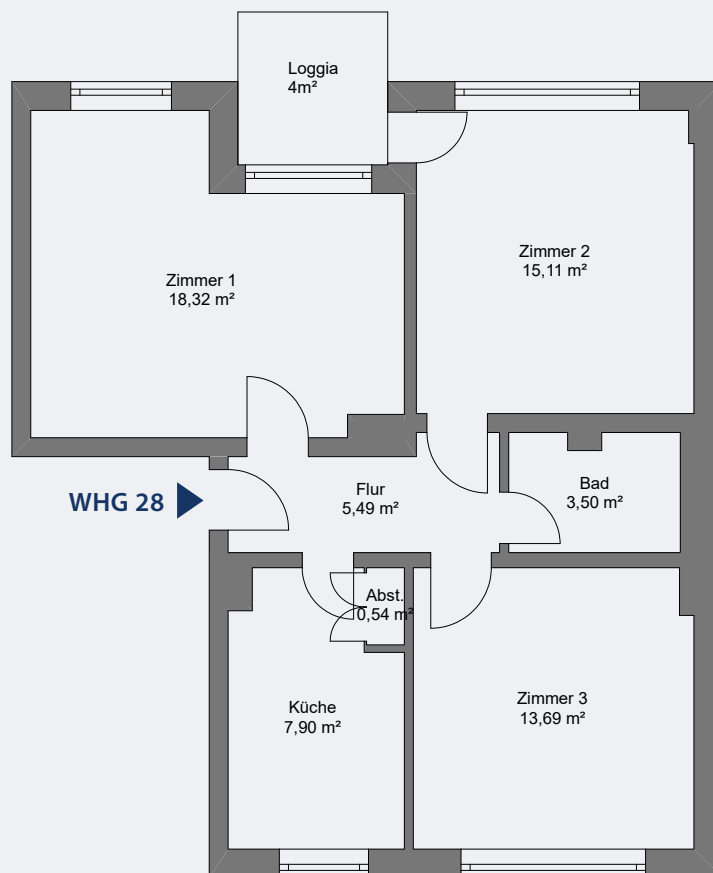


GAZELLESTRASSE 12

1. Obergeschoss rechts



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 28, 1. OG rechts

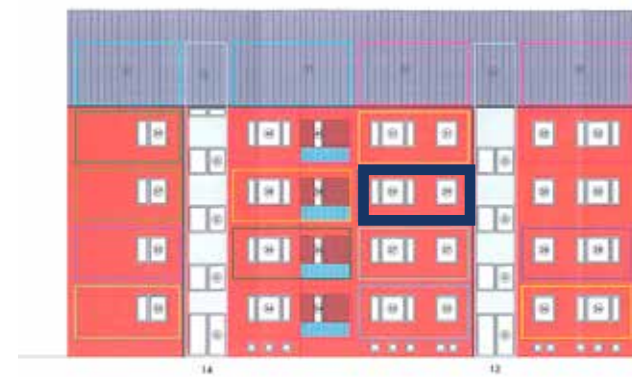
Zimmer 1	ca. 18,32 m²
Zimmer 2	ca. 15,11 m²
Zimmer 3	ca. 13,69 m²
Küche	ca. 7,90 m²
Abstellraum	ca. 0,54 m²
Flur	ca. 5,49 m²
Bad	ca. 3,50 m²
Loggia (50 %)	ca. 2,00 m²
Gesamtfläche	ca. 66,50 m²

 Lage des Objekts



GAZELLESTRASSE 12

2. Obergeschoss links

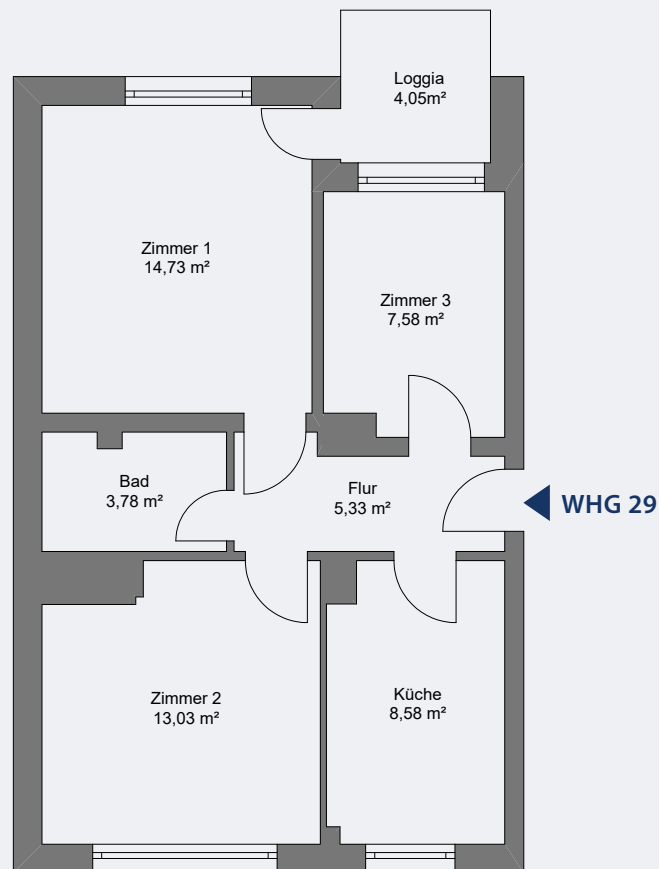


Nord-Ost-Ansicht

Wohnung Nr. 29, 2. OG links

Zimmer 1	ca. 14,73 m ²
Zimmer 2	ca. 13,03 m ²
Zimmer 3	ca. 7,58 m ²
Küche	ca. 8,58 m ²
Flur	ca. 5,33 m ²
Bad	ca. 3,78 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,03 m ²
Gesamtfläche	ca. 55,06 m²

 Lage des Objekts

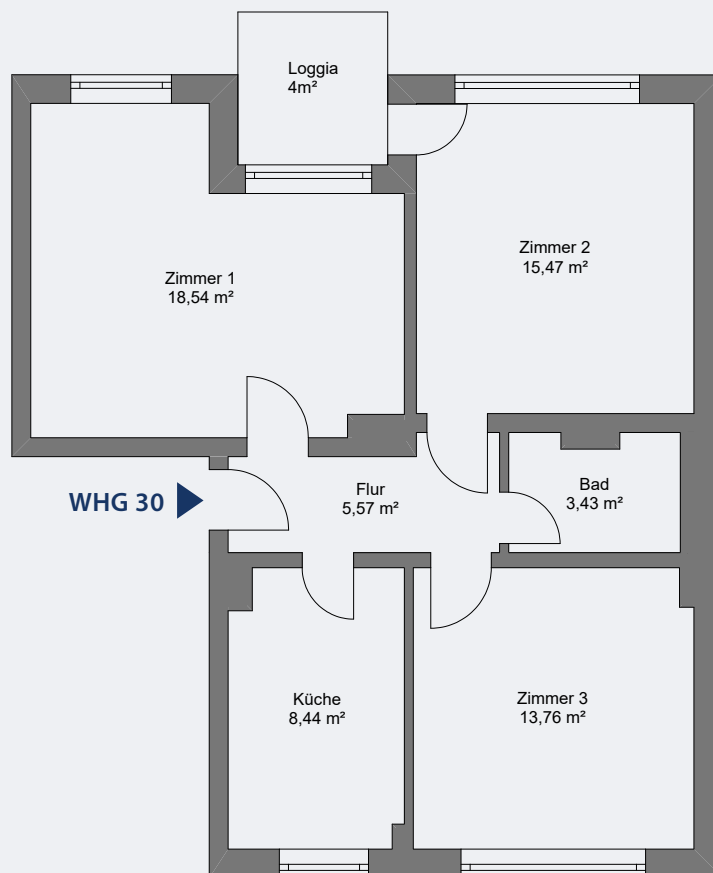


GAZELLESTRASSE 12

2. Obergeschoss rechts



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 30, 2. OG rechts

Zimmer 1	ca. 18,54 m ²
Zimmer 2	ca. 15,47 m ²
Zimmer 3	ca. 13,76 m ²
Küche	ca. 8,44 m ²
Flur	ca. 5,57 m ²
Bad	ca. 3,43 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,00 m ²
Gesamtfläche	ca. 67,21 m²

 Lage des Objekts

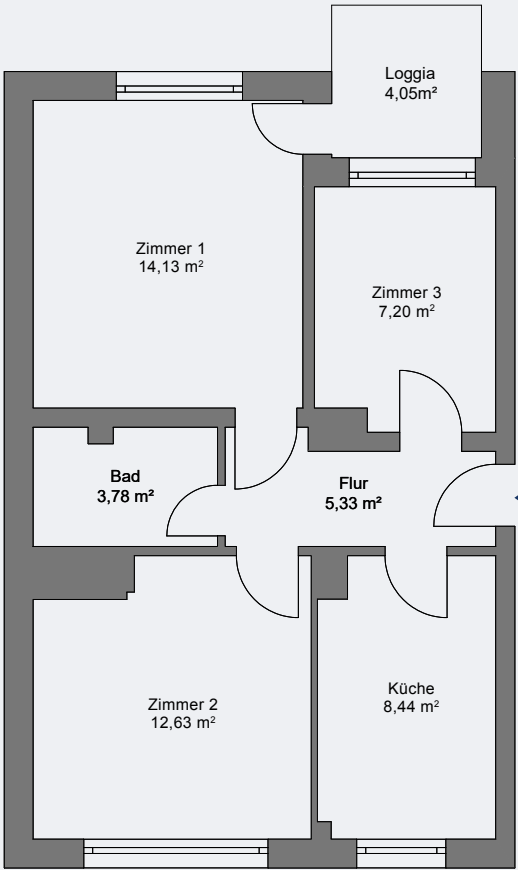


GAZELLESTRASSE 12

3. Obergeschoss links



Nord-Ost-Ansicht



◀ WHG 31

Wohnung Nr. 31, 3. OG links

Zimmer 1	ca. 14,13 m ²
Zimmer 2	ca. 12,63 m ²
Zimmer 3	ca. 7,20 m ²
Küche	ca. 8,44 m ²
Flur	ca. 5,33 m ²
Bad	ca. 3,78 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,03 m ²
Gesamtfläche	ca. 53,54 m ²

 Lage des Objekts

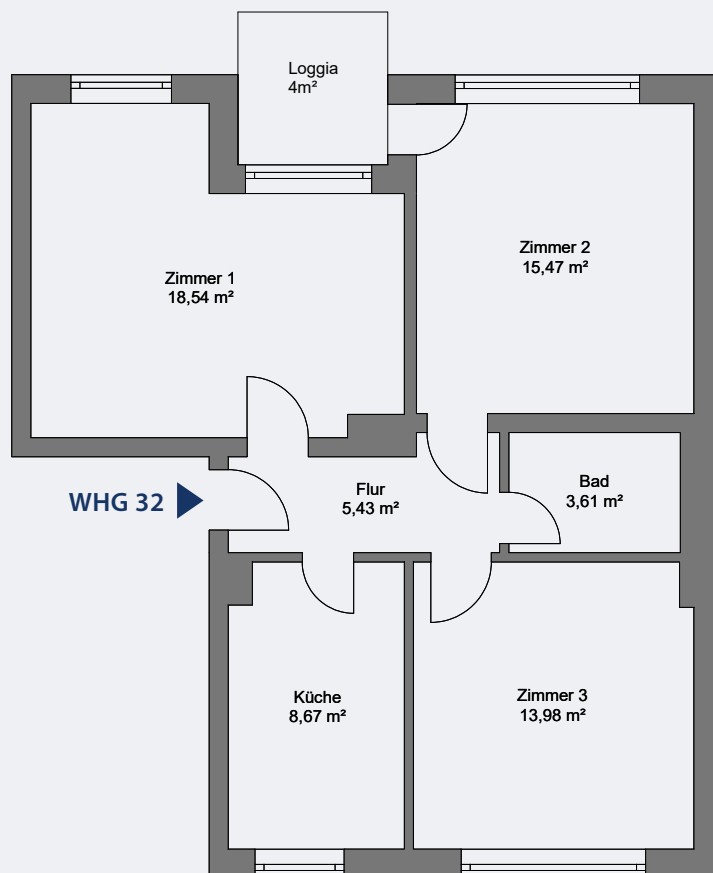


GAZELLESTRASSE 12

3. Obergeschoss rechts



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 32, 3. OG rechts

Zimmer 1	ca. 18,45 m ²
Zimmer 2	ca. 15,47 m ²
Zimmer 3	ca. 13,98 m ²
Küche	ca. 8,67 m ²
Flur	ca. 5,43 m ²
Bad	ca. 3,61 m ²
Loggia (50 %)	ca. 2,00 m ²
Gesamtfläche	ca. 67,61 m²

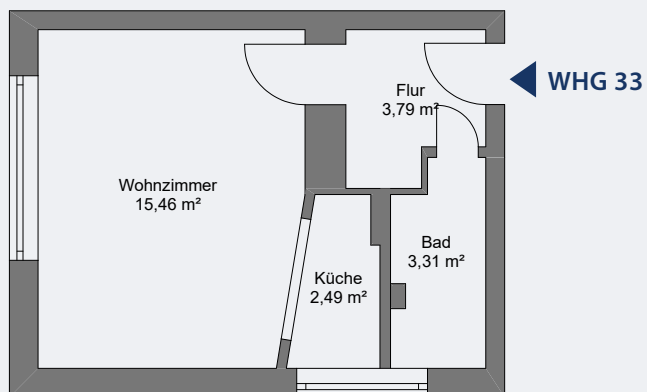
 Lage des Objekts

GAZELLESTRASSE 14

Hochparterre links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 33, HP links

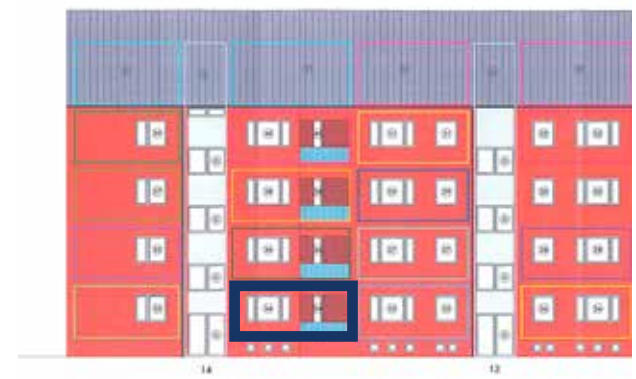
Wohnzimmer	ca. 15,46 m ²
Küche	ca. 2,49 m ²
Flur	ca. 3,79 m ²
Bad	ca. 3,31 m ²
Gesamtfläche	ca. 25,05 m²

 Lage des Objekts

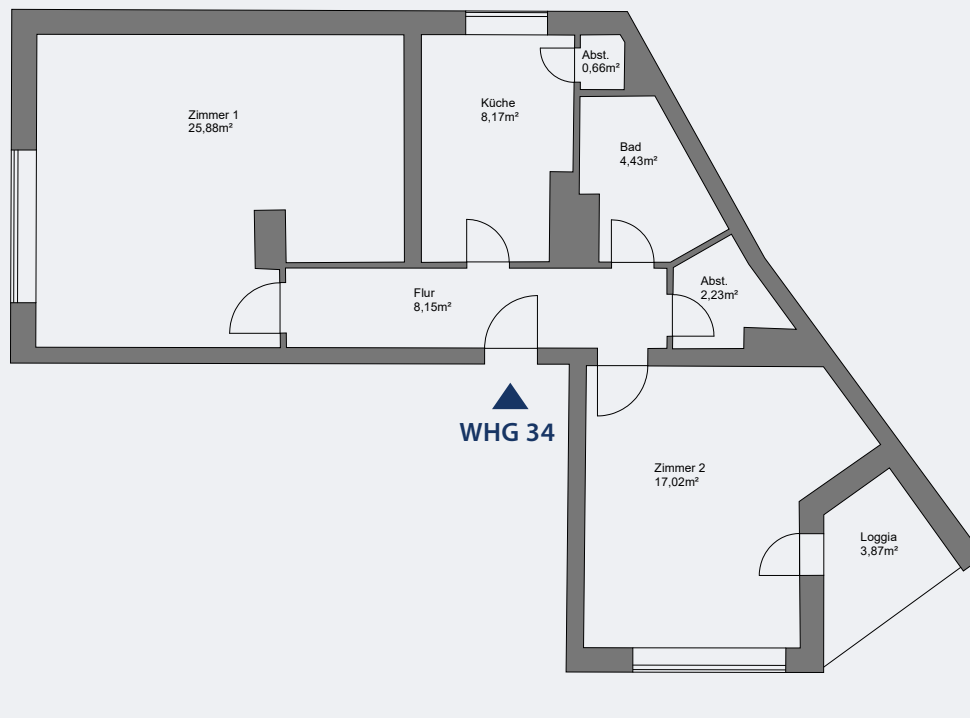


GAZELLESTRASSE 14

Hochparterre Mitte



Nord-Ost-Ansicht



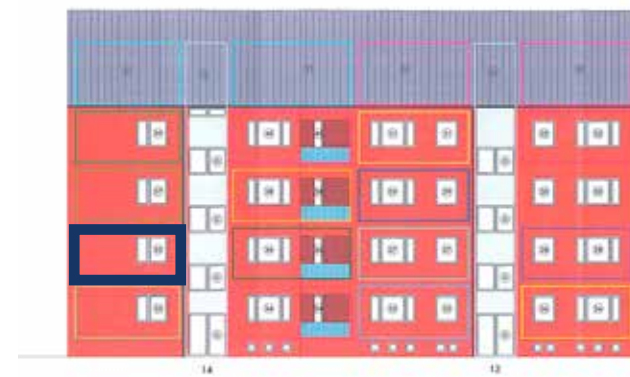
Wohnung Nr. 34, HP Mitte

Zimmer 1	ca. 25,88 m ²
Zimmer 2	ca. 17,02 m ²
Küche	ca. 8,17 m ²
Flur	ca. 8,15 m ²
Bad	ca. 4,43 m ²
Abstellraum 1	ca. 0,66 m ²
Abstellraum 2	ca. 2,23 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,94 m ²
Gesamtfläche	ca. 68,48 m²

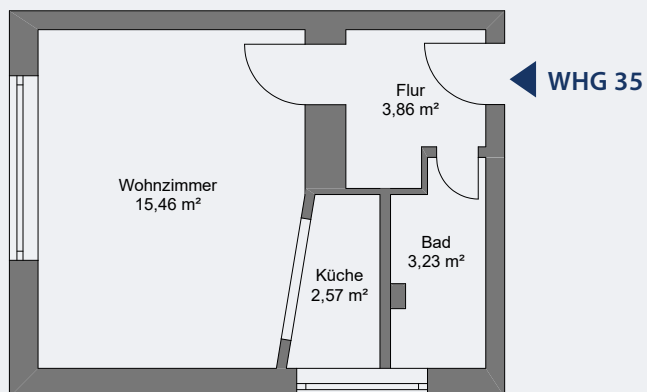
 Lage des Objekts

GAZELLESTRASSE 14

1. Obergeschoss links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 35, 1. OG links

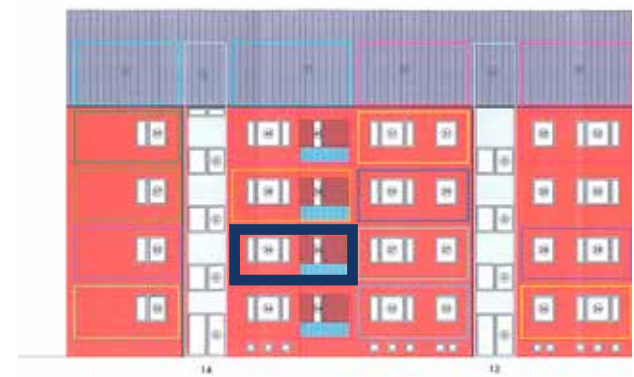
Wohnzimmer	ca. 15,46 m ²
Küche	ca. 2,57 m ²
Flur	ca. 3,86 m ²
Bad	ca. 3,31 m ²
Gesamtfläche	ca. 25,20 m²

 Lage des Objekts

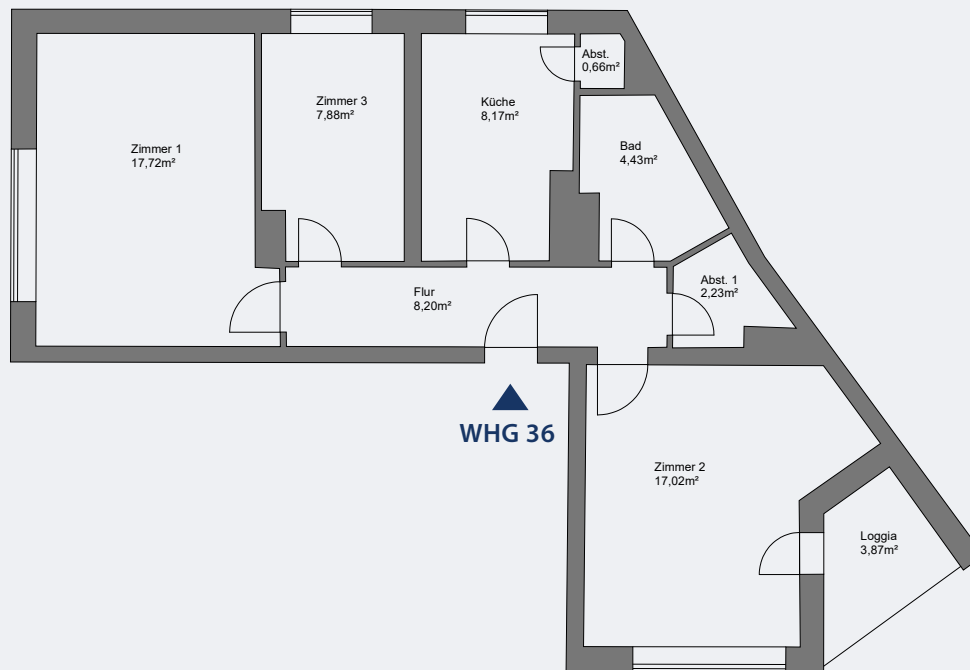


GAZELLESTRASSE 14

1. Obergeschoss Mitte



Nord-Ost-Ansicht



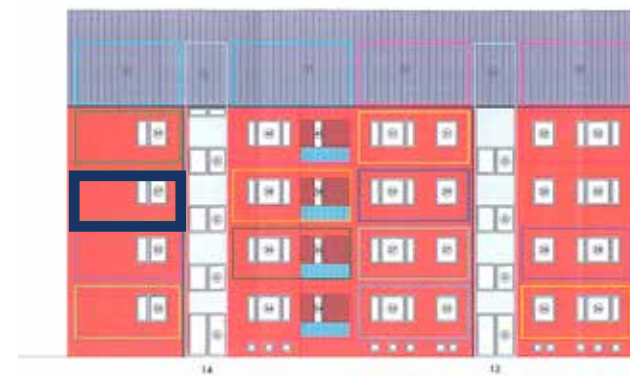
Wohnung Nr. 36, 1. OG Mitte

Zimmer 1	ca. 17,72 m ²
Zimmer 2	ca. 17,02 m ²
Zimmer 3	ca. 7,88 m ²
Küche	ca. 8,17 m ²
Flur	ca. 8,20 m ²
Bad	ca. 4,43 m ²
Abstellraum 1	ca. 0,66 m ²
Abstellraum 2	ca. 2,23 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,94 m ²
Gesamtfläche	ca. 68,25 m²

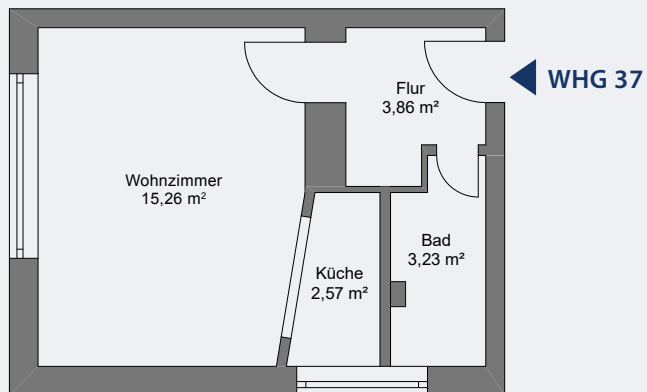
 Lage des Objekts

GAZELLESTRASSE 14

2. Obergeschoss links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 37, 2. OG links

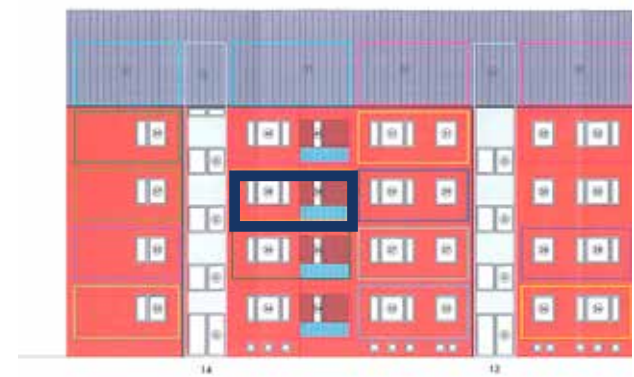
Wohnzimmer	ca. 15,26 m ²
Küche	ca. 2,57 m ²
Flur	ca. 3,86 m ²
Bad	ca. 3,31 m ²
Gesamtfläche	ca. 25,00 m²

 Lage des Objekts

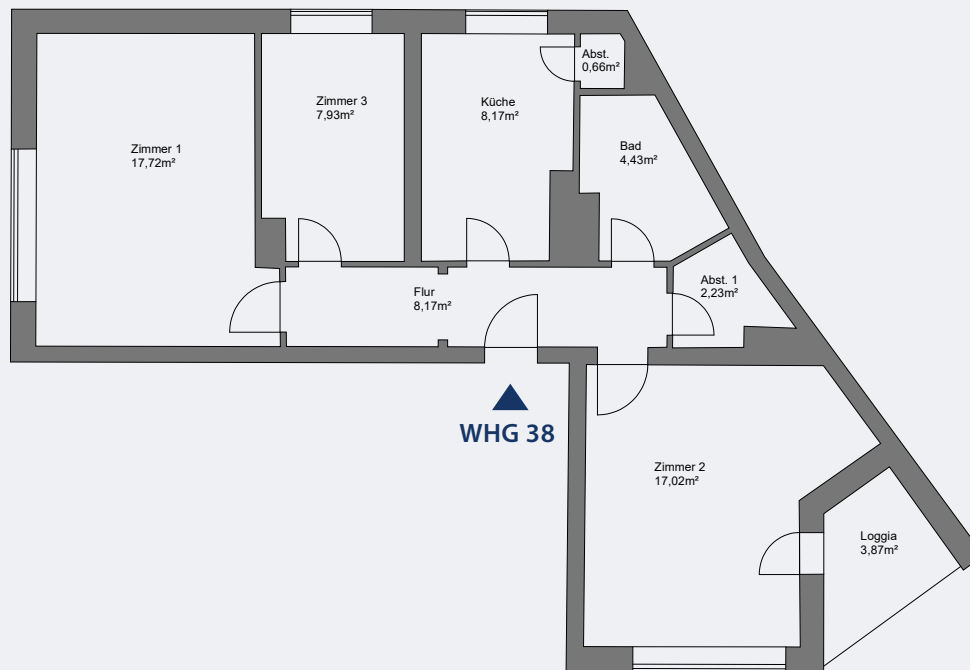


GAZELLESTRASSE 14

2. Obergeschoss Mitte



Nord-Ost-Ansicht



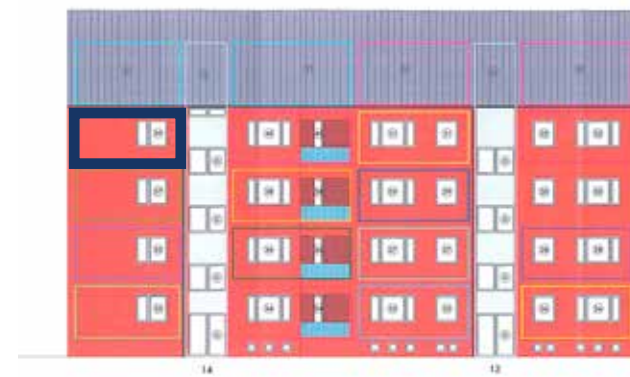
Wohnung Nr. 38, 2. OG Mitte

Zimmer 1	ca. 17,72 m ²
Zimmer 2	ca. 17,02 m ²
Zimmer 3	ca. 7,93 m ²
Küche	ca. 8,17 m ²
Flur	ca. 8,17 m ²
Bad	ca. 4,43 m ²
Abstellraum 1	ca. 0,66 m ²
Abstellraum 2	ca. 2,23 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,94 m ²
Gesamtfläche	ca. 68,27 m²

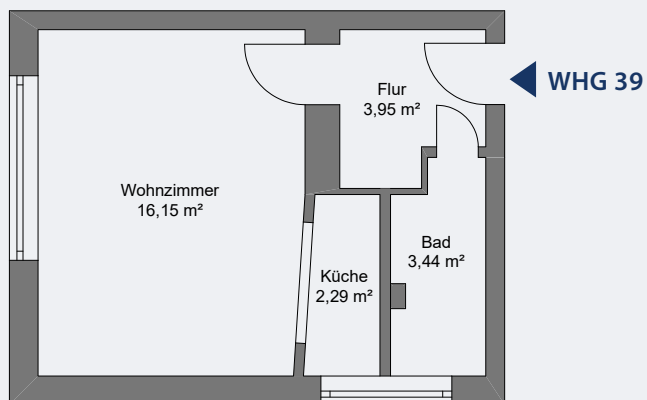
 Lage des Objekts

GAZELLESTRASSE 14

3. Obergeschoss links



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 39, 3. OG links

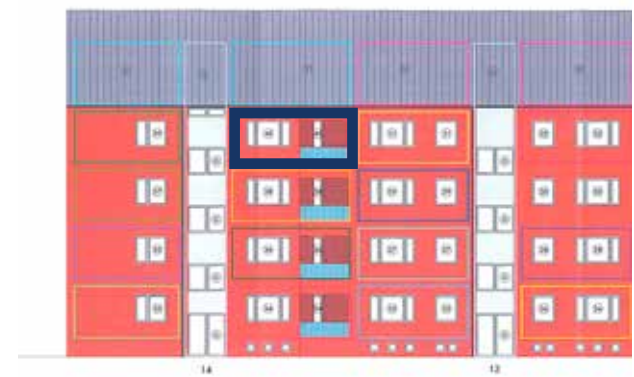
Wohnzimmer	ca. 16,15 m ²
Küche	ca. 2,29 m ²
Flur	ca. 3,95 m ²
Bad	ca. 3,44 m ²
Gesamtfläche	ca. 25,83 m²

 Lage des Objekts

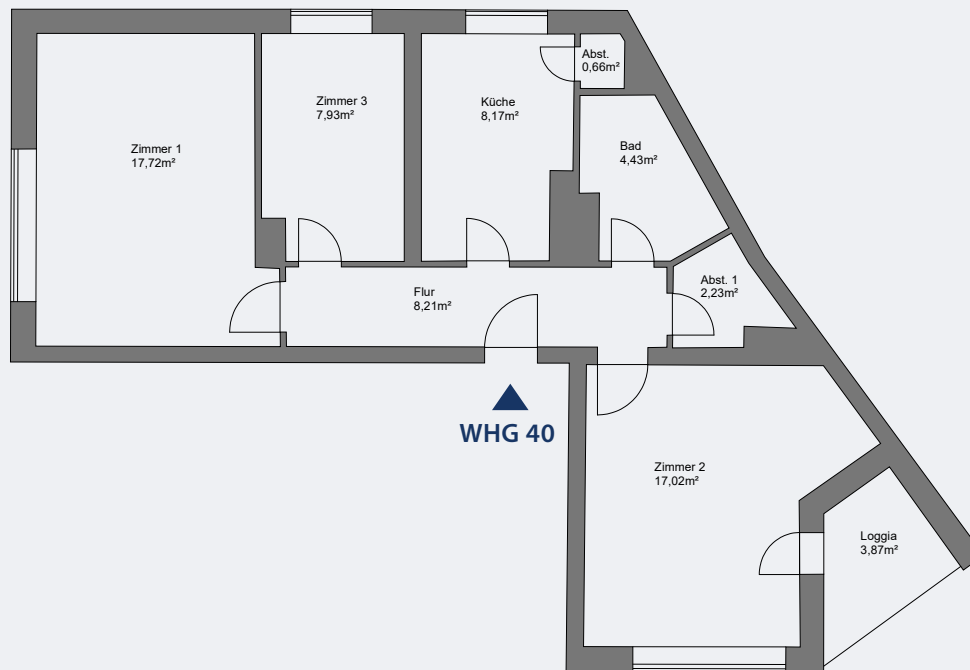


GAZELLESTRASSE 14

3. Obergeschoss Mitte



Nord-Ost-Ansicht



Wohnung Nr. 40, 3. OG Mitte

Zimmer 1	ca. 17,72 m ²
Zimmer 2	ca. 17,02 m ²
Zimmer 3	ca. 7,93 m ²
Küche	ca. 8,17 m ²
Flur	ca. 8,21 m ²
Bad	ca. 4,43 m ²
Abstellraum 1	ca. 0,66 m ²
Abstellraum 2	ca. 2,23 m ²
Loggia (50 %)	ca. 1,94 m ²
Gesamtfläche	ca. 68,31 m²

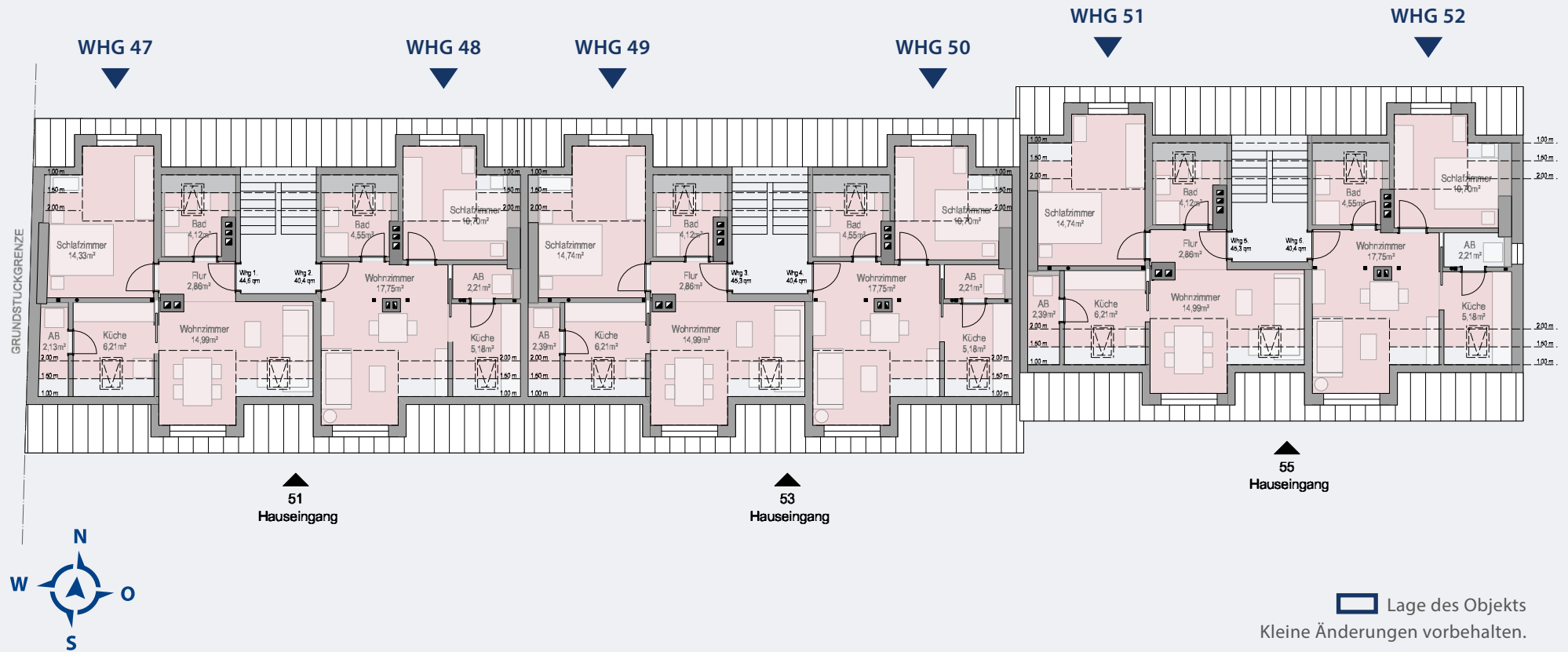
 Lage des Objekts

Dachgeschoss

**COMING SOON:
6 Dachgeschoss
Neubauwohnungen**

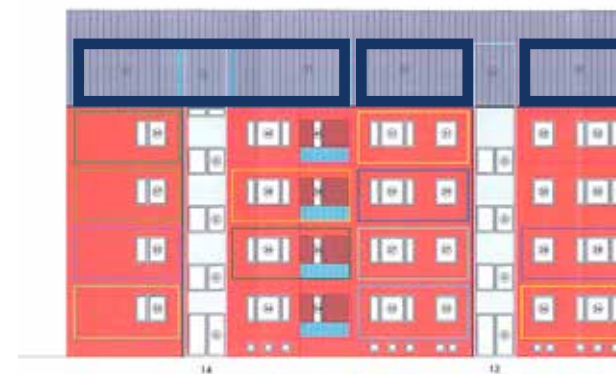


Südansicht

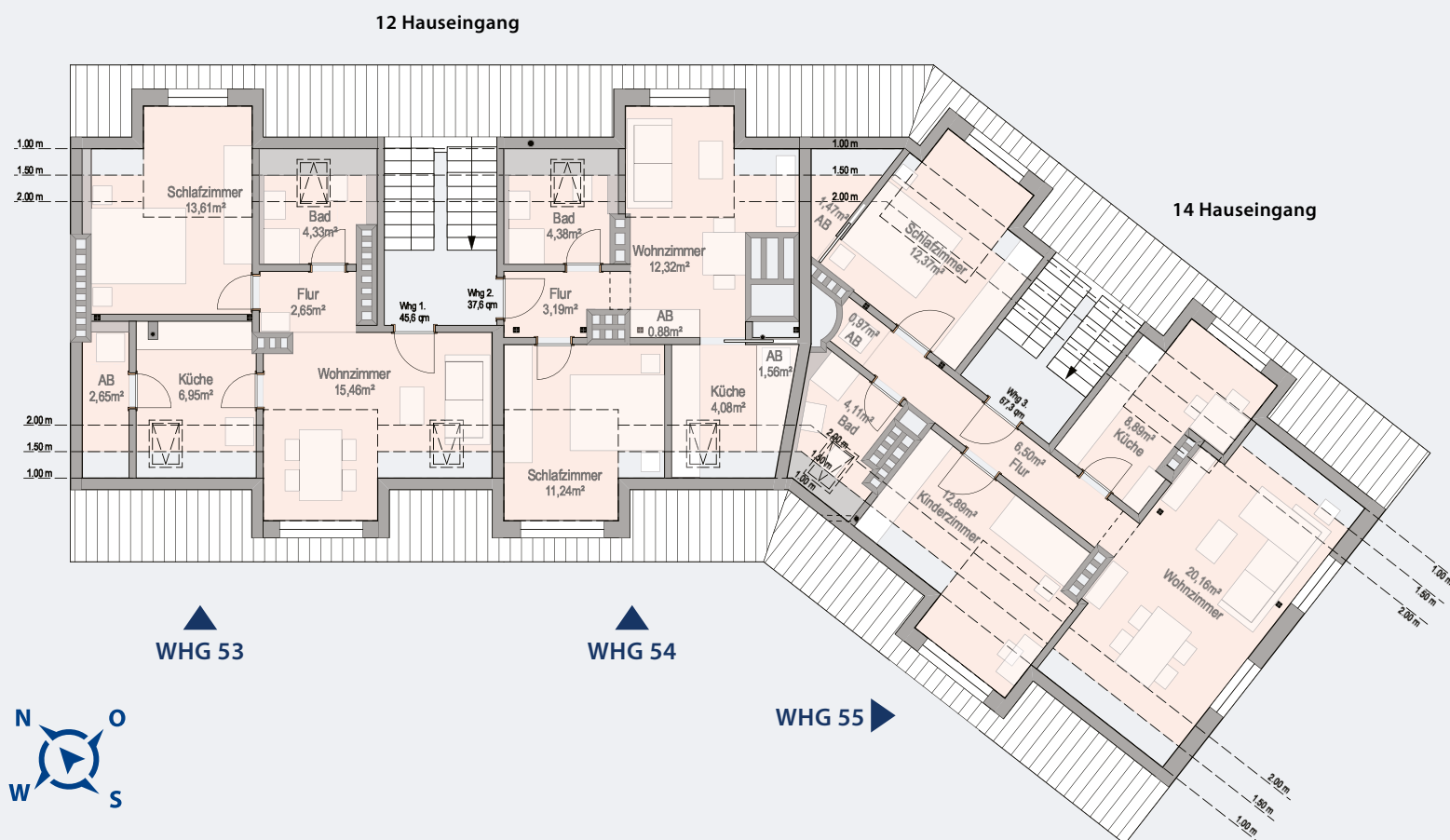


Dachgeschoss

COMING SOON:
3 Dachgeschoss
Neubauwohnungen



Nord-Ost-Ansicht



 Lage des Objekts
Kleine Änderungen vorbehalten.

Maßangaben in Plänen sind nicht maßstabsgetreu und damit auch nicht zu Maßentnahmen geeignet. Die zur Grundlage von Einbauten etc. erforderlichen Maße sind ausschließlich am Objekt zu nehmen. Die Wohn- und Nutzfläche ist ausschließlich in den jeweiligen Kaufverträgen verbindlich vereinbart und unterliegt einer Toleranz von 3 %. Die abgebildeten Küchen dienen als Muster und stellen nicht den Istzustand dar.



MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGS- MASSNAHMEN DER LETZTEN JAHRE

Preetzer Straße/Gazellestraße in Kiel

- Anschluss der Anlage an das Fernwärmenetz
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Erneuerung der Fallrohre
- Überarbeitung des Giebels Preetzer Straße 55
- Austausch der Klingelanlage
- Frostschädensanierung an der Fassade
- Innenhof neu gepflastert
- Zufahrten zu den Garagen neu gepflastert
- Treppenanlagen im Innenhof erneuert
- Kellerabgänge Gazellestraße saniert
- Austausch der Fenster im Gemeinschaftseigentum
- Erneuerung des Hausinformationstafeln
- Sanierung der Balkone
- optische Überarbeitung der Treppenhäuser
- optische Überarbeitung der Kellerflure

DAS ANGEBOT

Vertragserklärung (notarielles Protokoll)

Urkundenverzeichnis Nr. _____/2023 B

Verhandelt zu Glinde am _____ 2023

Vor dem unterzeichneten **Notar Alexander T. Bowien** mit dem Amtssitz in Glinde erschienen heute:

1) Herr Shawn Zimmermann, geb. am 01.06.1991, Frau Sonja Borgwardt, geb. am 05.06.1963, Herr Johannes Graf, geb. am 12.08.1989, Geschäftsanschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt – von Person bekannt – handelnd nicht für sich persönlich, sondern gem. Vollmacht vom 08.12.2021 – UR-Nr. 3453/2021 des amtierenden Notars für die Firma **NDG Kiel GmbH & Co. KG** mit Sitz in 22850 Norderstedt, Segeberger Chaussee 87 und eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Kiel unter HRA 11412KI.

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar und gemäß § 21.3 BNotO, dass der/die Erschienenene zu 1) gemäß vorgenannter Vollmacht, welche heute in 1. Ausfertigung vorgelegen hat, zur Abgabe und Entgegennahme aller in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen berechtigt ist. Ein Widerruf der Vollmacht liegt nicht vor. Des Weiteren wird bescheinigt, dass die Vollmacht durch die am Tage der Vollmachtserteilung im Handelsregister HRA 11412 KI,

Registergericht Kiel eingetragene persönlich haftende Gesellschafterin (HRB 19397 KI, Registergericht Kiel), und diese wiederum vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer erteilt wurde.

Oder Herr Marco Pankonin, geb. am 16.08.1969, Geschäftsanschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt – von Person bekannt – handelnd nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma NDG Verwaltungs GmbH, unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister unter HRB 19397 KI, Registergericht Kiel, mit der Anschrift Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt, und diese wiederum als persönlich haftende Gesellschafterin der Firma NDG Kiel GmbH & Co.KG, unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister unter HRA 11412 KI, Registergericht Kiel, mit der Anschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt.

2) Herr/Frau _____ ,
wohnhaft in _____ ,
ausgewiesen durch _____ .

3) Herr/Frau _____ ,
wohnhaft in _____ ,
ausgewiesen durch _____ .

Eine Vorbefassung des amtierenden Notars oder eines mit ihm beruflich verbundenen Kollegen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten verneint.

Über ihre Angabepflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen vertretenen Parteien bei dem vorliegenden zu beurkundenden Geschäft auf eigene Rechnung handeln.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten der Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; die Erschienenen erklärten sich hiermit einverstanden.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der Vertragsentwurf mit sämtlichen Unterlagen, insbeson-

dere auch sämtliche Anlagen, für den nachstehenden Vertrag zwei Wochen vor dem heutigen Termin, nämlich am _____ durch den beurkundenden Notar zur Verfügung gestellt worden sind und sie sich mit dem Inhalt vertraut gemacht haben.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir schließen folgenden
KAUFVERTRAG

in dem die verkaufende Partei als „Verkäufer“ und die kaufende als „Käufer“ bezeichnet werden.

§ 1 KAUFGEGENSTAND

Es verkauft die Vertretene zu 1. den im Wohnungsbuch von Kiel noch Blatt 32423 verzeichneten Miteigentumsanteil von _____ /10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. _____ bezeichneten Wohnung nebst dem mit gleicher Nr. bezeichneten Abstellraum und den im Teileigentumsgrundbuch von Kiel noch Blatt 32423 verzeichneten Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. _____ bezeichneten Garage – nachstehend insgesamt als „Wohnungseigentum“ bezeichnet –, belegen in 24143 Kiel, Preetzer Straße 51, 53, 55/Gazellestraße 12, 14, an die/den Erschienene/n zu 2) _____ und 3), je zur ideellen Hälfte, und zwar mit allen gesetzlichen Bestandteilen und sämtlichem Zubehör in seinem gegenwärtigen Zustande.

Der Käufer hat den Kaufgegenstand in Augenschein genommen.

Der Käufer kauft den Kaufgegenstand im gegenwärtigen Zustand. Ihm ist bekannt, dass nach Auszug des Mieters Sanierungsmaßnahmen in der Wohnung anstehen könnten.

Das Eigentum Dritter ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Teilungserklärung vom _____ –UVZ-Nr. _____ /2023B des amtierenden Notars – ist dem Käufer in Kopie ausgehändigt worden. Der Käufer verpflichtet sich, das Kaufobjekt abzunehmen.

§ 2 KAUFPREIS UND FINANZIERUNG

1.

Der Kaufpreis beträgt _____ €
(in Worten: _____ €).
und gliedert sich auf für die Wohnung
_____ €
und für die Garage 25.000,00 €

Hierbei entfallen _____ € (40 %) auf das Grundstück und _____ € (60 %) auf die Wohnung/Gebäude.

2.

Der Kaufpreis ist zur Zahlung bis spätestens _____ fällig, jedoch nicht vor Ablauf von sieben Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung des Notars beim Käufer zumindest in

Textform, dass dem beurkundenden Notar sämtliche für die vertragsgemäße Eigentumsumschreibung erforderlichen Unterlagen, jedoch mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, vorliegen und die Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Vorkaufsrechtsverzichts-erklärung des Mieters, sofern erforderlich, vorliegt, oder aber dieses durch Fristablauf (2 Monate) erloschen ist.

3.

Der Kaufpreis ist wie folgt zu zahlen:

a) Soweit Belastungen abzulösen sind, ist der Kaufpreis zunächst in der erforderlichen Höhe zugunsten des Verkäufers an die abzulösenden Gläubiger zu zahlen. Der Notar hat unter Übersendung einer beglaubigten Kopie dieses Vertrages an die Gläubiger die Ablösungsbeträge festzustellen sowie die Zahlungsanweisungen der abzulösenden Gläubiger einzuholen und die Parteien entsprechend zu unterrichten.

b) Der verbleibende Kaufpreisteil ist von dem Käufer an den Verkäufer
Kontoinhaber: NDG Kiel GmbH & Co. KG
IBAN: _____ zu zahlen.
Damit ist der Kaufpreis beglichen.

Sollte der Kaufpreis bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sein, so kommt der Käufer ohne Mahnung entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Verzug.

Die Höhe des Verzugszinses bestimmt sich nach § 288 BGB. Etwaige Verzugszinsen sind direkt an den Verkäufer zu zahlen, ohne dass die Vertragsabwicklung durch den Notar davon berührt wird.

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Bestellung von Grundpfandrechten mitzuwirken. Er erteilt dem Käufer Vollmacht – bei mehreren Käufern jedem einzeln – vollstreckbare Grundpfandrechte gem. § 800 ZPO am Vertragsobjekt in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistung zugunsten bei der BaFin zugelassener Kreditinstitute zu bestellen, wenn in der Bestellsurkunde folgendes vereinbart wird:

a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises dienen die Grundschulden nur zur Sicherung der mit Tilgungswirkung auf den Kaufpreis tatsächlich geleisteten Beträge. Zahlungen sind zu leisten, wie dies in § 2 vereinbart ist. Alle weiteren Zweckerklärungen gelten erst ab vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung.

b) Der Verkäufer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundschuldbestellung keine persönliche Haftung oder Kosten.

c) Der Käufer übernimmt die bestellte Grundschuld mit Eigentumsumschreibung. Alle Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche werden auf den Käufer mit Wirkung ab Bezahlung des Kaufpreises, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung, übertragen. Entsprechende Grundbucheintragung wird bewilligt.

Der Notar wird beauftragt, die Zustimmung des Grundschuldgläubigers hinsichtlich der vorgenannten Sicherungsabrede einzuholen.

Von dieser Belastungsvollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter oder Amtsnachfolger oder einem Sozium der Kanzlei Gebrauch gemacht werden.

§ 3 AUFLASSUNGSVORMERKUNG

Der Verkäufer bewilligt und der Käufer beantragt, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Käufers auf Übertragung des Eigentums in das Grundbuch mit dem Vermerk einzutragen, dass der Übertragungsanspruch nicht abtretbar ist. Die Eigentumsvormerkung ist als dingliches Recht auflösend bedingt. Diese Bedingung tritt ein, wenn der durchführende Notar die Löschung der Vormerkung beantragt.

Der Käufer bewilligt und beantragt, diese Vormerkung wieder zu löschen, sobald er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und sofern keine Zwischeneintragungen vorgenommen sind oder Zwischenanträge vorliegen, an denen der Käufer nicht mitgewirkt bzw. denen er nicht zugestimmt hat.

§ 4 ÜBERGABE

Der Verkäufer verpflichtet sich, das hier verkaufte Wohnungseigentum dem Käufer am 1. des nächstfolgenden Monats nach erfolgter Kaufpreiszahlung zu übergeben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, das hier verkaufte Wohnungseigentum dem Käufer zu liefern. Das Wohnungseigentum ist vermietet, der bestehende Mietvertrag ist dem Käufer bekannt und wurde ihm ausgehändigt. Der Verkäufer garantiert, dass keine Mietrückstände, keine Mietvorauszahlungen, keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Mietstreitigkeiten bestehen und der Mieter keine Mietminderung und keinen Mieteinbehalt geltend gemacht hat.

Ab Besitzübergang gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis des Verkäufers auf den Käufer über. Die Übertragung der Kautionsbedingung bedarf der Zustimmung des Mieters.

Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass den Mietern der Wohneinheiten nach § 577 BGB jeweils ein Vorkaufsrecht für die von ihnen gemietete Wohnung zusteht. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, kommt der Kaufvertrag hinsichtlich der jeweiligen Wohnung mit dem hier vereinbarten Inhalt mit dem Mieter zustande.

Das Vorkaufsrecht kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ausgeübt werden.

Der Notar wird dem Mieter den Vertrag wegen der Ausübung des Vorkaufsrechts zustellen lassen.

Der Kaufvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass er hinsichtlich des gesamten Kaufgegenstandes unwirksam wird, wenn ein Mieter sein Vorkaufsrecht ausübt. Der Verkäufer haftet

nicht dafür, dass die Vorkaufsrechte nicht ausgeübt werden; jeglicher Schadensersatz des Verkäufers ist für den Fall der Ausübung der Vorkaufsrechte ausgeschlossen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Notar unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald ein Mieter sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat oder auf die Ausübung seines Vorkaufsrechtes verzichtet hat.

Der Vertrag wird endgültig wirksam, sobald dem Notar schriftlich vorliegt, dass alle Mieter auf die Ausübung der Vorkaufsrechte verzichtet haben oder innerhalb der Frist das jeweilige Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wurde.

Die Beteiligten weisen den Notar an, den Antrag auf Eintragung der Auflassungsvormerkung und der Finanzierungsgrundpfandrechte erst zu stellen, wenn die Mieter auf die Ausübung der Vorkaufsrechte verzichtet haben oder das Vorkaufsrecht innerhalb der Frist nicht ausgeübt wurde.

Es ist Sache des Käufers, das Haftpflichtrisiko vom Tage der Übergabe an zu decken.

§ 5 VERRECHNUNGSTAG

Mit dem Tage der Übergabe (Verrechnungstag) gehen die Nutzungen und Lasten des Wohnungseigentums von dem Verkäufer auf den Käufer über und werden bis zu diesem Tage nach Verhältnis der Zeit verrechnet. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung hat der Verkäufer bis zum Übergabetag zu sorgen.

§ 6 EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT

Der Käufer tritt anstelle des Verkäufers mit dem Verrechnungstag in die sich aus der Teilungserklärung sowie dem Verwaltervertrag, den Wartungsverträgen und der Hausordnung ergebenden Rechte und Pflichten ein, soweit diese heute noch von allgemeiner Bedeutung sind.

Er verpflichtet sich, seine evtl. Rechtsnachfolger entsprechend zu binden.

Dem Käufer ist bekannt, dass monatlich ein Wohngeld zu zahlen ist.

Dem Käufer ist ferner bekannt, dass die Gemeinschaft neu gegründet ist und keine Instandhaltungsrücklagen entstanden sind.

Alle Zahlungen an Eigentümergemeinschaft und an den Verwalter sowie alle entsprechenden Rückvergütungen werden zwischen den Parteien pauschal entsprechend ihrer Besitzzeit während des laufenden Wirtschaftsjahres geteilt. Erstattungen oder Nachzahlungen für vorangegangene Wirtschaftsjahre begünstigen oder verpflichten nur den Verkäufer.

Der Verwalter dieser Wohnanlage ist die Firma NDG Hausverwaltung GmbH, Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt.

Der Notar wird beauftragt, dem Verwalter eine Abschrift dieses Vertrages zuzusenden und gegebenenfalls die Genehmigung anzufordern.

Der Käufer erteilt dem Verkäufer nachstehende unwiderrufliche Vollmacht: Der Verkäufer darf die Teilungserklärung ändern, und zwar auch in Bezug auf das gemeinschaftliche Eigentum und die Gemeinschaftsordnung, soweit das Sondereigentum des Käufers und die Rechte, die Bestandteil seines Sondereigentums sind, nicht beeinträchtigt werden, was dem Grundbuchamt nicht nachgewiesen werden braucht. Die Befugnis besteht solange fort, als der Verkäufer noch Eigentümer auch nur eines Wohnungs- und Teileigentums ist. Die Befugnis umfasst die Umwandlung von Wohn- in Teileigentum und umgekehrt sowie die Aufteilung von Eigentumseinheiten in mehrere Einheiten.

Die Vollmacht reicht über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ist befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

§ 7 GEFAHRENÜBERGANG

Mit dem Übergabetag geht auch die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, wogegen ihm von diesem Tage an die Versicherungssummen zur Deckung zustehen. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die ausreichende Höhe der Versicherungen

§ 8 GRUNDSTÜCKSPAPIERE

Der Verkäufer hat sämtliche Grundstückspapiere, soweit er sie besitzt, bis zum Übergabetag dem Käufer auszuhändigen.

§ 9 LASTENFREIHEIT

Die Lieferung des Grundstückes erfolgt frei von Lasten in Abt. II und III des Grundbuchs, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Rechte sowie etwaiger neu zu bestellender Grundpfandrechte.

Abt. II, Nr. 3: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage) für NDG Energy GmbH.

Abt. II, Nr. 4: Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Benennungsrechts zug. des mit der Berechtigten verbundenen Unterlehnen auf Eintragung eines Rechts zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage für NDG Energy GmbH.

Diese Rechte werden vom Käufer übernommen.

Der Käufer übernimmt alle etwa vorhandenen, aus dem Wohnungsgrundbuch nicht ersichtlichen auch öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und Lasten.

Der Verkäufer versichert, dass ihm sonstige Beschränkungen und Lasten nicht bekannt und insbesondere keine weiteren Baulasten eingetragen sind,

mit Ausnahme der Eintragung lfd. Nr. 1 des Baulastenverzeichnisses: Die Freiflächen müssen auch nach Teilung der gemeinschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Anliegerbeiträge, Siedbaubeiträge, Siedanschlussgebühren etc., die nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund neuer Baumaßnahmen entstehen, trägt der Käufer allein.

§ 10 SACHMÄNGELHAFTUNG

Alle Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Grund und Bodens, Gebäudes und etwa mitverkaufter beweglicher Sachen sind ausgeschlossen; allerdings mit Ausnahme:

a) der in dieser Urkunde enthaltenen Beschaffensvereinbarungen und Garantien;

b) vorsätzlich zu vertretender oder arglistig verschwiegener Mängel. Der Verkäufer erklärt, er habe keine ihm bekannten Mängel, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten arglistig verschwiegen, auf die der Käufer angesichts ihrer Bedeutung und des sonstigen Zustandes des Objektes einen Hinweis erwarten durfte;

c) solcher Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen;

d) der Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer auch leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Der Verkäufer versichert, dass ihm nicht bekannt ist, dass das Gebäude von Hausschwamm oder Hausbock befallen ist oder war und behördliche Auflagen oder widerrufliche Genehmigungen bestehen.

§ 11 KOSTEN

Sämtliche mit diesem Vertrage und seiner Ausführung verbundenen Kosten und Abgaben (Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten etc.) trägt der Käufer.

Für die Löschung nicht übernommener Belastungen entstehende Notargebühren, Treuhandgebühren und Grundbuchkosten trägt der Verkäufer.

Die Kosten einer Genehmigung trägt die vertretene Partei.

§ 12 DURCHFÜHRUNGSAUFTRAG, NOTARHINWEISE

1.

Wir beauftragen und bevollmächtigen hiermit den beurkundenden Notar die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und diesen Vertrag abzuwickeln, insbesondere zum Vollzug der Auflassung und zur Erklärung von Rangbestimmungen, Anträge können getrennt gestellt werden. Ihm sind sämtliche Benachrichtigungen und Bescheide, insbesondere der Grunderwerbsteuerbescheid, zuzusenden.

2.

Wir sind von dem beurkundenden Notar darauf hingewiesen worden,

a) dass der Käufer erst mit der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Wohnungsgrundbuch das Eigentum an dem Wohnungseigentum erwirbt,

b) dass der Verkäufer und der Käufer für die Grunderwerbsteuer und die Notar- und Grundbuchkosten kraft Gesetzes Dritten gegenüber als Gesamtschuldner haften, im Innenverhältnis gilt jedoch die Kostenregelung des § 11,

c) dass er das Wohnungs-Teileigentumsgrundbuch am _____ 2023 elektronisch eingesehen hat, eine Einsicht in das Baulastenverzeichnis jedoch nicht erfolgte,

d) dass die Eintragung der Eigentumsveränderung im Wohnungs-Teileigentumsgrundbuch erst vorgenommen wird, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt,

e) dass der Notar für die steuerliche Bewertung keine Haftung übernimmt.

§ 13 AUFLASSUNG, ANTRÄGE, VOLLMACHTEN

Sodann erklärten die Erschienenen die Auflassung wie folgt:

1.

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem im Wohnungsgrundbuch von Kiel Blatt _____ verzeichneten Wohnungseigentum _____ und das im Teileigentumsgrundbuch von Kiel Blatt _____ verzeichnete Teileigentum auf den Käufer, gem. dem in § 1 genannten Anteilsverhältnis, übergehen soll.

Der Notar wird angewiesen, die Eintragung der Auflassung erst zu bewilligen und zu beantragen, wenn ihm die vollständige Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist.

2.

Der Verkäufer beantragt ferner die Löschung der nicht in diesem Vertrag ausdrücklich übernommenen Belastungen in Abt. II und III des Grundbuchs und stimmt dieser zu.



3.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit unwiderruflich, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Ermächtigung, dass jede der Bevollmächtigten allein handeln kann, die Notarfachangestellten

- Frau Manuela Behrendt,
- Frau Anna Butkereit,
- Herrn Rajko Erb,
- Frau Anna von Pluto-Prondzinski,
- Frau Ute Lubiewski,
- Frau Alena Wenck,
- Frau Tina Siemers,
- Frau Kristina Schmidtke
- Frau Sahra Yaqobi,

geschäftlich ansässig in Glinde, Oher Weg 2,

a) alle zur Durchführung und Umschreibung erforderlichen Erklärungen auch ändernder und ergänzender Art abzugeben und entgegenzunehmen,

b) Rangänderungen und Löschungen hinsichtlich der in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragenen oder noch einzutragenden Rechte zu bewilligen und zu beantragen, insbesondere auch die Löschung der Auflassungsvormerkung für den Fall zu bewilligen und zu beantragen, dass der Vertrag nicht durchgeführt wird.

4.

Mehrere Käufer bevollmächtigen sich gegenseitig sowie als GbR-Gesellschafter und unter Befreiung von § 181 BGB zur Abgabe und Empfang aller Erklärungen, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich und dienlich sind, insbesondere zur Bestellung von Grundpfandrechten einschließlich dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung gem. § 800 ZPO und persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, ebenso zur Änderung und Ergänzung des Vertrages.

5.

Die Vollmachten sollen durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erlöschen. Von der Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter oder Amtsnachfolger oder einem Sozium der Kanzlei Gebrauch gemacht werden.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer

Unterschrift Käufer

Unterschrift Notar



TEILUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Urkundenverzeichnis Nr. _____ /2023 B

Verhandelt zu Glinde am _____ 2023

Vor dem unterzeichneten **Notar Alexander T. Bowien** mit dem Amtssitz in Glinde erschien heute:

Herr Marco Pankonin, geb. am 16.08.1969, Geschäftsanschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt – von Person bekannt – handelnd nicht für sich persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma NDG Verwaltungs GmbH, eingetragen im Handelsregister unter HRB 19397 KI, Registergericht Kiel, mit der Anschrift Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt, und diese wiederum als persönlich haftende Gesellschafterin der Firma NDG Kiel GmbH & Co. KG eingetragen im Handelsregister unter HRA 11412 KI, Registergericht Kiel mit der Anschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt.

Eine Vorbefassung des amtierenden Notars oder eines mit ihm beruflich verbundenen Kollegen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von dem Beteiligten verneint.

Der Erschienen erklärte sodann folgende **Teilungserklärung**.

TEIL I

§ 1 AUFTEILUNGSERKLÄRUNG

Die vertretene Gesellschaft, die NDG Kiel GmbH & Co. KG – nachstehend „Eigentümer“ genannt – ist Eigentümer des im Grundbuch von Kiel Blatt 32423 eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Kiel-O, Flurstück 276, Flur 13, groß 2.424 m², belegen in 24143 Kiel, Preetzer Straße 51, 53, 55/Gazellestraße 12, 14.

Der Eigentümer teilt gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 das Eigentum an dem oben bezeichneten Grundbesitz in Miteigentumsanteile in der nachfolgend aufgeführten, in der Anlage I. näher bezeichneten Weise derart auf, dass mit jedem Anteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen in dem auf dem Grundstück errichteten Gebäude verbunden ist. Bei der Beurkundung lagen Original der Abgeschlossenheitsbescheinigung und des Aufteilungsplanes vom 18.08.2022 (Az. 64.1.2.26 [22-02974] AB der Landeshauptstadt Kiel, Untere Bauaufsichtsbehörde) vor.

Auf diese Urkunden wurde verwiesen. Diese Urkunden wurden den Erschienenen, wie sie hiermit nochmals bestätigen, zur Durchsicht vorgelegt. Sie

haben ausdrücklich darauf verzichtet, dass diese Urkunden verlesen und der Teilungserklärung als Anlage beigelegt wurden. Der Inhalt ist ihnen bekannt. Soweit Teileigentum gebildet wird, gelten die für Wohnungseigentum bzw. -eigentümer getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Die Aufteilung wird, wie aus der Anlage I zu diesem Vertrag ersichtlich, vorgenommen.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der vorstehenden Teilung in das Grundbuch von Kiel Blatt 32428 und die Anlegung von Wohnungsgrundbuchblättern für jeden einzelnen Miteigentumsanteil.

§ 2 GEGENSTAND DES WOHNUNGSEIGENTUMS/ EIGENTUMSREGELUNG

1. Begriffsbestimmungen

a) Wohnungseigentum:

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer bzw. mehreren Wohnungen, in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum zu dem es gehört.

b) Teileigentum:

Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem sie gehören. Jedes Sondereigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

c) Gemeinschaftliches Eigentum:

Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum stehen. Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind u.A. das Grundstück mit Bepflanzung, die Teile der Gebäude, die für deren Bestand oder Sicherheit erforderlich sind oder die äußere Gestaltung der Gebäude bestimmen, Trennwände zwischen den Sondereigentumseinheiten, auch soweit sie nicht tragend sind, Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Miteigentümer dienen, selbst, wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden. Dazu gehören auch Außenfenster und Außentüren, die Wohnungseingangstüren sowie die Balkone/Loggien.

Gemeinschaftliches Eigentum sind auch die Antennenanlagen. Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört außerdem das jeweils vorhandene Verwaltungsvermögen.

Die Eigentümer haben das Recht auf Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Räume, Anlagen und Grundstücksflächen, soweit sie nicht einem bestimmten

Sondereigentümer bzw. Wohnungseigentümer oder Dritten zur Benutzung zugeteilt sind.

2. Sondereigentum

Gegenstand des Sondereigentums sind die Räume der in Anlage dieser Teilungserklärung bezeichneten Wohnungen bzw. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt und eingefügt werden können, ohne dass dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungs-/Teileigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird; zum Sondereigentum gehören innerhalb einer jeden Wohnung insbesondere

- a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume,
- b) die nicht tragenden Zwischenwände,
- c) der Wandputz und die Wandverkleidung sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,
- d) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume,
- e) sämtliche innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,
- f) Wasserleitungen von Anschluss an die gemeinsame Steigeleitung an ohne Messeinrichtung,
- g) die Versorgungsleitungen für Strom von der Abzweigung ab Zähler,

- h) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlussstelle an die gemeinsame Fallleitung,
- i) die Vor- und Rücklaufleitungen und die Heizkörper der Zentralheizung bzw. die gesamte Fußbodenheizung der jeweiligen Wohnung von der Anschlussstelle an die gemeinsame Steig- bzw. Fallleitung ohne Messeinrichtung,
- j) der nutzbare Raum und Trittflächenbelag der Balkone und Loggien ohne die konstruktiven Bestandteile.

TEIL II

§ 3 GRUNDSATZ

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 WEG, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, und zwar gemäß § 10 WEG mit Wirkung gegen den jeweiligen Nachfolger eines Wohnungseigentümers als Inhalt des Sondereigentums.

Untergemeinschaft

Es werden folgende Untergemeinschaften gebildet:

- 1.
- a) Wohneinheiten in dem Haus Preetzer Straße 51
- b) Wohneinheiten in dem Haus Preetzer Straße 53
- c) Wohneinheiten in dem Haus Preetzer Straße 55
- d) Wohneinheiten in dem Haus Gazellestraße 12
- e) Wohneinheiten in dem Haus Gazellestraße 14
- f) Teileigentumseinheiten/Garagen

Alle Eigentümer eines Hauses mit einer Hausnummer und alle Eigentümer der Garagen bilden hinsichtlich ihrer jeweiligen Gebäude eine wirtschaftliche Untergemeinschaft.

2.
Für diese Untergemeinschaften gelten folgende Regelungen:

a) Über Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteile entscheiden die Eigentümer der Untergemeinschaft allein.

b) Die Bestimmungen dieser Teilungserklärung über die Verteilung der Lasten und Kosten gelten für die jeweiligen Eigentümer der Untergemeinschaft entsprechend soweit sie getrennt erfasst werden können.

c) Es wird deshalb für jede Untergemeinschaft eine gesonderte Instandhaltungsrücklage gebildet.

d) Die Eigentümer können eine eigene Eigentümerversammlung abhalten, auf der die WEG und auch die Untergemeinschaften über ihre jeweilige Untergemeinschaft betreffenden Angelegenheiten abstimmen. Das Stimmrecht innerhalb der Untergemeinschaft richtet sich nach dem Verhältnis der an der Untergemeinschaft beteiligten Einheiten zueinander.

3.
Der Notar hat auf die verbundenen Konsequenzen hinsichtlich Untergemeinschaften hingewiesen. So hat er insbesondere darauf hingewiesen, dass die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft nur der Gesamtgemeinschaft zusteht.

§ 4 ÄNDERUNGEN

Eine Änderung des Teils II dieser Urkunde ist nur durch Beschluss der Miteigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit und der Zustimmung der Grundpfandgläubiger, soweit deren Interessen berührt werden, möglich. Eine Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

§ 5 GEBRAUCHSREGELUNG

1.
Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Erklärung ergeben. Für den Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums ist die Hausordnung maßgebend.

2.
Die gewerbliche Nutzung der Wohnung kann von der Eigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit untersagt werden, wenn von dieser eine Belästigung der Wohnungsinhaber festgestellt wird, oder aufgrund allgemein anerkannter Erfahrungen eine Belästigung zu befürchten ist.

3.
Bauliche Veränderungen an der Wohnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwalters, soweit dadurch das gemeinschaftliche Eigentum berührt wird.

4.
Der Wohnungseigentümer kann unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen über Miet- und Wohnrecht die in seinem Sondereigentum stehenden Gebäude ganz oder teilweise vermieten. Der Verwalter ist berechtigt, die Vermietung aus wichtigem Grunde zu untersagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Mieter oder die zu deren Hausstand gehörenden Personen eine beträchtliche Belastung für die Hausgemeinschaft darstellen. Diese Vereinbarung gilt nur schuldrechtlich. Ein Widerruf der Untersagung ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wohnungseigentümer möglich.

5.
Der aufteilende Eigentümer behält sich vor, Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen zu bestimmen und diese einem Wohnungseigentum zuzuordnen. Diese Zuweisung geschieht in notarieller Urkunde durch Beifügen eines Lageplans mit entsprechend gekennzeichnete Fläche und bedarf nicht der Zustimmung durch andere Sondereigentümer oder durch in den Grundbüchern eingetragene dingliche Berechtigte; sie wird jedoch im Grundbuch des berechtigten Wohnungseigentums eingetragen.

6.

Der aufteilende Eigentümer behält sich weiter vor, die in der Abgeschlossenheitsbescheinigung mit Nr. 47–51 bezeichneten und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume im Dachgeschoss, unter Aufspaltung dieser Miteigentumsanteile, zu Wohnungen auszubauen und hierzu die Teilungserklärung zu ändern.

§ 6 INSTANDHALTUNG/INSTANDSETZUNG

1.

Die Instandhaltung und die Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und ist vom Verwalter durchzuführen.

2.

Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Teile des Gebäudes so instand zu halten und zu setzen, dass dadurch keinem der anderen Wohnungseigentümer über das unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.

3.

Der Wohnungseigentümer haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums. Das gleiche gilt, wenn der Schaden durch Personen verursacht wird, die deren Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb angehören oder für diese tätig sind bzw. denen der Wohnungseigentümer die Benutzung der im Sondereigentum befindlichen Räume überlassen hat.

4.

Die Wohnungseigentümer dürfen an der äußeren Gestaltung der Gebäude keine Änderungen vornehmen. Die Farbe des Außenanstrichs, der Holzteile, der Balkone mit Verkleidung sowie der Wohnungseingangstür muss einheitlich bleiben. Veränderungen gegenüber der vorherigen Gestaltung unterliegen einem Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft.

5.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, erhebliche Schäden an ihrem Sondereigentum oder an dem gemeinschaftlichen Eigentum unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen. Wenn Gefahr im Verzug ist, können die Wohnungseigentümer oder der Verwalter ohne vorherige gegenseitige Zustimmung die Schäden beheben lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind ihnen zu ersetzen soweit nicht die Wohnungseigentümer ihrerseits haften oder es sich um Schäden an ihrem Sondereigentum handelt.

6.

Für bauliche Veränderungen und Aufhebungen, die über eine ordnungsgemäße Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgehen, gelten die Bestimmungen des § 22 WEG.

7.

Der Verwalter ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung, den Zustand der im Sondereigentum stehenden Räume auf notwendig werdende Arbeiten hin zu überprüfen.

8.

Sofern gebildet: Die Instandhaltung und Instandsetzung der Stellplätze obliegt dem Sondernutzungsberechtigten der Stellplätze.

§ 7 WIEDERAUFBAU- UND WIEDERHERSTELLUNGSPFLICHT

1.

Werden Gebäude ganz oder teilweise zerstört, sind die betroffenen Wohnungseigentümer verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen.

Decken die Versicherungssumme und sonstige Forderungen den vollen Wiederherstellungsaufwand nicht, so sind die jeweiligen Wohnungseigentümer verpflichtet, den nicht gedeckten Teil der Kosten in Höhe des jeweiligen Anteils an dem betreffenden Gebäude (bemessen nach der Wohnfläche gemäß Teil I. dieser Urkunde) zu tragen.

2.

Jeder Wohnungseigentümer des beschädigten Gebäudes kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigungsansprüche und der nach dem Aufbauplan ermittelten Kosten des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungseigentums befreien.

§ 8 VERÄUSSERUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMS

1.

Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Jeder Wohnungseigentümer bedarf zur gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Der Verwalter erhält hierfür zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufwandsgebühr in Höhe von 100,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die inflationär angepasst werden kann. Bei Erstverkäufen ist die Genehmigung des Verwalters nicht erforderlich.

2.

Die Zustimmung darf nur aus einem in der Person des Erwerbers oder einer zu seinem Hausstand gehörenden Person liegenden Grunde versagt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, dass

- a) der Erwerber die ihm obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird,
- b) der Erwerber oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird.

3.

Stimmt der Verwalter nicht zu, so kann der Wohnungseigentümer, der die Absicht der Veräußerung hat, einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Wohnungseigentümer herbeiführen.

4.

Bei einer Weiterveräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerade Linie oder Verwandte bis zum zweiten

Grad in der Seitenlinie ist die Zustimmung nicht erforderlich.

5.

Bei einer Verwertung des Wohnungseigentums in einem Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren ist die Zustimmung des Verwalters bzw. der anderen Wohnungseigentümer nicht erforderlich.

6.

Der Anteil an dem gebildeten Verwaltungsvermögen ist mit dem Wohnungseigentum untrennbar verbunden. In dem Veräußerungs- oder Verwertungsfall des Wohnungseigentums geht dieser Anteil einschließlich einer etwaigen Nachschusspflicht auf den Erwerber über.

§ 9 ENTZIEHUNG DES WOHNUNGSEIGENTUMS

1.

Für die Entziehung des Wohnungseigentums gilt § 17 WEG. Die Voraussetzungen sind insbesondere auch gegeben, wenn:

- a) sich ein Miteigentümer oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb gehört, oder der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, einer erheblichen Belästigung der Wohnungseigentümer schuldig macht oder den Hausfrieden erheblich stört sowie wiederholt gegen die Hausordnung verstößt,
- b) ein Wohnungseigentümer seiner Instandhaltungspflicht gemäß § 6 dieser Urkunde in erheblichem

Umfange nicht nachkommt und er die Mängel trotz Ermahnung des Verwalters innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt. Als angemessene Frist werden 10 Wochen für ausreichend gehalten,

c) der Wohnungseigentümer wesentliche bauliche Veränderungen in seiner Wohnung vornimmt, denen der Verwalter nicht zugestimmt hat,

d) ein Wohnungseigentümer sich an einem geschlossenen Wiederaufbau des Gebäudes nicht beteiligen will oder kann,

e) ein Wohnungseigentümer länger als drei Monate seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung sowie des Zins- und Tilgungsdienstes nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird.

2.

Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigter verlangt werden, sofern auch nur in der Person eines Mitberechtigten die Voraussetzungen für das Entziehungsverfahren begründet sind. Über die Entziehung des Wohnungseigentums entscheidet die Versammlung der Wohnungseigentümer. § 17 Abs. 3 des WEG bleibt unberührt.

§ 10 MEHRHEIT VON BERECHTIGTEN AN EINEM WOHNUNGSEIGENTUM

Sind mehrere Personen Eigentümer eines Wohnungseigentums, genügt es für die Rechtswirksam-

keit von Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, wenn sie gegenüber einem der Eigentümer des Wohnungseigentums abgegeben werden.

Willenserklärungen eines Eigentümers sind auch für die anderen Eigentümer des Wohnungseigentums verbindlich. Entsprechendes gilt für Ehegatten. Auf Verlangen des Verwalters haben die Eigentümer des Wohnungseigentums einen Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 11 WOHNUNGSEIGENTÜMERVERSAMMLUNG

1.
Auf der Versammlung der Wohnungseigentümer wird über die gemeinsamen Angelegenheiten gesprochen, beraten und abgestimmt.
2.
Die Leitung der Versammlung obliegt dem Verwalter.
3.
Die Eigentümerversammlung ist in Textform mit einer Frist von 21 Tagen, (drei Wochen) unter Nennung der Tagesordnung, einzuladen.
4.
Eine ordnungsgemäß geladene Eigentümerversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
5.
Jede Wohnungseinheit/Garage hat eine Stimme.

Bei Personengemeinschaften kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Wer Stimmrecht entgegen § 891 Abs. 1 BGB beansprucht, hat sein Eigentum durch öffentliche Urkunde zu beweisen.

6.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7.
Bei Abstimmung hat der Verwalter kein Stimmrecht, es sei denn, dass er zugleich Miteigentümer ist oder in Vollmacht gemäß Ziffer 8 handelt.
8.
Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sich in der Eigentümerversammlung und bei der Abstimmung vertreten zu lassen. Die Vertretungsvollmacht ist durch eine in Urschrift oder Ausfertigung vorzulegende und bei den Akten des Verwalters verbleibende Vollmachtsurkunde nachzuweisen, und zwar bei Vertretung durch seinen Ehepartner, seinen Abkömmling, den Verwalter oder einen anderen Gemeinschaftler in privatschriftlicher, sonst in notariell beglaubigter oder beurkundeter Form.
9.
Alle Beschlüsse der Gemeinschaft, auch solche nach § 23 Abs. 2 WEG, sind in ein mit laufender Seitenzahl zu versehenes Beschlussbuch einzutragen oder in Einzelprotokollen niederzulegen, die mit laufenden Seitenzahlen versehen, fortlaufend abzuheften sind. Das Protokoll ist vom Verwalter und von einem Wohnungseigentümer zu unterzeichnen.

10.
Beschlüsse nach § 23 Abs. WEG können nur vom Verwalter veranlasst und bei Mitwirkung aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer einstimmig gefasst werden. Ihr Entwurf ist den Wohnungseigentümern schriftlich zur Beschlussfassung zu übermitteln, und zwar unter Befristung der Stimmabgabe auf ein kalendermäßig festzusetzenden, mindestens 10 Tage nach Absendung des Entwurfes fallenden Tag. In Einzelfällen kann die Frist abgekürzt werden. Der Verwalter ist ermächtigt, die Abstimmungserklärung entgegenzunehmen und ist verpflichtet, die Beschlussmaßnahme allen Wohnungseigentümern mitzuteilen.

11.
Die Eigentümerversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

12.
Es ist ein Verwaltungsbereit nach § 29 WEG zu bestellen, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Für das auf Fertigstellung folgende Wirtschaftsjahr kann der Verwalter einen Beirat bestellen.

§ 12 VERWALTUNGSBEIRAT

- Es ist ein Verwaltungsbereit nach § 29 WEG zu bestellen, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Für das auf Fertigstellung folgende Wirtschaftsjahr kann der Verwalter einen Beirat bestellen.

§ 13 ABRECHNUNG UND WIRTSCHAFTSPLAN

1.

Der Verwalter hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres, erstmalig nach Ablauf des auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahres, eine Gesamtabrechnung über die Bewirtschaftung des Grundstücks aufzustellen und diese durch den Verwaltungsbeirat in den Geschäftsräumen des Verwalters während der allgemeinen Geschäftszeit prüfen zu lassen. Die von dem Beirat genehmigte Abrechnung dient als Grundlage für die Wohngeldabrechnung. Prüft der Verwaltungsbeirat eine Gesamtabrechnung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung oder kommt es innerhalb dieser Frist mit dem Verwalter nicht zu einer Einigung über den Prüfungstermin, so gilt die Gesamtabrechnung als genehmigt.

2.

Die Einzelabrechnungen erfolgen schriftlich. Wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Einzelabrechnung begründeter Widerspruch schriftlich eingelegt wird, gilt die Abrechnung als anerkannt. Etwaige Fehlbeträge sind unverzüglich abzudecken. Etwa zu viel gezahlte Beiträge werden den Wohnungseigentümern gutgebracht, bzw. ausgezahlt. Zuviel gezahlte Beträge werden nicht verzinst.

3.

Die Abrechnung gilt in der Regel als Wirtschaftsplan für das nächste Jahr.

§ 14 VERSICHERUNGEN

1.

Folgende Versicherungen werden für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum zusammen abgeschlossen:

- a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
- b) eine Gebäudeversicherung-Feuerversicherung,
- c) eine Elementarversicherung,
- d) sofern diese nicht vereinbar, eine Sturmschadenversicherung ohne Selbstbeteiligung und eine Leitungswasserversicherung.

Eine Glasversicherung für die Verglasung der im Sondereigentumsbereich befindlichen Fenster und Türen soll jeder Wohnungseigentümer selbst abschließen.

2.

Die Versicherungsprämien sind Betriebskosten.

3.

Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode können die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaft beschließen.

§ 15 KOSTEN UND LASTEN

1.

Die Wohnungseigentümer sind zu Ansammlung einer Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftli-

che Eigentum verpflichtet. Diese dient zur Vornahme aller Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Aus dieser Rücklage können vorübergehend auch Zahlungen geleistet werden, wenn durch einen Ausfall von Wohngeldern oder aus anderen Gründen Fehlbeträge entstehen. Zur Ansammlung dieser Rücklage ist ein angemessener Jahresbeitrag je Miteigentumsanteil in gleichen monatlichen Raten zu entrichten.

2.

Die Wohnungseigentümer müssen alle Betriebskosten wie Wassergeld, Grundsteuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsprämien und die übrigen sich aus dem Wohnungseigentum ergebenden Kosten tragen. Für die Abrechnung der Betriebskosten gilt der Miteigentumsanteil als Berechnungsgrundlage. Soweit Lasten und Abgaben nur auf das Wohnungseigentum einzeln veranlasst werden, sind sie von dem jeweiligen Eigentümer direkt zu zahlen.

Die Betriebskosten werden dem jeweiligen Stand der zu erwartenden Ausgaben angepasst.

3.

Die Verwaltungsgebühren sowie die Kabelfernsehgebühren werden nach der Zahl der Wohnungen umgelegt.

§ 16 WOHNUNGSGELD

1.
Der Wirtschaftsplan ist jeweils für ein Rechnungsjahr im Voraus vom Verwalter aufzustellen und von der Eigentümergeinschaft zu beschließen. Er bleibt verbindlich, bis die Eigentümergeinschaft über einen abweichenden Plan für ein neues Rechnungsjahr Beschluss gefasst hat. Der erste Wirtschaftsplan ist vom Verwalter nach billigem Ermessen aufzustellen. Er ist bis zu Verabschiedung eines ersten Wirtschaftsplanes durch die Eigentümerversammlung verbindlich.
2.
Die in § 15 aufgeführten Lasten und Kosten sind im Wirtschaftsplan in der für das Rechnungsjahr zu erwartenden Höhe einzusetzen.
3.
Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr kann eine Rumpfrechnung sein, über das getrennt abgerechnet wird.
4.
Vor Verabschiedung des zweiten Wirtschaftsplanes durch die Wohnungs-Teileigentümer wird die Höhe der Vorausleistungen vom Verwalter im Verwaltervertrag auf Grund des ersten Wirtschaftsplanes festgesetzt.

§ 17 VERWALTER

1.
Mit dem Entstehen der Eigentümergeinschaft wird die Firma NDG Hausverwaltung GmbH, Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt zum Verwalter bestellt und mit der Verwaltungstätigkeit beauftragt. Der Verwalter ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Bestellung und Auftrag gelten zunächst für drei Jahre ab Eröffnung der WEG durch Übergabe der ersten Wohnung.
2.
Die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 20 bis 28 WEG und aus dieser Urkunde.

§ 18 GRUNDBUCHANTRAG

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, die vorstehend unter den §§ 3 bis 16 getroffenen Bestimmungen als Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch einzutragen.

§ 19 VERWALTUNG

1.
Der Verwalter hat im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens alles zu tun, was zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig ist. Er handelt für Rechnung der Eigentümer und ist – auch gegenüber Behörden, Gerichten und einzelnen Wohnungseigentümern – bevollmächtigt, die Wohnungseigentümergeinschaft und die Wohnungseigentümer zu vertreten.

Der Verwalter ist verpflichtet, Gelder der Wohnungseigentümer von seinem Vermögen gesondert zu halten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Verwalter befreit.

2.
Dem Verwalter wird durch Beurkundung des Kaufvertrages eine entsprechende Vollmacht zur Ausübung seiner Tätigkeit erteilt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wohnungseigentümer gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zu vertreten,
 - b) die von den Wohnungseigentümern zu zahlenden, im Wirtschaftsplan oder sonst wie festgelegten Wohnungsgelder und Umlagen einschließlich der Verwaltungsgebühren einzufordern und bei Nichtzahlung gerichtlich geltend zu machen,
 - c) mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen,
 - d) Anstellung eines Hausmeisters und Vergabe der Treppenhausreinigung sowie der Gartenpflege Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, dem Verwalter bei Bedarf hierzu eine erforderliche Vollmacht zu erteilen.
3.
Das Entgelt des Verwalters wird im Verwaltervertrag festgelegt.

4.
Eine vorzeitige Abberufung des Verwalters kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem schädigendem Verhalten des Verwalters.

5.
Während der vereinbarten Verwalterbestellung kann der Verwaltervertrag nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 26 WEG.

6.
Dem Verwalter steht das Recht zu, jederzeit seine Tätigkeit zu kündigen, und zwar jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten. Zur Rechtswirksamkeit dieser Maßnahme genügt die Bekanntgabe an die Wohnungseigentümer.

7.
Bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums hat der Wohnungseigentümer seinen Rechtsnachfolger zum Eintritt in die Verwalterbestimmungen zu verpflichten.

8.
Die in dieser Urkunde namens der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen werden Inhalt des Beschlusses gemäß § 23 Absatz 3 WEG, dem der Unterzeichnende bzw. die unterzeichnenden Wohnungseigentümer durch Anerkennung und Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages zustimmen.

9.
Außerdem wird dem Verwalter Vollmacht erteilt, sämtliche aufgrund der Bebauung noch erforderlich werdenden Abänderungen der Teilungserklärung vorzunehmen.

§ 20 TEILNICHTIGKEITEN

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen im Zweifel trotzdem.

Die Teilungserklärung ist dann möglichst so auszulegen, dass der mit der nichtigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

VOLLMACHT:

Der Erschienene erteilt hiermit den Notarfachangestellten

- Frau Manuela Behrendt,
 - Frau Anna Butkerei,
 - Herrn Rajko Erb,
 - Frau Ute Lubiewski,
 - Frau Tina Siemers
 - Frau Anna von Pluto-Prondzinski,
 - Frau Alena Wenck,
 - Frau Kristina Schmidtke
 - Frau Sahra Yaqobi,
- geschäftlich ansässig in Glinde, Oher Weg 2, und zwar jeder allein, Vollmacht, alle zur Durchführung dieser Teilungserklärung erforderlich werden- den ergänzenden und abändernden Erklärungen

abzugeben und entgegenzunehmen gegenüber Behörden, Gerichten und Privatpersonen.

Sie sind befreit von den beschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB. Die Vollmacht gilt für uns und unsere Rechtsnachfolger. Untervollmacht kann erteilt werden.

Als Geschäftswert wird der Wert mit _____ € angegeben.

Das vorstehende Protokoll nebst Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

M. Pankonin

Bowien, Notar L.S.

ANLAGE I

1. Miteigentumsanteil von 210/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre links des Hauses Preetzer Straße 51.
2. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre rechts des Hauses Preetzer Straße 51.
3. Miteigentumsanteil von 234/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 51.
4. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 51.
5. Miteigentumsanteil von 235/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 51.
6. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 51.
7. Miteigentumsanteil von 240/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 51.
8. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 51.
9. Miteigentumsanteil von 337/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Raum, gelegen im Dachgeschoss links des Hauses Preetzer Straße 51.
10. Miteigentumsanteil von 211/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre links des Hauses Preetzer Straße 53.
11. Miteigentumsanteil von 201/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre rechts des Hauses Preetzer Straße 53.
12. Miteigentumsanteil von 239/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 53.
13. Miteigentumsanteil von 203/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 53.
14. Miteigentumsanteil von 239/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 53.
15. Miteigentumsanteil von 203/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 53.

16. Miteigentumsanteil von 239/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 53.
17. Miteigentumsanteil von 203/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 53.
18. Miteigentumsanteil von 337/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Raum, gelegen im Dachgeschoss links des Hauses Preetzer Straße 53.
19. Miteigentumsanteil von 215/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre links des Hauses Preetzer Straße 55.
20. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre rechts des Hauses Preetzer Straße 55.
21. Miteigentumsanteil von 242/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 55.
22. Miteigentumsanteil von 200/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 55.
23. Miteigentumsanteil von 242/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 55.
24. Miteigentumsanteil von 202/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße Preetzer Straße 55.
25. Miteigentumsanteil von 242/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss links des Hauses Preetzer Straße 55.
26. Miteigentumsanteil von 203/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Preetzer Straße 55.
27. Miteigentumsanteil von 338/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Raum, gelegen im Dachgeschoss links des Hauses Preetzer Straße 55.
28. Miteigentumsanteil von 197/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre links des Hauses Gazellestraße 12.
29. Miteigentumsanteil von 243/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre rechts des Hauses Gazellestraße 12.
30. Miteigentumsanteil von 193/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 12.

31. Miteigentumsanteil von 242/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss rechts des Gazellestraße 12.
32. Miteigentumsanteil von 201/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 12.
33. Miteigentumsanteil von 245/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Gazellestraße 12.
34. Miteigentumsanteil von 195/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 12.
35. Miteigentumsanteil von 246/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss rechts des Hauses Gazellestraße 12.
36. Miteigentumsanteil von 332/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Raum, gelegen im Dachgeschoss links des Hauses Gazellestraße 12.
37. Miteigentumsanteil von 91/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichneten Wohnung, gelegen im Hochparterre links des Hauses Gazellestraße 14.
38. Miteigentumsanteil von 250/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im Hochparterre mitte des Hauses Gazellestraße 14.
39. Miteigentumsanteil von 92/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichneten Wohnung, gelegen im 1. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 14.
40. Miteigentumsanteil von 249/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 1. Obergeschoss mitte des Gazellestraße 14.
41. Miteigentumsanteil von 91/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung, gelegen im 2. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 14.
42. 4Miteigentumsanteil von 249/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichneten Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 2. Obergeschoss mitte des Hauses Gazellestraße 14.
43. Miteigentumsanteil von 94/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung, gelegen im 3. Obergeschoss links des Hauses Gazellestraße 14.
44. Miteigentumsanteil von 249/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 40 Wohnung, nebst Loggia, gelegen im 3. Obergeschoss mitte des Hauses Gazellestraße 14.
45. Miteigentumsanteil von 259/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden, Raum, gelegen im Dachgeschoss links des Hauses Gazellestraße 14.
46. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Garage.

- 47. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Garage.
- 48. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Garage.
- 49. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichneten Garage.
- 50. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten Garage.
- 51. Miteigentumsanteil von 10/10.000, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichneten Garage.

Nicht zugeordnete Gebäude und Grundstücksteile sind Gemeinschaftseigentum.



VERWALTUNGSVERTRAG für Eigentumswohnungen

Die Wohnungseigentümergeinschaft des
Grundstücks

**Preetzer Straße 51, 53, 55 und Gazellestraße 12, 14
24143 Kiel**
(40 Wohneinheiten, 6 Einzel-Garagen)

*(nachfolgend als „Wohnungseigentümergeinschaft“
genannt)*

und die
NDG Hausverwaltung GmbH
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

(nachfolgend als „Verwalter“ genannt)

vereinbaren folgenden Vertrag:

1. BESTELLUNG

Die Wohnungseigentümergeinschaft überträgt
dem Verwalter die Verwaltung des oben genannten
Grundstücks.

2. VERTRAGSDAUER

Das Verwaltungsverhältnis beginnt mit Übergabe
der ersten Wohnung und damit Eröffnung der Woh-
nungseigentümergeinschaft und endet in der
Folge drei Jahre später.

3. BEFUGNISSE DES VERWALTERS

Der Verwalter nimmt im Namen der Wohnungsei-
gentümergeinschaft und mit Wirkung für und
gegenüber Dritten – Privatpersonen, Behörden so-
wie einzelnen Wohnungseigentümern der Gemein-
schaft – und gegenüber sich selbst unter Befreiung
von der Beschränkung des § 181 BGB die Rechtsge-
schäfte und Rechtshandlungen vor, die zur laufen-
den Verwaltung notwendig sind.

Zu den Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für
die Wohnungseigentümergeinschaft gehört unter
anderem:

1.
Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzuge-
ben, soweit sie an die Wohnungseigentümergein-
schaft oder an alle Wohnungseigentümer in dieser
Eigenschaft gerichtet sind bzw. Ihre Wirkung die Ver-
waltung der Wohnungseigentümergeinschaft berührt;

2.

Verträge abzuschließen und aufzulösen, die der
Verwaltung des Grundstücks dienen, wie Einkauf von
Heizmaterial, Aufträge an Handwerker für Reparatu-
ren, Versicherungen gegen Haftpflicht- und Sach-
schäden, Einstellung eines Hauswirts;

3.

Zahlungen von Leistungen anzunehmen und zu
bewirken, die mit der laufenden Verwaltung des
gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen,
u. a. auch von einzelnen Wohnungseigentümern die
Beträge einzuziehen, die diese an die Wohnungsei-
gentümergeinschaft zu Händen des Verwalters
nach der Miteigentumsordnung oder aufgrund
besonderer Beschlüsse zu zahlen haben;

4.

Rechtsstreitigkeiten gerichtlich und außergerichtlich
für die Wohnungseigentümergeinschaft durchzu-
führen, um Ansprüche gegen die Wohnungseigentü-
mergeinschaft abzuwehren oder für sie geltend
zu machen, auch im eigenen Namen für Rechnungen
der Gemeinschaft.

Maßnahmen, deren Wert pro Maßnahme 5.000,00 €
übersteigt, kann der Verwalter nur mit Zustimmung
(Beschluss) der Gemeinschaft eingehen. Verpflich-

tungen oder Aufträge bis 5.000,00 € kann der Verwalter allein entscheiden und erteilen.

4. PFLICHTEN DES VERWALTERS

Der Verwalter erledigt alle anfallenden Verwaltungsarbeiten. Zu diesen Arbeiten gehören u. a.:

1. die Beschlüsse der Wohnungseigentümergemeinschaft auszuführen,
2. den laufenden Betrieb und Bestand der Wohnungseigentumsanlage zu erhalten,
3. die laufenden Wohngeldzahlungsforderungen der Wohnungseigentümergemeinschaft einzuziehen, die Gelder der Wohnungseigentümergemeinschaft getrennt von seinem und dem Vermögen Dritter anzulegen sowie die Zahlungsverpflichtungen der Wohnungseigentümergemeinschaft zu erfüllen,
4. die Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig zu verbuchen sowie eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese der Gemeinschaft zur Beschlussfassung vorzulegen und jährlich einen Wirtschaftsplan (Gesamt und Einzelwirtschaftsplan) zu erstellen der sich mittels Beschlusses der Gemeinschaft auch unverändert ins Folgejahr übertragen lässt.
5. eine Versammlung der Wohnungseigentümergemeinschaft mindestens einmal im Jahr und im Übrigen dann einzuberufen, wenn der Verwalter

es für notwendig hält oder die Wohnungseigentümer gemäß Gesetzgebung den Verwalter hierzu schriftlich auffordern,

6. das Protokoll einer Wohnungseigentümerversammlung innerhalb von 3 Wochen nach dem Versammlungstermin zu erstellen und die Beschlussammlung fristgemäß zu erstellen.
7. die Zustimmung zum Verkauf einer Eigentumswohnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen, soweit diese gemäß Teilungserklärung der Gemeinschaft erforderlich ist.
8. die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten dem Verwaltungsbeirat bekannt zu geben und mit ihm abzustimmen, wie etwa Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen, Vergabe von Reparaturen im größeren Umfang, Änderungen der Wohnungseigentumsanlage usw.
9. die Verwaltungsunterlagen einschließlich der Buchungsbelege geordnet abulegen sorgfältig entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren und jedem Wohnungseigentümer Auskunft über die Verwaltung und Einblick in die Verwaltungsunterlagen zu geben, wenn ein Wohnungseigentümer den Verwalter zu diesem Zweck nach Terminabsprache in den üblichen Geschäftszeiten aufsucht.
10. die Lohn-/Gehaltsabrechnung für die Angestellten der Gemeinschaft erstellt auf Kosten derselben ein Steuerberater. Der Verwalter ist

verpflichtet, die Aufgaben des Steuerberaters zu überprüfen und dem Steuerberater alle für die Lohn-/ Gehaltsabrechnung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. PFLICHTEN DER WOHNUNGSEIGENTÜMER

Die Wohnungseigentümergemeinschaft übergibt dem Verwalter zu Beginn der Verwaltung eine Teilungserklärung oder eine Abschrift davon, die bisher gefassten Beschlüsse, vereinbarte Verträge und andere notwendige Verwaltungsunterlagen.

Die Wohnungseigentümergemeinschaft, vertreten durch den Beirat, stellt dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde zum Nachweis seiner Befugnisse aus.

Die Wohnungseigentümer weisen den Verwalter während der Verwaltung auf auftretende Mängel im Gemeinschaftseigentum – soweit bekannt – hin.

Die Wohnungseigentümergemeinschaft zahlt dem Verwalter

- 25,21 €/Monat x Eigentumswohnung/Einheit gemäß Teilungserklärung für die allgemeine Verwaltung,
- 5,00 €/Monat x Einzel-Garage/Einheit gemäß Teilungserklärung für die allgemeine Verwaltung,
- 400,00 € für die Durchführung einer Versammlung, sofern der Verwalter mehr als eine Versammlung pro Jahr durchführt,

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Die Vergütung für die allgemeine Verwaltung ist im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig.

Die Wohnungseigentümergeinschaft erstattet dem Verwalter die Miete für die Räume zur Durchführung der Versammlungen.

Zustimmungsgebühr:

Der Veräußerer einer Eigentumswohnung zahlt dem Verwalter eine Zustimmungsgebühr in Höhe von 150,00 € zzgl. MwSt., sofern dies in der Teilungserklärung gefordert wird. Darüber hinaus ist er verpflichtet, weitere durch die Veräußerung entstehende Kosten (Notar für die Zustimmung etc.) zu übernehmen. Es besteht die Möglichkeit über eine entsprechende Regelung im Kaufvertrag für die Wohnung, diese Kosten an den Erwerber weiterzugeben.

Sonstige Kosten/Aufwand:

Der Verwalter ist berechtigt dem betroffenen Miteigentümer zusätzlich 5,00 € pauschal pro Mahnung im Falle von Wohngeldrückständen in Rechnung zu stellen.

Für die zusätzliche Anfertigung von Kopien zahlt die Gemeinschaft/ein Eigentümer der Verwaltung je Kopie 30 Cent/Kopie zzgl. ges. MwSt.

Für den Mehraufwand der Begleitung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder im Falle der Teilnahme an Anwalts- oder Gerichtsterminen ist die Verwaltung berechtigt, den Mehraufwand mit 80,00 € pro Stunde netto zusätzlich abzurechnen.

Instandhaltungs-/Instandsetzungs- und Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen:

Im Falle von Sanierungs- oder Reparaturarbeiten am Gemeinschaftseigentum, deren Umfang im Einzelfall 5.000,00 € brutto oder mehr Kostenaufwand verursachen, ist der Verwalter unabhängig von der Tätigkeit eines Ingenieurs/Architekten berechtigt, der Gemeinschaft 3 % der Bruttobausumme als Auslagenerstattung für Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Der Mehraufwand zur Bearbeitung von Versicherungsschäden wird mit einer Pauschale in Höhe von 300,00 € je Schadenfall abgegolten.

Alle vorgenannten Tätigkeiten zzgl. ges. MwSt.

6. ABWICKLUNG BEI BEENDIGUNG DES VERWALTUNGSVERTRAGES

Bei Beendigung des Verwaltungsverhältnisses gibt der Verwalter die notwendigen Verwaltungsunterlagen (§ 5 Abs. 1 dieses Vertrages) sowie die Vollmachtsurkunde, die ihm die Wohnungseigentümergeinschaft erteilt hat, an die Wohnungseigentümergeinschaft oder eine von ihr bestimmten Personen heraus.

Norderstedt, den _____

*Unterschriften der Wohnungseigentümer
oder Mitglieder des Verwaltungsbeirates*

Norderstedt, den _____

Unterschrift des Verwalters

VOLLMACHT

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer des Grundstücks

**Preetzer Straße 51, 53, 55 und Gazellestraße 12, 14
24143 Kiel**

hat die

**NDG Hausverwaltung GmbH
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt**

ermächtigt, als Verwalter im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft und mit Wirkung für und gegen sie gegenüber Dritten – Privatpersonen, Behörden sowie einzelnen Wohnungseigentümern der Gemeinschaft – und gegenüber sich selbst unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die (zur Ausführung der Miteigentumsordnung und der Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft sowie) zur laufenden Verwaltung und Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums notwendig sind.

Zu den Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für die Wohnungseigentümergeinschaft gehört unter anderem:

1. Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, soweit sie in die Wohnungseigentümergeinschaft oder an allen Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind bzw. ihre Wirkung die Verwaltung der Wohnungseigentumsanlage berührt;
2. Verträge abzuschließen und aufzulösen, die der Verwaltung des Grundstücks dienen, wie Einkauf von Heizmaterialien, Aufträge an Handwerker für Reparaturen, Versicherungen gegen Haftpflicht- und Sachschäden, Einstellung eines Hauswarts und Vermietung von Grundstücks- und Gebäudeteilen, die Beträge einzuziehen, die diese an die Wohnungseigentümergeinschaft zu Händen des Verwalters nach der Miteigentumsordnung oder aufgrund besonderer Beschlüsse zu zahlen haben;
3. Zahlungen und Leistungen anzunehmen und zu bewirken, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen, u. a. auch von einzelnen Wohnungseigentümern die Beiträge einzuziehen, die diese an die Wohnungseigentümergeinschaft zu Händen des Verwalters nach der Miteigentumsordnung oder aufgrund besonderer Beschlüsse zu zahlen haben;
4. Rechtsstreitigkeiten gerichtlich und außergerichtlich für die Wohnungseigentümergeinschaft durchzuführen, um Ansprüche gegen die Wohnungseigentümergeinschaft abzuwehren oder für sie geltend zu machen, auch in eigenem Namen für Rechnung der Gemeinschaft;
5. Maßnahmen, deren Wert pro Maßnahme 5.000,00 € übersteigt kann der Verwalter nur mit Zustimmung (Beschluss) der Gemeinschaft eingehen. Verpflichtungen oder Aufträge bis 5.000,00 € kann der Verwalter alleine entscheiden und erteilen.

Norderstedt, den _____

*Unterschriften der Wohnungseigentümer
oder Mitglieder des Verwaltungsbeirates*

WOHNUNGSVERWALTUNGS-VERTRAG

Zwischen
NDG Kiel GmbH & Co. KG
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

nachfolgend als „Eigentümer“ genannt

und
NDG Hausverwaltung GmbH
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

nachfolgend als „Verwalter“ bezeichnet

vereinbaren folgenden Vertrag:

1. VERWALTETER GRUNDBESITZ

Der Eigentümer überträgt dem Verwalter hiermit die Verwaltung für

die Wohnung-Nr. _____, Preetzer Straße _____
oder Gazellestraße _____, 24143 Kiel

nachfolgend als „Grundstück“ bezeichnet.

2. LAUFZEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag beginnt am _____ und kann von beiden Parteien mit einer Frist von vollen drei Monaten zum Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

3. AUFGABEN DES VERWALTERS

Der Verwalter ist verpflichtet, das Grundstück ordnungsgemäß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu bewirtschaften. Er hat in jeder Hinsicht die Belange des Eigentümers zu vertreten und die Verwaltung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Verwalter hat insbesondere die Neuvermietung zu besorgen, wobei er berechtigt ist, sich der Hilfe Dritter (Makler) auf Kosten des Eigentümers zu bedienen. Sollte die Neuvermietung direkt durch den Verwalter ohne Zuhilfenahme Dritter vorgenommen werden, erhält dieser für jede erforderliche Wohnungs-Neuvermietung eine Kaltneumiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Verwalter hat die erforderlichen Verhandlungen mit Mietern und Eigentümern zu führen, Mietverträge abzuschließen, Kündigungen entgegenzunehmen und auszusprechen, für die Vereinbarung angemessene, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Mieten zu sorgen und das Einziehen der Mieten durchzuführen.

Er hat darauf zu achten, dass keine Mietrückstände auflaufen und gegebenenfalls gegen säumige Mieter gerichtlich vorzugehen, wobei er berechtigt ist, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Der Verwalter ist ermächtigt, Mieten, Entschädigungen und andere Gelder (auch von Behörden, der Steuerkasse und Versicherungsgesellschaften) in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren.

Der Verwalter hat für die rechtzeitige Zahlung der das Grundstück betreffende Kapitaldienste, Steuern sowie aller sonstiger Abgaben und Lasten zu sorgen.

Der Verwalter hat alle Veranlagungen, Rechnungen usw. vor der Zahlung auf ihre sachlich- und rechnerische Richtigkeit sowie auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und notfalls zu beanstanden.

Der Verwalter hat Auftrag und Vollmacht für die ordnungsgemäße bauliche Instandhaltung des Grundstückes zu sorgen, die zügige Beseitigung von Mängeln in den Mietobjekten zu veranlassen und die nötigen Arbeiten in Auftrag zu geben. Voraussetzung ist, dass die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Verwalter hat, wenn Personen oder Firmen für das Grundstück beschäftigt werden sollen, diese im Namen und für Rechnung des Eigentümers anzustellen und mit diesen Dienstverträge zu ortsüblichen Bedingungen abzuschließen. Er ist auch berechtigt, solche Verträge zu kündigen. Er hat die genannten Personen zu beaufsichtigen, haftet jedoch nicht für Schäden, die durch deren Verschulden dem Eigentümer erwachsen. Er hat für die An- und Abmeldung der Beschäftigten bei den Sozialversicherungsträgern zu sorgen und die Sozialbeiträge sowie die Lohnsteuer für die Beschäftigten zu bezahlen (soweit vorhanden).

Der Verwalter ist verpflichtet, die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen für die Mieter gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen sowie etwaige Nachzahlungen nachzufordern und Guthaben auszukehren. Der Eigentümer der Wohnung erhält Kopien der Nebenkostenabrechnungen. Darüber hinaus erhält der Eigentümer eine Einnahmen-/Ausgabenabrechnung eines Wirtschaftsjahres, welche sämtliche Kontoveränderungen beinhaltet.

4. EINSCHRÄNKUNGEN

Zur Auftragserteilung für Reparaturen, die im Einzelfall mehr als 1.000,00 € betragen, ist außer bei Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes dienen, das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

Die Erledigungen von Hypothekenangelegenheiten und Grundbuchsachen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, die Anfertigung von Steuererklärungen,

die Durchführung oder Begleitung umfangreicher Reparaturen/Bauarbeiten/Sanierungsmaßnahmen und die Einsichtnahme in Grundbuchakten gehören nicht zu den mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben des Verwalters und sind ggf. besonders zu honorieren.

5. VORSCHÜSSE

Der Verwalter hat die Ausgaben für das Grundstück aus den eingezogenen Mieten zu bestreiten, ist jedoch nicht verpflichtet, für den Eigentümer in Vorschuss zu treten. Reichen die Einnahmen zur fristgerechten Deckung der Ausgaben nicht aus, ist der Eigentümer verpflichtet, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, sobald der Verwalter diese anfordert.

6. ABRECHNUNG

Über die Einnahmen und Ausgaben des Grundstücks hat der Verwalter ordnungsgemäße Abrechnung zu erstellen und dem Eigentümer, wenn nichts anderes vereinbart ist, das vorhandene Guthaben auszuschütten, soweit dieses nicht für vorstehende Grundstücksbewirtschaftung benötigt wird.

Aus der Abrechnung sollen das Mietsoll, die Mieteingänge und der Mietrückstand sowie anderweitige Einnahmen und die Ausgabeposten nach Ausgabegruppen geordnet zu ersehen sein.

Werden die Abrechnungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang durch den Eigentümer beanstandet, so gelten sie als anerkannt. Der Eigentü-

mer ist berechtigt, nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die Bücher und Akten seiner Hausverwaltung zu nehmen, die der Verwalter getrennt von denen anderer Verwaltungen zu führen hat.

7. VERTRETUNG

Sollte der Verwalter vorübergehend in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert sein, so ist er berechtigt, unter besonderen Umständen verpflichtet, eine geeignete Person/Firma zu seiner Vertretung zu bestellen und den Eigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Verwalter übernimmt die volle Verantwortung seines Vertreters.

8. BEENDIGUNG DER VERWALTUNG

Der Verwalter hat die für die Fortführung einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlichen Unterlagen an den Eigentümer oder den von ihm benannten neuen Verwalter auszuhändigen.

Der Verwalter ist berechtigt, auf Kosten des Eigentümers Kopien von den Unterlagen anzufertigen, die er für den Nachweis der bisherigen Verwaltung und/oder für Abrechnungen benötigt.

Der Verwalter ist verpflichtet, eine Gesamtabrechnung über Betriebs- und Heizkosten mit Gegenüberstellung der von Mietern gezahlten Vorschüssen zum Übergabe- bzw. Verrechnungstag zu erstellen. Zur Einzelabrechnung gegenüber Mietern ist der Verwalter nicht verpflichtet.

Falls der Eigentümer während der Laufzeit dieses Vertrages den verwalteten Grundbesitz verkauft, ist er ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den Verwalterauftrag für den Grundbesitz mit einer ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

9. MIETAUSSCHÜTTUNG

Die monatliche Mietausschüttung an den Eigentümer der Wohnung wird wie folgt berechnet:
Brutto-Miete abzgl. Wohngeld (abzgl. anteilige monatliche Grundsteuer) abzgl. Konto-Gebühren abzgl. SEV-Vergütung = Mietausschüttung

Diese monatliche Mietausschüttung soll auf folgendes Konto des Eigentümers erfolgen:

Kontoinhaber: _____
Bankinstitut: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Verwendungszweck: Mietausschüttung
Preetzer Straße _____, Gazellestraße _____,
Wohnung-Nr. _____.

Die ersten drei Monatsmieten verbleiben bis auf weiteres als Rücklage auf dem Verwaltungskonto, um eine sinnvolle Bewirtschaftung möglich zu machen.

10. VERGÜTUNG DES VERWALTERS

Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Pauschalvergütung von monatlich 20,00 € inklusive der

jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer je Wohneinheit.

Kosten für notwendige Zeitungsinserate werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe abgerechnet. Der Verwalter ist berechtigt, die Vergütungen im laufenden Monat aus den Erträgen zu entnehmen.

11. SONSTIGE KOSTEN

Neuvermietung:

Der Verwalter ist berechtigt dem Eigentümer der Wohnung bei einer Neuvermietung 150,00 € netto in Rechnung zu stellen. Die Erstvermietung der Wohnung erfolgt zu Beginn der Tätigkeit der Verwaltungskostenneutral.

Mieterhöhungen:

Für die während der Verwaltungstätigkeit durchzuführenden Mieterhöhungen gleich welcher Art (Mietenspiegel, Modernisierung, Vergleichsmieten, Indexmieten) ist der Verwalter berechtigt dem Eigentümer der Wohnung 75,00 € netto in Rechnung zu stellen.

Termin Rechtsanwalt/Gerichtstermine:

Für den Mehraufwand der Begleitung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder im Falle der Teilnahme an Anwalts- oder Gerichtsterminen ist die Verwaltung berechtigt, den Mehraufwand mit 80,00 € pro Stunde netto zusätzlich abzurechnen.

Instandhaltungs-/Instandsetzungs- und Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen:

Im Falle von Sanierungs- oder Reparaturarbeiten am Sondereigentum, deren Umfang im Einzelfall 5.000,00 € brutto (inkl. der gesetzl. MwSt.) oder mehr Kostenaufwand verursachen, ist der Verwalter unabhängig von der Tätigkeit eines Ingenieurs/Architekten berechtigt, dem Eigentümer der Wohnung 3 % der Bruttobausumme als Auslagenerstattung für Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Versicherungsschäden:

Für den Mehraufwand der Begleitung von Versicherungsschäden jeglicher Art ist die Verwaltung berechtigt, den Mehraufwand mit 300,00 € netto zusätzlich abzurechnen.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Ort, Datum

Unterschrift des Verwalters

VOLLMACHT

Der Eigentümer – NDG Kiel GmbH & Co. KG –

der Wohnung-Nr. _____, Preetzer Straße _____
oder Gazellestraße _____, 24143 Kiel

hat die

NDG Hausverwaltung GmbH
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

ermächtigt, als Verwalter im Namen des Eigentümers und mit Wirkung gegenüber Dritten – Privatpersonen, Behörden sowie einzelnen Mietern des Hauses – und gegenüber sich selbst unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur laufenden Verwaltung und Erhaltung des Grundstücks bzw. des Hauses notwendig sind.

Zu den Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen des Eigentümers gehört unter anderem:

1. Willenserklärungen entgegenzunehmen und abzugeben;

2. Verträge abzuschließen und aufzulösen, die der Verwaltung des Grundstücks dienen, wie Einkauf von Heizmaterialien, Aufträge an Handwerker für Reparaturen, Versicherungen gegen Haftpflicht- und Sachschäden, Einstellung eines Hauswirts und Vermietung von Grundstücks- und Gebäudeteilen;

3. Zahlungen und Leistungen anzunehmen und zu bewirken, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen, u. a. auch von einzelnen Mietern die Miete einzuziehen, die diese an den Eigentümer zu Händen des Verwalters zu zahlen haben;

4. Rechtsstreitigkeiten gerichtlich und außergerichtlich für den Eigentümer durchzuführen, um Ansprüche gegen den Eigentümer abzuwehren oder für ihn geltend zu machen, auch in eigenem Namen für Rechnung des Eigentümers;

5. Konten einzurichten und aufzulösen.

Verpflichtungen und Aufträge unter 1.000,00 € kann der Verwalter allein ohne Zustimmung des Eigentümers erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers bzw. des Vertreters

BESCHRÄNKTE PERSÖNLICHE DIENSTBARKEITEN UND VORMERKUNG

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Vormerkung von der NDG Kiel GmbH & Co. KG – nachstehend „Eigentümer“ genannt – wird zugunsten der **NDG Energy GmbH** – nachstehend „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt – nachstehend gemeinsam „Beteiligte“ genannt – auf dem folgenden Grundstück des Eigentümers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit sowie eine Vormerkung bestellt:

Gemarkung: Kiel-O

Flur: 013

Flurstück: 276

Lage: Preetzer Straße 51, 53, 55 und

Gazellestraße 12, 14

Urkundenverzeichnis 214/2022 B des Notares

Alexander T. Bowien

Präambel

Die Dienstbarkeitsberechtigte beabsichtigt, auf der Dachfläche dieses Gebäudes und der Nebengebäude eine Photovoltaikanlage oder künftig vergleichbare Anlagen zur Stromerzeugung oder Energiegewinnung (nachstehend „PV-Anlage“ genannt) mit dem dazu erforderlichen Zubehör zu errichten und zu betreiben und in diesem Zusammenhang die Dächer optional zu begrünen.

Zur Sicherung des Baus, des Betriebes und der Unterhaltung dieser Anlage verpflichtet sich deshalb der Eigentümer, der Dienstbarkeitsberechtigten eine rechtlich eigenständige beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des vorgenannten Grundstücks mit nachstehendem Inhalt einzuräumen.

1. BESCHRÄNKTE PERSÖNLICHE DIENSTBARKEIT

Der Eigentümer bestellt hiermit zugunsten der Dienstbarkeitsberechtigten und zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des vorbezeichneten Grundstücks eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit nachfolgendem Inhalt:

1.1

Der Eigentümer gestattet es dem Anlagenbetreiber hiermit, auf dem Grundstück eine PV-Anlage nebst Nebenanlagen und Leitungen zu errichten und zu betreiben. Dafür kann er die entsprechenden Solarpanels auf dem Dach der Gebäude und der Nebengebäude installieren. Zudem kann der Dienstbarkeitsberechtigte an anderen dafür geeigneten Stellen alle erforderlichen Nebenanlagen (insbesondere Module, Wechselrichter, Trafo, Gestelle, Bauteile, Kabel und Anschlussleitungen) montieren. Darüber hinaus ist der Dienstbarkeitsberechtigte befugt, auf der im Lageplan gelb markierten Stellplatzfläche Carports und Unterstellplätze zu errichten, um auch

auf den dadurch neu geschaffenen Dachflächen die Solarpanels der PV-Anlage nebst erforderlicher Nebenanlagen zu installieren.

Ferner ist es der Berechtigten gestattet, die Dächer nach seinem Dafürhalten auch zu begrünen.

Schuldrechtlich: Die Begrünung und Pflege erfolgt auf Kosten des Berechtigten.

1.2

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt, die PV-Anlage sowie alle erforderlichen Nebenanlagen (insbesondere Module, Wechselrichter, Trafo, Gestelle, Bauteile, Kabel und Anschlussleitungen) zu errichten, dort zu belassen, zu betreiben und zu nutzen. Die PV-Anlage ist dabei so zu montieren, zu betreiben, zu nutzen und zu ersetzen, dass die Dachhaut und Dachflächen nicht dauerhaft beschädigt werden, insbesondere keine Undichtigkeiten entstehen. Die Bildung von Staunässe ist zu vermeiden. Die PV-Anlage und die von ihr abgehenden Kabel und Steuerungselemente sind in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Berücksichtigung der technisch-wirtschaftlichen Belange beider Parteien abzustimmen und ausschließlich an den gemeinsam festgelegten Stellen zu installieren.

1.3

Die Dienstbarkeitsberechtigte und jede von ihr beauftragte Person ist befugt, das vorgenannte Grundstück jederzeit, unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Eigentümers und wenn möglich nach vorheriger Ankündigung zu betreten und zu befahren, um die Carports sowie PV-Anlage nebst Nebenanlagen und Leitungen zu errichten, zu betreiben, zu inspizieren, zu warten, zu reparieren, instand zu setzen und instand zu halten. Dazu ist der Dienstbarkeitsberechtigte auch befugt Zugänge über Treppenhäuser/das Gemeinschaftseigentum zu nutzen und Wartungs- Instandhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten, auch in Verbindung mit Transport von Ersatzteilen, zu nutzen. Diese Befugnis schließt auch den Austausch und die Erneuerung der Photovoltaikanlage mit ein. Die der Dienstbarkeitsberechtigten beauftragte Person hat ihren Auftrag auf Verlangen des Eigentümers schriftlich nachzuweisen.

1.4

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks hat es zu unterlassen, auf dem vorgenannten Grundstück Handlungen vorzunehmen, durch die der Bestand, der Betrieb oder der Gebrauch der Photovoltaikanlage beeinträchtigt oder verunmöglicht werden.

1.5

Die Ausübung der Dienstbarkeit darf Dritten überlassen werden.

2. BENENNUNGSRECHT DER DIENSTBARKEITSBERECHTIGTEN; VORMERKUNG

2.1

Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich gegenüber der Dienstbarkeitsberechtigten im Wege eines unechten Vertrags zugunsten Dritter, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gleichen Inhalts wie vorstehend unter Ziffer 1. zu bestellen, und zwar zu Gunsten von mit der Dienstbarkeitsberechtigten verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, wenn die Dienstbarkeitsberechtigte die Übernahme der Rechte und Pflichten aus Ziffer 1. mit diesen vereinbart, sowie zugunsten der Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsberechtigten.

2.2

Der Eigentümer bestellt hiermit zugunsten der Dienstbarkeitsberechtigten und zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des vorbezeichneten Grundstücks eine Vormerkung zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs auf Eintragung einer inhaltsgleichen Dienstbarkeit.

3. DAUER

Die Dienstbarkeiten nach Ziffer 1. und 2. sind unbeschränkt.

4. RANG

4.1

Die Dienstbarkeit und die Vormerkung sind in Abteilung II an gleicher Rangstelle einzutragen.

4.2

Die Dienstbarkeit und die Vormerkung sind gegenüber anderen Belastungen in Abteilung II an rangbereiter Stelle einzutragen. Die Dienstbarkeit und die Vormerkung haben jeweils Rang vor den/evtl. in Abt. III des Grundbuchs eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden zu erhalten. Eintragung an vorerst nächstfolgender Rangstelle ist zulässig.

5. BEZEICHNUNG DES RECHTS

Die vorstehenden Rechte nach Ziffer 1 sollen im Grundbuch mit folgendem Wortlaut eingetragen werden: „Recht zu Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage zugunsten der NDG Energy GmbH.“

6. ANTRÄGE UND BEWILLIGUNGEN

Der Eigentümer bewilligt und beantragt und die Dienstbarkeitsberechtigte beantragt hiermit die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie der Vormerkung in das Grundbuch.

7. AUSFERTIGUNG, KOSTEN, VOLLZUG

7.1

Von dieser Urkunde erhalten der Eigentümer und die Dienstbarkeitsberechtigte eine beglaubigte Abschrift. Eine weitere beglaubigte Abschrift ist für die Urkundensammlung des Notars zu fertigen. Das Original erhält das Grundbuchamt zum Vollzug.

7.2

Die Dienstbarkeitsberechtigte beantragt zur Vollzugskontrolle einen unbeglaubigten Grundbuchauszug für das erste Wohnungsgrundbuch nach Vollzug der Eintragung.

7.3

Die Kosten dieser Urkunde und des grundbuchamtlichen Vollzugs sowie die Kosten der späteren Löschung der Dienstbarkeit trägt die Dienstbarkeitsberechtigte. Etwaige erforderliche Kosten zur Einräumung der ersten Rangstelle in Abt. III des Grundbuchs, insbesondere Rangrücktrittskosten evtl. in Abt. III des Grundbuchs vorgetragenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Der Unterzeichner wünscht bei elektronischem Grundbuchvollzug die Verwahrung der Urkunde im Original beim Notar.

7.4

Der Eigentümer erteilt sowohl dem Notar Alexander T. Bowien mit dem Amtssitz in 21509 Glinde, Oher Weg 2, als auch den an der Notarstelle tätigen Notarfachangestellten Manuela Behrendt, Anna Butkerei, Tina Siemers und Ute Lubiewski zwar jedem einzeln und befreit von der Beschränkung des § 181 BGB, Vollmacht, alle zum Vollzug dieser Urkunde erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen. Dies umfasst auch zweckdienliche Erklärungen, durch die diese Urkunde geändert oder ergänzt wird.

7.5

Der Wert der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird angegeben mit 50.000,00 €.

Glinde, den _____

NDG Kiel GmbH & Co. KG

NDG Energy GmbH

Alexander T. Bowien, Notar in Glinde
Urkundenverzeichnis Nr. _____

Eine Vorbefassung des amtierenden Notars oder eines mit ihm beruflich verbundenen Kollegen i. S. v. § 3 I Nr. 7 BeurkG wurde von dem Beteiligten verneint.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten des Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und gegebenenfalls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; der Erschienene erklärte sich hiermit einverstanden.

Hiermit beglaubige ich, der schleswig-holsteinische Notar **Alexander T. Bowien** mit dem Amtssitz in 21509 Glinde, Oher Weg 2a, die eigenhändig vor mir geleistete Namensunterschrift von Herrn Marco Stefan Pankonin, geb. am 16.08.1969, Geschäftsanschrift: Segeberger Chaussee 87, 22850 Norderstedt – von Person bekannt – handelnd nicht für sich persönlich, sondern

a) als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der GmbH in Firma NDG Verwaltungs GmbH mit Sitz in Norderstedt, unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRB 19397 KI, diese wiederum handelnd als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft in Firma **NDG Kiel GmbH & Co. KG** mit Sitz in Norderstedt, Segeberger Chaussee 87, unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRA 11412 KI,

b) als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der GmbH in Firma **NDG Energy GmbH** mit Sitz in Norderstedt, Segeberger Chaussee 87, unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRB 24572 KI.

Die vorstehend unterschriebene Erklärung habe ich nach auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Glinde, den _____

Alexander T. Bowien, Notar

REFERENZEN

Auswahl unserer Projekte



SCHÖNER LEBEN AM STADTPARK

Rübenkamp 80, 80 a-c/Grögersweg 9
22037 Hamburg

- 56 Eigentumswohnungen,
3 Gewerbeeinheiten
- Fertigstellung: 2017
- Projektvolumen: 20 Millionen Euro



OSTERALLEE FLENSBURG – LEBEN MIT MEERWERT

Osterallee 196
24944 Flensburg

- 15 Wohnungen
- Fertigstellung: 2018
- Projektvolumen: 8 Millionen Euro



WOHN PARK REEKAMP – LEBEN IN HAMBURGS GRÜNEM NORDEN

Reekamp 20–34/ Reeborn 1–15 a,
22415 Hamburg

- Sanierung und Erweiterung eines aus mehreren
Gebäuden bestehenden Wohnquartiers
- 182 Wohnungen (3 Bauabschnitte)
- Fertigstellung 1. Bauabschnitt: 2016
- Projektvolumen: 45 Millionen Euro

IMPRESSUM

Wir für Sie



NDG Kiel GmbH & Co. KG
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

Telefon 040/94 36 36 0
Telefax 040/94 36 36 36

info@ndg-group.de
www.ndg-group.de



VERWALTUNG:

NDG Hausverwaltung GmbH
Segeberger Chaussee 87
22850 Norderstedt

Telefon 040/94 36 36 40
Telefax 040/94 36 36 44

info@ndg-hausverwaltung.de
www.ndg-hausverwaltung.de

Überreicht durch unseren Partner:



NDG Kiel GmbH & Co. KG · Segeberger Chaussee 87 · 22850 Norderstedt
Telefon 040/94 36 36 0 · Telefax 040/94 36 36 36 · info@ndg-group.de · www.ndg-group.de